

Geschäftsbericht 2017 und 2018
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe



Erstellt von:
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

2. Auflage

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Berichtswesen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.....	5
1.2	Aufbau und Schwerpunkte des Berichts	5
2	Bericht zum Jugendhilfeausschuss	6
2.1	Beschlussregister des Jugendhilfeausschusses der Wahlperiode 2016 – 2021 (Auszug 2017 und 2018).....	7
2.2	Mitglieder des neuen Jugendhilfeausschusses ab 2016 (Stand 21.05.2019).....	9
3	Bericht der Abteilungsleitung.....	11
3.1	Organisationsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe	11
3.2	Personal	15
3.3	Finanzen	18
3.4	Schwerpunkte der öffentlichen Jugendhilfe 2017 und 2018	23
4	Fachdienst 32.1 – Soziale Dienste	33
4.1	Produkte	33
4.2	Entwicklungen und Neuerungen	33
4.3	Aufgaben.....	36
4.3.1	Allgemeiner Sozialer Dienst.....	36
4.3.2	Fachstelle Kinderschutz.....	45
4.3.3	Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	45
4.3.4	Adoptions- und Pflegekinderdienst.....	46
4.3.5	Jugendhilfe in Strafsachen	49
4.3.6	Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)	50
4.3.7	Ambulante Hilfen	52
4.3.8	Wirtschaftliche Jugendhilfe	53
4.3.9	Fachstelle Heimaufsicht.....	54
4.3.10	Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen	55
4.4	Ausblick	56
5	Fachdienst 32.2 – Beistandschaften und Vormundschaften	59
5.1	Produkt.....	59
5.2	Entwicklungen und Neuerungen	59
5.2.1	Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)	59
5.2.2	Kindesunterhalt.....	60
5.2.3	Unterhaltsrecht.....	61
5.3	Aufgaben.....	61
5.3.1	Gesetzliche Vertretung	61
5.3.2	Beratung und Unterstützung.....	64
5.3.3	Beurkundungen.....	64

5.4	Ausblick	65
6	Fachdienst 32.3 – Erziehungs- und Familienberatung	66
6.1	Produkt	66
6.2	Entwicklungen und Neuerungen	66
6.3	Aufgaben	67
6.3.1	Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Leistungen	67
6.3.2	Prävention und Öffentlichkeitsarbeit/institutionelle Beratung und Kooperation	69
6.3.3	Beratung durch freie Träger und Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen des Lahn-Dill-Kreises	71
6.4	Ausblick	75
7	Fachdienst 32.4 – Kinder- und Jugendförderung	76
7.1	Produkte	76
7.2	Entwicklungen und Neuerungen	76
7.3	Aufgaben	77
7.3.1	Förderung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen	77
7.3.2	Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen	79
7.3.3	Bereitstellung und Betrieb von Jugendfreizeiteinrichtungen	82
7.4	Ausblick	84
8	Fachdienst 32.5 – Tagesbetreuung für Kinder	86
8.1	Produkte	86
8.2	Entwicklungen und Neuerungen	86
8.3	Aufgaben	88
8.3.1	Tageseinrichtungen	89
8.3.2	Kindertagespflege	90
8.4	Ausblick	93
9	Anhang	95
	Abteilung Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben und Ansprechpartner(innen)	95

1 Einleitung

1.1 Berichtswesen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

In der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises wird alle zwei Jahre ein ausführlicher Geschäftsbericht einschließlich eines Berichtes des Jugendhilfeausschusses erstellt. Ziel der Berichterstattung ist ein systematischer Überblick über den Aufbau und die Arbeit der Abteilung. Außerdem werden fachliche Grundlagen und aktuelle Entwicklungen dargestellt.

Ergänzend wird im jeweiligen Vorjahr der interne vierte Quartalsbericht als kurzer Geschäftsbericht vorgelegt, zuletzt in 2018 für 2017. Er enthält alle wesentlichen Finanz- und Kennzahlen der Abteilung mit entsprechenden fachlichen Bewertungen und einen Ausblick auf die Entwicklung im Folgejahr. Deshalb beinhaltet der vorliegende Text die Darstellung der Ereignisse und Entwicklungen der Jahre 2017 und 2018, wobei Tabellendaten in der Regel einen Blick auf die Entwicklung in den letzten fünf Jahren ermöglichen.

1.2 Aufbau und Schwerpunkte des Berichts

Der Bericht zum Jugendhilfeausschuss im zweiten Kapitel beinhaltet Ausführungen zur Neukonstitution des Jugendhilfeausschusses in 2016 sowie zu den jährlich durchgeführten Klausurtagungen, alle Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses in den Jahren 2017 und 2018 in Form eines Auszugs aus dem Beschlussregister und einen Überblick über die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses in der laufenden Amtsperiode.

Im dritten Kapitel erfolgt der Bericht der Abteilungsleitung. Zu Beginn wird die Organisationsstruktur der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. In weiteren Abschnitten werden die Personalsituation und -entwicklung, die Finanzen der Abteilung behandelt sowie die Schwerpunkte der öffentlichen Jugendhilfe behandelt.

Die Kapitel vier bis acht sind jeweils der Darstellung der Arbeit eines der fünf Fachdienste der Abteilung gewidmet. Zu Beginn werden die Entwicklungen und Neuerungen in den Berichtsjahren beschrieben. Dazu zählen unter anderem gesetzliche Änderungen, welche die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe beeinflussen, besondere Ereignisse und Umstrukturierungen in den Fachdiensten, fachliche und inhaltliche Weiterentwicklungen. In weiteren Abschnitten werden die Aufgaben des jeweiligen Fachdienstes beschrieben. Schwerpunkt der inhaltlichen Darstellungen sind die Ereignisse der Jahre 2017 und 2018. Die Tabellen beinhalten zudem Werte der Jahre 2014 bis 2018 und zeigen damit Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe deutlicher. Jedes Kapitel schließt mit einem Ausblick.

Im folgenden Text werden aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht durchgehend beide Geschlechtsformen verwendet. Bei der Verwendung nur einer Geschlechtsform ist selbstverständlich die andere eingeschlossen.

2 Bericht zum Jugendhilfeausschuss

Die Amtsperiode des alten Jugendhilfeausschusses ging mit der letzten Sitzung am 18. April 2016 zu Ende.

Als neue Vorsitzende wurde in der konstituierenden Sitzung am 29. August 2016 aus der Mitte des neuen Jugendhilfeausschusses die bisherige Stellvertreterin Regina Beimborn (SPD-Fraktion) gewählt, als ihr Stellvertreter Frank Steinraths (CDU-Fraktion). Die vertretenen Fraktionen, Jugendverbände, Träger der freien Jugendhilfe und beratenden Institutionen und Organisationen entsandten insgesamt 27 neue Mitglieder und Vertretungen in den neuen Jugendhilfeausschuss und sorgten damit für eine deutlichere personelle Veränderung in der Zusammensetzung als in den vergangenen Legislaturperioden. In der Zwischenzeit folgten weitere Nach- bzw. Neubesetzungen. Ein Überblick über die aktuelle Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses findet sich in Kapitel 2.2.

Sowohl in 2017 als auch in 2018 fanden - wie üblich - ganztägige Klausurtagungen des Jugendhilfeausschusses an einem Samstag statt; 2017 in der Tagungsstätte der Sportjugend Hessen in Wetzlar, 2018 in unserer eigenen Jugendfreizeiteinrichtung in Heisterberg.

2017 wurde insbesondere der 15. Kinder- und Jugendbericht „Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter“ der Bundesregierung thematisiert. Herr Reinhold Gravelmann vom AFET Bundesverband für Erziehungshilfen e. V. stellte in einem Impulsreferat die wichtigsten Kernaussagen des Berichtes vor und ging u. a. der Frage nach, wie Jugendliche erreicht bzw. wie sie gezielt angesprochen werden können. Als Ergebnis der Klausurtagung wurde festgehalten, dass die im 15. Kinder- und Jugendbericht benannten und aufgeführten Schwerpunktthemen mit Jugendlichen gemeinsam diskutiert bzw. behandelt werden sollten, um nicht über die Jugend und deren Themen zu sprechen, sondern vielmehr mit den Jugendlichen gemeinsam ins Gespräch zu gehen. Dies wurde in einem ersten Schritt im Rahmen einer Sitzung des Fachausschusses für Jugendhilfeplanung und -entwicklung, Kindertagesbetreuung und allgemeine Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Frühjahr 2018 umgesetzt.

In 2018 befasste sich die jährliche Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses erneut mit dem Schwerpunktthema „Armut von Kindern und Jugendlichen – Weiterentwicklung kommunaler Präventionsketten“. Frau Nicole Schäfer, Schulleitung der Franz-Leuninger-Schule in Mengerskirchen und Sprecherin des Bildungsforums in Mengerskirchen stellte dessen Arbeit mittels vieler anschaulicher Praxisbeispiele vor. Anschließend berichteten Vertreter des Jobcenters Lahn-Dill, des Ev. Familienzentrums in Frohnhausen, der Fritz-Philippi-Schule in Breitscheid und der Schule am Budenberg in Haiger über ihre Erfahrungen in Bezug auf Armut von Kindern und Jugendlichen aus ihrer beruflichen Praxis.

2.1 Beschlussregister des Jugendhilfeausschusses der Wahlperiode 2016 – 2021 (Auszug 2017 und 2018)

Thema	Beschluss in Sitzung am	Veranlassung durch/ Weitergegeben an
Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung Veranstaltungsprogramm des Jugendbildungswerkes (Ds 401/2016)	19.01.2017 -> Zustimmung	FD 32.4
Folgeantrag 2017 Sozialarbeit an Schulen des bsj Marburg für die Comenius-Schule Herborn (DS 402/2016)	19.01.2017 -> Zustimmung	FD 32.4
Folgeantrag 2017 Sozialarbeit an Schulen des Caritasverbandes Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e. V. für die Budenbergschule, Haiger; die Johann-Textor-Schule, Haiger; die Diesterwegschule Herborn; die IG Solms; die Lahntalschule, Lahnau; die Schule an der Brühlsbacher Warte, Wetzlar und die Westerwaldschule, Driedorf (DS 403/2016)	19.01.2017 -> Zustimmung	FD 32.4
Folgeantrag 2017 Sozialarbeit an Schulen der GWAB mBH für die Werner-von-Siemens-Schule, Wetzlar und die Gewerblichen Schulen Dillenburg (DS 404/2016)	19.01.2017 -> Zustimmung	FD 32.4
Folgeantrag 2017 Sozialarbeit an Schulen des Jugendwerks Dill e. V. für die Johann-von-Nassau-Schule, Dillenburg (DS 405/2016)	19.01.2017 -> Zustimmung	FD 32.4
Folgeantrag 2017 Sozialarbeit an Schulen der kreuznacher diakonie für die Gesamtschule Schwingbach, Hüttenberg; die Johannes-Gutenberg-Schule, Ehringshausen und die Alexander-von-Humboldt-Schule, Aßlar (DS 406/2016)	19.01.2017 -> Zustimmung	FD 32.4
Folgeantrag 2017 Sozialarbeit an Schulen des IB Wetzlar für die Johann-Heinrich-Alstedt-Schule, Mittenaar; die Carl-Kellner-Schule, Braunfels; die Käthe-Kollwitz-Schule und die Theodor-Heuss-Schule, Wetzlar (DS 407/2016)	19.01.2017 -> Zustimmung	FD 32.4
Folgeantrag 2017 Sozialarbeit an Schulen des St. Elisabeth-Vereins e. V. für die Holderbergschule, Eschenburg (DS 432/2016)	19.01.2017 -> Zustimmung	FD 32.4
Versorgungsstruktur Institutionelle Erziehungs- und Familienberatung im südlichen Lahn-Dill-Kreis (DS 1/2017)	19.01.2017 -> Zustimmung zu 1.1 -> Ablehnung 1.2 -> Zustimmung zu 1.3	FD 32.3/Verwaltung
Beirat Fachschule für Sozialpädagogik in Dillenburg (Gewerbliche Schulen) – Nachbesetzung für ein Mitglied (DS 68/2017)	30.03.2017 -> Zustimmung	FD 32.5/Verwaltung
Projekt Jugendtaxi im Lahn-Dill-Kreis (DS 42/2017)	30.03.2017 -> Zustimmung	FD 32.4/Verwaltung
Beirat an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik; Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpädagogischen Praxis (DS 209/2017)	24.06.2017 -> Zustimmung	Verwaltung
Mittelanmeldungen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe für den Teilhaushalt des Produktbereiches 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Haushaltsplan 2018/2019	04.09.2017 -> Zustimmung	Verwaltung
Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen; 2. Änderung (DS 431/2017)	13.11.2017 -> Zustimmung	FD 32.5
Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung – Veranstaltungsprogramm des Jugendbildungswerkes des Lahn-Dill-Kreises im Jahr 2018 (DS 439/2017)	13.11.2017 -> Zustimmung	FD 32.4
Folgeantrag 2018 Sozialarbeit an Schulen des Caritasverbandes Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e. V. für die Budenbergschule Haiger, die Johann-Textor-Schule Haiger, die Diesterwegschule Dillenburg, die IG Solms, die Lahntalschule Lahnau, die Schule an der Brühlsbacher Warte Wetzlar und die Westerwaldschule Driedorf (DS 432/2017)	13.11.2017 -> Zustimmung	FD 32.4
Folgeantrag 2018 Sozialarbeit an Schulen des St. Elisabeth-Vereins e. V. für die Holderbergschule Eschenburg und die Kirchbergschule Herborn (DS 433/2017)	13.11.2017 -> Zustimmung	FD 32.4

Thema	Beschluss in Sitzung am	Veranlassung durch/ Weitergegeben an
Folgeantrag 2018 Sozialarbeit an Schulen der GWAB mbH für die Werner-von-Siemens-Schule Wetzlar und die Gewerblichen Schulen Dillenburg (DS 434/2017)	13.11.2017 -> Zustimmung	FD 32.4
Folgeantrag 2018 Sozialarbeit an Schulen des IB Wetzlar für die Johann-Heinrich-Alstedt-Schule Mittenaar, die Carl-Kellner-Schule Braunfels, die Käthe-Kollwitz-Schule und die Theodor-Heuß-Schule Wetzlar (DS 435/2017)	13.11.2017 -> Zustimmung	FD 32.4
Folgeantrag 2018 Sozialarbeit an Schulen des Jugendwerks Dill e. V. für die Johann-von-Nassau-Schule Dillenburg (DS 436/2017)	13.11.2017 -> Zustimmung	FD 32.4
Folgeantrag 2018 Sozialarbeit an Schulen der kreuznacher diakonie für die Gesamtschule Schwingbach Hüttenberg, die Johannes-Gutenberg-Schule Ehringshausen und die Alexander-von-Humboldt-Schule Aßlar (DS 437/2017)	13.11.2017 -> Zustimmung	FD 32.4
Folgeantrag 2018 Sozialarbeit an Schulen des bsj Marburg e. V. für die Comenius-Schule Herborn (DS 438/2017)	13.11.2017 -> Zustimmung	FD 32.4
Erster Bildungsbericht für den Lahn-Dill-Kreis (DS 17/2018)	25.01.2018 -> Zustimmung	Abt. 34
Finanzierung der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung im Lahn-Dill-Kreis von freien Trägern anerkannter Beratungseinrichtungen (DS 71/2018)	22.03.2018 -> Zustimmung zu 1.1	FD 32.3
Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 (DS 115/2018)	16.06.2018 -> Zustimmung	Verwaltung
Konzept Familienklassen (DS 78/2018)	13.08.2018 -> z. Kts. genommen	Abt. 34
Verstetigung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) (DS 234/2018)	13.08.2018 -> Zustimmung	FD 32.5
Versorgungsstruktur Institutionelle Erziehungs- und Familienberatung im südlichen Lahn-Dill-Kreis (DS 343/2018)	24.10.2018 -> Zustimmung zu Punkt 1.2	FD 32.3
Förderrichtlinien Tageseinrichtungen für Kinder (DS 313/2018)	24.10.2018 -> Zustimmung	FD 32.5
Sozialarbeit an Schulen – Änderung der Richtlinien (DS 196/2018)	24.10.2018 -> Zustimmung	FD 32.4
Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung – Veranstaltungsprogramm des Jugendbildungswerkes des Lahn-Dill-Kreises im Jahr 2019 (DS 395/2018)	03.12.2018 -> Zustimmung	FD 32.4
Änderung der Richtlinien zur Kinder-, Jugend- und Familien-erholung (DS 401/2018)	03.12.2018 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2019 des bsj Marburg (DS 396/2018)	03.12.2018 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2019 des Caritasverbandes Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e. V. (DS 397/2018)	03.12.2018 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2019 des St. Elisabeth-Vereins (DS 398/2018)	03.12.2018 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2019 des Jugendwerks Dill e. V. (DS 399/2018)	03.12.2018 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2019 der kreuznacher diakonie (DS 400/2018)	03.12.2018 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2019 des IB Wetzlar (DS 402/2018)	03.12.2018 -> Zustimmung	FD 32.4
Sozialarbeit an Schulen – Folgeantrag 2019 der GWAB mbH (DS 403/2018)	03.12.2018 -> Zustimmung	FD 32.4

2.2 Mitglieder des neuen Jugendhilfeausschusses ab 2016 (Stand: 22.08.2019)

Stimmberechtigte Mitglieder

Landrat oder Vertreter

Mitglied	Organisation	Stellvertretung
Stephan Aurand	Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter / Jugenddezernent	

Mitglieder der Vertretungskörperschaft

Mitglied	Organisation	Stellvertretung
Frank Steinraths	Kreistagsfraktion CDU	Michael Hundertmark
Heike Ahrens-Dietz		Elke Würz
Regina Beimborn (Vorsitzende)	Kreistagsfraktion SPD	Sabrina Zeaiter
Cornelia Glade-Wolter		Joscha Wagner
Johannes Blöcher-Weil	Kreistagsfraktion FWG	Christa Lefèvre
Klaus Niggemann	Kreistagsfraktion AFD	Rudolf Georg Jakisch

In der Jugendhilfe erfahrene Personen

Mitglied	Organisation	Stellvertretung
Lutz Pröber	Bezirksjugendringe Wetzlar Land e. V. und Dill e. V.	Dieter Dörfler
Kerstin Möller		Maximilian Scharf

Träger der freien Jugendhilfe

Mitglied	Organisation	Stellvertretung
Nils Neidhart	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lahn-Dill e. V.	Christof Müller
Erich Schmidt	Bezirksjugendringe Wetzlar Land e. V. und Dill e. V.	Jana Müller
Hendrik Clöer	Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e. V.	Thomas Vitt
Martin Kraus	Der Paritätische Wohlfahrtsverband Kreisgruppe Lahn-Dill	Gabriele Stein
Bruno Lehberger	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverbände Dillkreis e. V. und Wetzlar e. V.	Kirsten Schnorr
Karl Müßener	Diakonische Werke Dillenburg/Herborn und Wetzlar	Mathias Rau

Beratende Mitglieder

Mitglied	Organisation	Stellvertretung
Andreas Kreuter	Abteilungsleitung Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamtsleitung)	Torsten Menges
Petra Schneider	Frauenbüro des Lahn-Dill-Kreises	Olivia Fehse
Dorothee Kraske	Bistum Limburg - Kath. Fachstelle für Jugendarbeit Wetzlar/Lahn-Dill-Eder	N. N.
Jörg Simon	Ev. Dekanate Dillenburg und Herborn Ev. Kirchenkreise Wetzlar und Braunfels	Hartmut Heuser
Ursula Saathoff	Staatl. Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	Baldur Drolsbach
Dr. Hans Eckl	Abteilung Gesundheit	Elisabeth Nazareus
Matthias Gampe	Amtsgerichte Dillenburg und Wetzlar	Guido Fischer
Witali Weber	Kommunaler Träger nach § 6 a SGB II (Kommunales Jobcenter Lahn-Dill)	Julia Müller
Christiane Kruse-Schmidt	Polizeipräsidium Mittelhessen Polizeidirektion Lahn-Dill (Jugendkoordination)	Nadija Müller
Jana Ünal	Vertreter(in) von jungen Menschen und deren Familien mit Migrationshintergrund	N. N.
Sascha Drechsel	Vereinigung der Hess. Unternehmerverbände e. V. Geschäftsstelle Mittelhessen	Franziska Richter
Julia Flechtner	Deutscher Gewerkschaftsbund Region Mittelhessen	N. N.
Christian Scharfe	AG Erziehungshilfen nach § 78 SGB VIII	Britta Westen
Gerlinde Göhler	AG Erziehungskräfte in Kindertagesstätten (AEK)	Dagmar Kettner
N. N.	Initiative zur Vernetzung der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen (IVAM)	N. N.
Karl-Heinz Sames	AG der Kommunalen Jugendpflegen	Volker Schaub

Sachkundige Vertretungen bei Bedarf

Mitglied	Organisation	Stellvertretung
Albin Raphael Drescher N. N.	Kinder- und Jugendparlamente im Lahn-Dill-Kreis	N. N.

3 Bericht der Abteilungsleitung

3.1 Organisationsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe

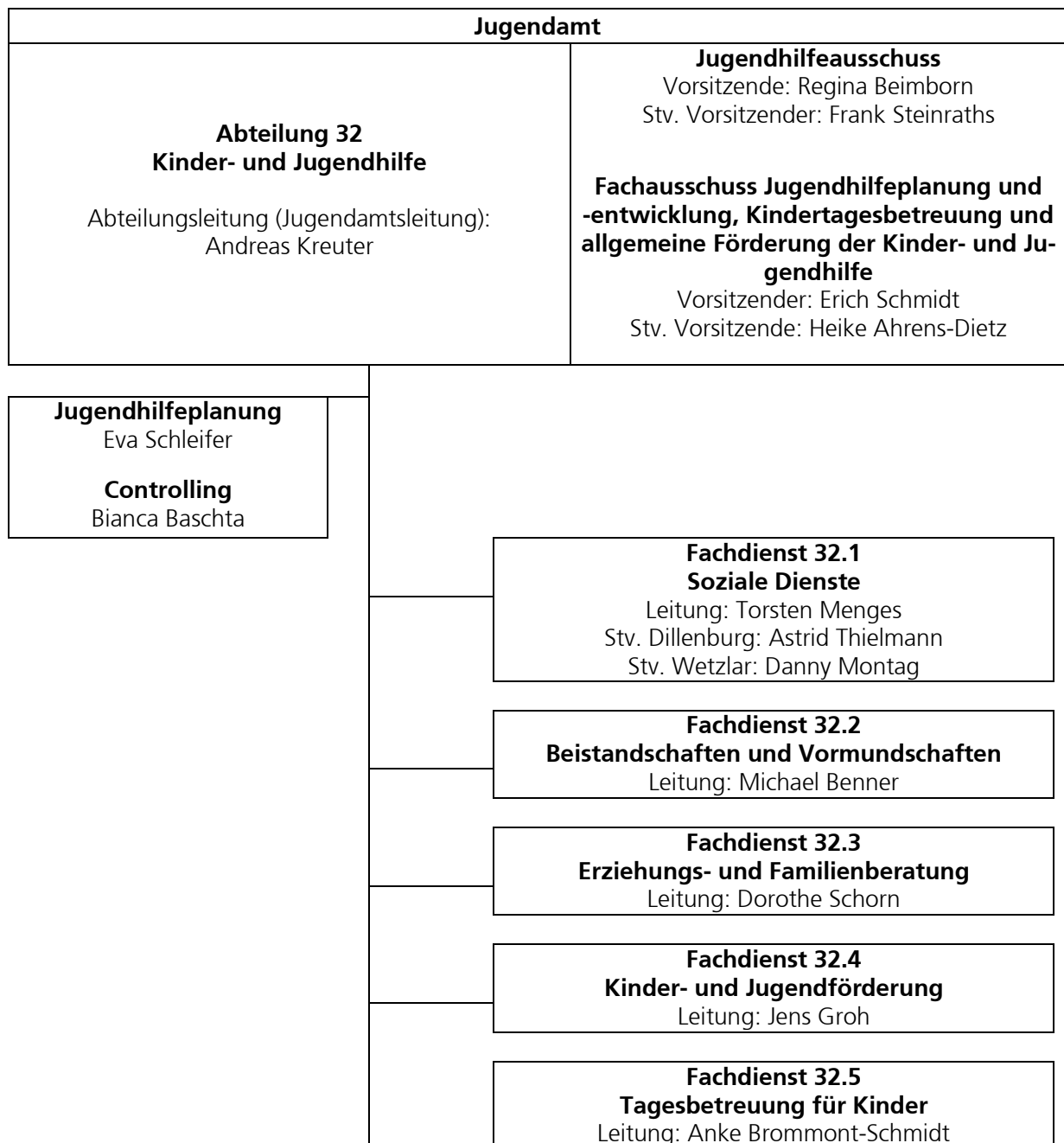
Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes – bei der Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – wahrgenommen. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe erledigt die laufenden Geschäfte; der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und hat ein Beschlussrecht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Dem Jugendhilfeausschuss arbeitet der Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung, Kindertagesbetreuung und allgemeine Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zu.

Die konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses der laufenden Legislaturperiode fand nach den Kommunalwahlen im März 2016 schließlich im August 2016 statt. Im Jugendhilfeausschuss wurde anschließend die Besetzung des erweiterten neuen Fachausschusses beschlossen. Die aktuelle Legislaturperiode endet im März 2021.

Zum 1. Februar 2013 wurden die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Lahn-Dill-Kreises neu gestaltet. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bildet seitdem zusammen mit den Abteilungen Gesundheit sowie Soziales und Integration den Fachbereich 3 – Gesundheit, Jugend und Soziales unter Leitung des Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Stephan Aurand.

Die Arbeit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe findet neben Leitung, Jugendhilfeplanung, Controlling und EDV-Administration in fünf Fachdiensten statt, denen in diesem Bericht jeweils ein Kapitel gewidmet ist.

Organigramm der öffentlichen Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis (Stand: 31.05.2019)



Seit 2001 orientiert sich die Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises an Produkten. Die Produktstruktur wurde in den Haushaltsplan übernommen. Die Produkte umfassen Leistungen mit steuerungsrelevanten Kennzahlen. 2010 trat für die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ein überarbeiteter und deutlich reduzierter Produktplan in Kraft. Er enthielt sechs Produkte, 17 Leistungen und 40 Kennzahlen. Er beinhaltete solche Leistungen, denen eindeutig, abgrenzbar und ohne unangemessenen Verwaltungsaufwand Kosten zugeordnet werden können, und nur noch solche Kennzahlen, die für den Kreistag auch tatsächlich steuerungsrelevant sind. Dieser Produktplan war Grundlage für die Haushaltsplanung bis einschließlich 2013.*

2013 wurde der Produktplan der Kreisverwaltung auf eine am Produktbereichsplan der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) orientierte Produktgliederung umgestellt und als Grundlage der darauffolgenden Haushaltsplanung für das Jahr 2014 festgelegt.

Mit der Umstrukturierung wird der Haushalt des Lahn-Dill-Kreises ab dem Haushaltsjahr 2014 nach den 16 von der GemHVO vorgegebenen Produktbereichen gegliedert und dort das gesamte Leistungsspektrum der Kreisverwaltung abgebildet. Dadurch konnte eine verbesserte Stabilität der Haushaltsstruktur erreicht und der Aufwand bei der Haushaltsplanung und Berichterstattung gemindert werden. Außerdem wurde eine einfachere Berichterstattung im Zusammenhang mit dem kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen und der Abgabe statistischer Meldungen möglich.

Die folgende Übersicht zeigt den Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, er umfasst den Teilhaushalt der Kinder- und Jugendhilfe. Zu diesem Produktbereich gehören fünf Produktgruppen mit acht Produkten. Zwei Produkte gliedern sich in weitere Teilprodukte. Zur Orientierung sind die jeweils zuständigen Fachdienste in einer weiteren Spalte angefügt.

* Der bis 2013 gültige Produktplan der Abteilung 32 – Kinder- und Jugendhilfe findet sich im Geschäftsbericht 2011 und 2012, S. 15 ff.

Teilhaushalt der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – Produktbereich 06: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Produktgruppe	Produkt	Teilprodukt	Zuständiger Fachdienst
06.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	Förderung in Tageseinrichtungen		32.5 Tagesbetreuung für Kinder
	Förderung in Tagespflege		32.5 Tagesbetreuung für Kinder
06.02 Jugendarbeit	Förderung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen		32.4 Kinder- und Jugendförderung
	Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen		32.4 Kinder- und Jugendförderung
06.03 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Gesetzliche Vertretung		32.2 Beistandschaften und Vormundschaften
		Erziehungs- und Jugendhilfen für junge Menschen und deren Familien	Frühe Hilfen für Mütter und Väter
	Beratung und Schutz bei Kindeswohlgefährdung		
	Ambulante Hilfen		
	Teil-/Stationäre Hilfen		
	Beratung und Mitwirkung nach dem JGG		
Förderung in Adoptions- und Pflegefamilien			
06.04 Einrichtungen der Jugendarbeit	Freizeiteinrichtungen	Jugendfreizeitheim Heisterberg	32.4 Kinder und Jugendförderung
		Selbstversorger-Ferien-dorf Tringenstein	
06.05 Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Erziehungs- und Familienberatung		32.3 Erziehungs- und Familienberatung

Auch in diesem Geschäftsbericht orientiert sich die Darstellung der Arbeit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wieder an den Fachdiensten und den dazu gehörenden Aufgaben.

3.2 Personal

Ab dem Haushaltsjahr 2013 stand der Lahn-Dill-Kreis unter dem Schuttschirm des Landes Hessen. Eine wesentliche Vorgabe aus dem Schuttschirmvertrag war die Festschreibung der Personalkosten auf der Basis der Planung 2013 bis einschließlich 2016.

Damit einher ging eine vom Landrat verfügte unbefristet wirkende Stellenbesetzungssperre für alle vakant werdenden Planstellen, die nach eventuell Freigabe zur Wiederbesetzung für den Zeitraum von mindestens drei Monaten prinzipiell unbesetzt bleiben mussten.

Die insbesondere dadurch, aber auch durch Langzeiterkrankungen und Stellenwechsel entstandenen Vakanzen von Personalstellen in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bewirkten im Haushaltsvollzug Einsparungen bei den Personalkosten zwischen 150.000 und 200.000 Euro pro Jahr. Damit konnten die Konsolidierungsvorgaben zur Personalkosteneinsparung in allen drei geforderten Haushaltsjahren umgesetzt werden, in 2015 und 2016 allerdings nur unter Berücksichtigung der umfänglichen Erstattung der Personalkosten für insgesamt rund elf zusätzliche Personalstellen für die Sicherstellung der Unterbringung und Versorgung sowie Betreuung und gesetzliche Vertretung von unbegleitet eingereisten ausländischen Kindern und Jugendlichen.

Die Personalsituation in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe war demzufolge in den vergangenen Jahren erheblichen Veränderungen unterworfen und hat sich wie folgt entwickelt:

Nach Wegfall von insgesamt 7,5 VZÄ Personalstellen in Lenste erfolgte in 2014 eine Erhöhung der Zahl der verfügbaren Stellen um 0,64 Vollzeitäquivalente (VZÄ) auf 97,74 und in den Folgejahren um weitere 1,46 auf insgesamt 99,20 VZÄ in 2018. In 2015 und 2016 wurden insgesamt weitere 10,25 VZÄ den Fachdiensten Soziale Dienste sowie Beistandschaften und Vormundschaften in der Folge einer erheblichen Steigerung der Betreuungszahlen bei den unbegleiteten jungen Flüchtlingen übergangsweise, das heißt befristet zugeordnet und erscheinen daher nicht im Stellenplan. Wie oben bereits ausgeführt, werden diese Stellenanteile zudem auf der Grundlage eines neuen Kostenerlasses umA (unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer) vom November 2015 umfänglich durch das Land Hessen refinanziert.

Auch innerhalb des Leitungsteams der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gab es im Berichtszeitraum eine nicht unerhebliche Fluktuation mit mehrmonatigen Vakanzen, aber auch neuen Übergangsmodellen mit entsprechenden Nachbesetzungen in den Bereichen Soziale Dienste, Jugendhilfeplanung und zuletzt Tagesbetreuung für Kinder. Damit ist auch im Bereich von Leitung, Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis wieder eine quantitativ auskömmliche und qualitativ anspruchsvolle Aufgabenerledigung mit Potential und Perspektive möglich.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Organisationseinheiten in Vollzeitäquivalenten

(Stand: 31.12.2018)

Organisations-einheit ¹	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	besetzt ²	Plan	besetzt ²	Plan	besetzt ²	Plan	besetzt ²	Plan	besetzt ²
32.0	3,50	3,50	3,50	2,64	3,63	3,64	3,63	3,64	3,63	3,64
32.1	47,89	48,29	48,14	49,48	48,28	54,91	48,28	55,78	48,18	50,32
32.2	14,24	13,47	14,24	15,22	14,01	16,31	14,01	14,31	14,16	14,26
32.3	7,41	6,9	7,41	7,41	7,41	7,41	7,41	8,28	8,28	8,10
32.4	13,51	13,22	13,26	9,16	13,26	13,37	13,26	11,87	13,26	12,88
32.5	11,19	11,19	11,19	11,69	11,19	10,69	11,19	11,44	11,69	10,51
32	97,74	96,57	97,74	95,61	97,78	106,33	97,78	105,32	99,20	99,71

¹ Die Ziffern stehen für folgende Organisationseinheiten

32.0 Zur Leitung zählen unter dem Aspekt "Organisationseinheit" Abteilungsleitung, Sekretariat und Jugendhilfeplanung mit jeweils einem Vollzeitäquivalent sowie Controlling mit 0,64 VZÄ. Fachdienstleitungen, Service- und Personalkräfte sind hier den jeweiligen Fachdiensten zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle hingegen wird nach Berufsgruppen unterschieden.

32.1 Fachdienst Soziale Dienste

32.2 Fachdienst Beistandschaften und Vormundschaften

32.3 Fachdienst Erziehungs- und Familienberatung

32.4 Fachdienst Kinder- und Jugendförderung

32.5 Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder

32 Kinder- und Jugendhilfe insgesamt

² Zum 31.12. eines Jahres

Zum 31. Dezember 2018 waren in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe 99,71 Stellen mit 121 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, davon 5,02 VZÄ im Aufgabengebiet unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (im Stellenplan des Lahn-Dill-Kreises nur nachrichtlich ausgewiesen, daher in Spalte „Plan 2018“ nicht berücksichtigt). Die beiden folgenden Tabellen zeigen die Struktur der Mitarbeiterschaft.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Geschlecht und Berufsgruppe

(Stand: 31.12.2018)

Berufsgruppe	2014			2015			2016			2017			2018		
	m	w	insg.	m	w	insg.	m	w	insg.	m	w	insg.	m	w	insg.
Sozialpädagogische Fachkräfte	15	44	59	14	44	58	18	48	66	15	52	67	17	48	65
Verwaltungs-fachkräfte ¹	4	15	19	5	17	22	6	17	23	6	16	22	5	15	20
Servicekräfte ²	1	19	20	1	16	17	2	18	20	2	18	20	1	19	20
Leitungs-/Planungskräfte ³	6	3	9	6	3	9	7	2	9	7	2	9	5	4	9
Mitarbeiter in den Freizeiteinrichtungen ⁴	3	5	8	3	4	7	3	5	8	3	5	8	2	5	7
Mitarbeiter insgesamt	29	86	115	29	84	113	35	91	126	33	93	126	30	91	121

¹ Verwaltungsfachkräfte: Sachbearbeitung, Beistandschaften und Vormundschaften² Servicekräfte: Sekretariate, Registratur, Controlling³ Leitungs-/Planungskräfte: Abteilungsleitung, Fachdienstleitungen, stellvertretende Fachdienstleitungen, Jugendhilfeplanung⁴ Jugendfreizeitheim Heisterberg, Selbstversorger-Feriendorf Tringenstein

Durch die Schließung der Freizeiteinrichtung in Lenste hatte die Abteilung 2014 zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weniger als im Jahr zuvor. In der Folge der deutlichen Zunahme von jungen Flüchtlingen stieg die Anzahl der Beschäftigten in den beiden folgenden Jahren wieder um insgesamt elf auf 126 Beschäftigte zum Jahresende 2016. In 2018 reduzierte sich die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere aufgrund der zurück gehenden Anzahl von betreungsbedürftigen Flüchtlingen um fünf auf 121 Beschäftigte.

Der Anteil an weiblichen Kräften überwiegt in allen Bereichen mit Ausnahme von Leitung und Planung. Jedoch hat sich inzwischen hier die Relation der weiblichen zu den männlichen Kräften paritätisch angepasst. Am höchsten ist der Anteil der Frauen nach wie vor unter den Servicekräften, in dem Bereich war Ende 2018 lediglich ein Mann beschäftigt.

Teilzeitbeschäftigte in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nach Geschlecht und Berufsgruppe

(Stand: 31.12.2018)

Berufsgruppe	2014			2015			2016			2017			2018		
	m	w	insg.	m	w	insg.	m	w	insg.	m	w	insg.	m	w	insg.
Sozialpädagogische Fachkräfte	3	19	22	1	15	16	3	19	22	3	21	24	5	21	26
Verwaltungs-fachkräfte	1	10	11	1	10	11	1	11	12	1	11	12	0	10	10
Servicekräfte	0	7	7	0	10	10	0	10	10	0	10	10	0	11	11
Leitungs-/Planungskräfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mitarbeiter(innen) in den Freizeiteinrichtungen	1	4	5	1	3	4	1	3	4	1	4	5	1	3	4
Teilzeitbeschäftigte insgesamt	5	40	45	3	38	41	5	43	48	5	46	51	6	45	51

Von 121 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gesamten Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

waren Ende 2018 insgesamt 51 in Teilzeit beschäftigt, darunter sechs Männer. Die Anteile von Beschäftigungsverhältnissen in Teilzeit sind unter den Mitarbeitenden in den Freizeiteinrichtungen mit 57 Prozent sowie den Servicekräften mit 55 Prozent und den Verwaltungskräften mit 50 Prozent am höchsten, umfassen bei den sozialpädagogischen Fachkräften aber auch immerhin 40 Prozent. Insgesamt arbeiten somit in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe 42 Prozent der Beschäftigten in Teilzeit.

Das Durchschnittsalter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe liegt mit 47,0 Jahren im Jahr 2018 immer noch unter dem der Gesamtverwaltung des Lahn-Dill-Kreises (47,87 Jahre). Dies liegt an der höheren Anzahl der Bediensteten bis 39 Jahre (rund 20 Prozent). Allerdings werden allein in den nächsten fünf Jahren auch 16 Prozent der Kolleginnen und Kollegen aus der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe das Ruhestandsalter erreichen.

3.3 Finanzen

In den Jahren 2013 bis 2018 stand der Lahn-Dill-Kreis unter dem Schuttschirm des Landes Hessen. Für die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bedeutete dies die Schließung der Freizeiteinrichtung in Lenste, Begrenzung der Personalkosten bis 2016 auf das Niveau des Planwertes für 2013, Einsparung von Sachkosten in Höhe von einem Prozent jährlich und Begrenzung der Steigerung der Transferaufwendungen auf ein Prozent pro Jahr bis zum Ende der Laufzeit in 2020.

Das Jahresergebnis (auch Fehlbetrag, Defizit oder Überschuss) für die gesamte Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises fiel für das Haushaltsjahr 2015 erstmals seit vielen Jahren wieder positiv aus und schloss mit einem Überschuss in Höhe von rund 142.000 Euro ab. Diese erfreuliche Entwicklung setzte sich auch in den Folgejahren fort, sodass bereits in 2018 die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung aus dem Schuttschirmvertrag mit dem Land Hessen erfüllt waren.

Gleichzeitig beantragte der Lahn-Dill-Kreis seine Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm nach dem Hessenkasse-Gesetz. Mit Unterzeichnung des Vertrags verpflichtete er sich insbesondere, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Haushaltsjahr 2019 auszugleichen und einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zu leisten. Als Gegenleistung wurden Kassenkredite in Höhe von 121,5 Mio. Euro übernommen.

Das Land beteiligt sich mit einer Tilgung in gleicher Höhe wie der Lahn-Dill-Kreis. Zudem werden die Zinsaufwendungen durch die Hessenkasse übernommen (auch für weitere 20 Mio. Euro Kassenkredite). Bei Kommunen, die nach 30 Jahren durch die eigenen Zahlungen und die der Hessenkasse noch nicht am Ziel sind, übernimmt die Hessenkasse komplett die noch ausstehende Tilgung. Durch die Übernahme der Kassenkredite durch die Hessenkasse wird das Zinsänderungsrisiko für den Lahn-Dill-Kreis eliminiert. Die an die Hessenkasse zu zahlenden Finanzierungsbeiträge des Lahn-Dill-Kreises in Höhe von rund 6,3 Mio. Euro jährlich müssen durch Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden. Ausgehend vom Ablösungsbetrag würde der Lahn-Dill-Kreis nach ca. 11 ½ Jahren die Kassenkredite abgelöst haben. Für die Abteilungen der Kreisverwaltung bedeutet dies weitere Anstrengungen, auf dem Hintergrund von Tarifierhöhungen und eingeschränkten Konjunkturprognosen drohende Ergebnisverschlechterungen zu vermeiden.

In den folgenden Abschnitten wird die finanzielle Situation der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe dargestellt.

Jahresergebnis der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Das Jahresergebnis der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe weist den Betrag aus, den der Lahn-Dill-Kreis aus eigenen Mitteln für die Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe ausgeben muss. Bei der Berechnung des Jahresergebnisses wird zunächst das Verwaltungsergebnis aus der Summe der ordentlichen Aufwendungen abzüglich der Summe der ordentlichen Erträge berechnet.

2017 stehen der Summe der Erträge in Höhe von 15,7 Mio. Euro Aufwendungen in Höhe von 40,3 Mio. Euro gegenüber. 2018 stehen im vorläufigen Jahresergebnis der Summe der Erträge in Höhe von 14,1 Mio. Euro Aufwendungen in Höhe von 36,9 Mio. Euro gegenüber. Unter Berücksichtigung von Finanzerträgen und Finanzaufwendungen sowie innerbetrieblicher Leistungsverrechnung und Umlagekosten ergibt sich das Jahresergebnis der Abteilung. Erträge erscheinen mit einem negativen, Aufwendungen ohne Vorzeichen.

Ergebniskonten und Jahresergebnisse der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in Euro

(Stand: 31.05.2019)

	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 vorläufiges Ist
Summe der ordentlichen Erträge ¹	-7.399.110	-10.447.835	-20.113.969	-15.699.674	-14.069.073
Summe der ordentlichen Aufwendungen ²	29.764.050	32.747.959	42.093.977	40.308.191	36.982.177
Verwaltungsergebnis	22.364.940	22.300.124	21.980.007	24.608.518	22.913.104
Finanzerträge	9,77	-221.857	-233.509	-236.737	-236.592
Ordentliches Ergebnis	22.364.949	22.078.267	21.746.499	24.371.781	22.676.212
Außerordentliche Erträge	--	--	-652.060 ³	--	-60.040 ⁴
Interne Leistungsbeziehungen	-1.671.388	-1.698.895	113.362	120.954	-378.466 ⁵
Jahresergebnis	20.689.345	20.373.630	21.207.351	24.490.049	22.237.406

¹ Zu den ordentlichen Erträgen zählen im Wesentlichen Kostenersatzleistungen und -erstattungen, Leistungsentgelte sowie Erträge aus Transferleistungen.

² Zu den ordentlichen Aufwendungen zählen im Wesentlichen Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Transferleistungen.

³ Inkl. außerordentliche Erträge durch den Verkauf des ehemaligen Jugendzeltlagers Wetzlar in Lenste in Höhe von 638.959 Euro

⁴ Inkl. Schadensersatzleistungen der Versicherung nach Turnhallenbrand Heisterberg in Höhe von 53.905 Euro

⁵ Inkl. haushaltswirtschaftlicher Umbuchungen in den Produktbereich 03 (Schulträgeraufgaben) für Sozialarbeit an Schulen in Höhe von 474.820 Euro

Das Jahresergebnis der Abteilung für 2015 lag mit rund 20,4 Mio. Euro ca. 0,3 Mio. Euro unter dem Ergebnis 2014, wo in Folge der Schließung der Freizeiteinrichtung in Lenste einmalig die Finanzerträge aus Aktienbeteiligungen (0,22 Mio. Euro) fehlten.

Solche überplanmäßigen Aufwendungen erfordern gemäß Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises die nachträgliche Genehmigung durch Beschluss des Kreistages gemäß § 100 Abs. 1 HGO, der schlussendlich am 31.10.2016 erfolgte.

Das Jahresergebnis für 2016 fiel trotz Wegfall des Jugendhilfelastenausgleichs (1,83 Mio. Euro) nur rund 0,8 Mio. Euro höher als im Vorjahr aus, unterschritt allerdings den Planwert immerhin um 1,0 Mio. Euro. Im Wesentlichen war dies jedoch auf die Verbuchung des Verkaufserlöses der Freizeiteinrichtung in Lenste zurückzuführen.

Das Jahresergebnis 2017 überschritt das Vorjahresergebnis allerdings um rund 3,3 Mio. Euro und enthielt dabei auch überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 1,75 Mio. Euro. Solche überplanmäßigen Aufwendungen erfordern gemäß Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises die

nachträgliche Genehmigung durch Beschluss des Kreistages gemäß § 100 Abs. 1 HGO, der schlussendlich am 18.06.2018 erfolgte.

Verantwortlich für die deutliche Ergebnisverschlechterung waren insbesondere Fall- und Finanzzahlsteigerungen in der Kindertagesbetreuung sowie Mehraufwendungen für stationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfen.

Erfreulicherweise stellt sich das Jahresergebnis 2018 mit rund 1,0 Mio. Euro unter dem Planansatz und damit 2,2 Mio. Euro unter dem Ergebnis 2017 deutlich besser dar. Allerdings zeichnen sich die nachträgliche Umbuchung der Aufwendungen für Maßnahmen der Sozialarbeit an Schulen in den Teilhaushalt der Schulabteilung (Folge aus dem jüngsten Prüfbericht des Landesrechnungshofes zur 208. Vergleichenden Prüfung) sowie die Verbuchung verspätet eingegangener Kostenerstattungszahlungen anderer Jugendämter für 2017 im Gesamtumfang von rund 0,9 Mio. Euro hauptverantwortlich für diese Ergebnisverbesserung.

Die Darstellung der Jahresergebnisse der Fachdienste zeigt, dass der Fachdienst 32.1 mit seiner Zuständigkeit für Hilfen zur Erziehung und stationären Eingliederungshilfen den mit Abstand größten Anteil am Jahresergebnis hat.

Die deutliche Veränderung des Zuschussbedarfs im Bereich 32.4.2 – Jugendfreizeiteinrichtungen erklärt sich durch die Minderaufwendungen nach Schließung der Einrichtung in Lenste sowie der Mehrerlöse in Folge der Nutzung der Einrichtungen in Heisterberg und Tringenstein als Notunterkünfte für junge Flüchtlinge ab Herbst 2015.

Jahresergebnisse der Fachdienste der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in Euro¹

(Stand: 31.05.2019)

Fachdienst ²	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 vorläufiges Ist
32.1	15.667.600	15.569.334	16.559.798	18.707.373	17.200.460
32.2	896.872	907.776	1.112.634	1.130.896	1.059.114
32.3	609.786	688.596	754.630	764.543	756.219
32.4	1.425.053	1.013.066	298.886	1.189.390	609.353
32.4.1	953.435	941.554	896.217	1.062.684	577.164
32.4.2	471.618	71.512	-597.331	126.706	32.189
32.5	1.793.748	1.948.819	2.242.838	2.436.485	2.354.931

¹ In dieser Tabelle sind Leitung, Jugendhilfeplanung, Verwaltung und Sekretariat sowie Jugendhilfeausschuss nicht aufgeführt. Sie sind in den Jahresergebnissen der oben stehenden Tabelle enthalten.

² Die Ziffern stehen für folgende Fachdienste

32.1 Soziale Dienste

32.2 Beistandschaften und Vormundschaften

32.3 Erziehungs- und Familienberatung

32.4 Kinder- und Jugendförderung

32.4.1 Förderung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen sowie Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen

32.4.2 Jugendfreizeiteinrichtungen

32.5 Tagesbetreuung für Kinder

Aufwendungen

Die Aufwendungen sind der bedeutendste Faktor bei der Berechnung des Jahresergebnisses. Die Summe der ordentlichen Aufwendungen betrug 2017 rund 40,3 Mio. Euro und wird 2018 rund 37,0 Mio. Euro betragen. Die Aufwendungen ergeben sich 2018 zu einem Anteil von insgesamt

18,3 Prozent aus Personal- und Versorgungsaufwendungen und 79,5 Prozent aus Transferleistungen.

Aufwendungen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in Euro

(Stand: 31.05.2019)

	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 vorläufiges Ist
Personalkosten einschließlich Versorgungsaufwendungen	5.823.227	5.863.447	6.487.605	6.786.113	6.753.396
Sach- und Dienstleistungen	464.571	467.610	681.026	476.957	485.465
Abschreibungen	259.785	164.620	106.863	110.687	111.296
Transferleistungen	23.111.494	26.140.748	34.714.288	32.691.316	29.389.444
Zuweisungen und Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe	101.937	108.301	120.614	239.905	238.904
Summe der ordentlichen Aufwendungen	29.764.050	32.747.959	42.093.977	40.308.191	36.982.178

Transferleistungen

Transferleistungen stellen mit 32,7 Mio. Euro im Jahr 2017 und 29,4 Mio. Euro in 2018 den weitaus größten Anteil der Aufwendungen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe dar (durchschnittlich 80 Prozent in beiden Jahren).

Transferleistungen nach Fachdiensten in Euro

(Stand: 31.05.2019)

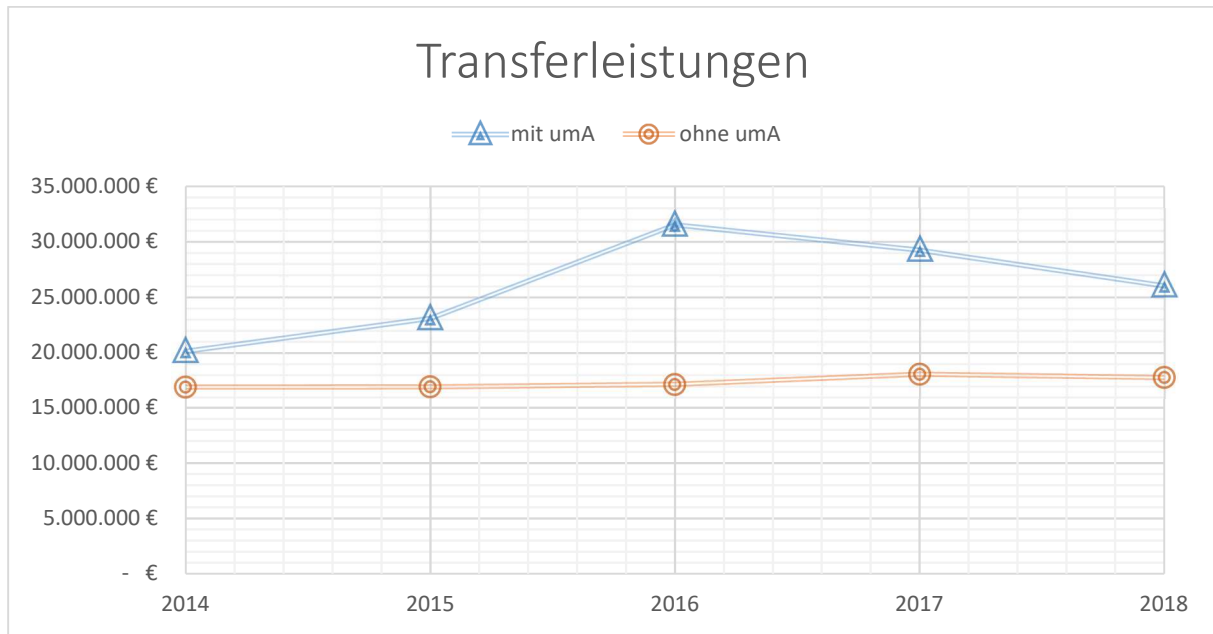
Fachdienst ¹	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 vorläufiges Ist
32.1	20.130.544	23.088.569	31.505.523	29.227.944	26.024.166
32.2	5	--	--	--	--
32.3	277.730	313.306	242.295	279.337	245.364
32.4	839.296	776.564	789.678	850.480	822.360
32.5	1.863.920	1.962.310	2.176.792	2.333.554	2.297.554
Summen	23.111.494	26.140.748	34.714.288	32.691.316	29.389.444

¹ Die Ziffern stehen für folgende Fachdienste:

- 32.1 Soziale Dienste
- 32.2 Beistandschaften und Vormundschaften
- 32.3 Erziehungs- und Familienberatung
- 32.4 Kinder- und Jugendförderung
- 32.5 Tagesbetreuung für Kinder

Die höchsten Aufwendungen für Transferleistungen entstehen bei den Sozialen Diensten, von 2014 bis 2018 sind sie um 30 Prozent gestiegen, allerdings vorrangig begründet durch die außerordentlichen Mehraufwendungen ab 2015 für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA).

Trotz kontinuierlicher Kostensteigerungen für stationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfen in Form von Vollzeitbetreuung in Pflegefamilien und Heimerziehung in Jugendhilfeeinrichtungen, insbesondere in Folge der jährlichen Tarifbeschlüsse der Jugendhilfekommission und der Pflegegelderlasse des Landes Hessen, und trotz eines höheren Bedarfes an kosten- und betreuungsintensiven stationären Leistungen konnten in 2018 die Gesamttransferleistungen (ohne umA-Betreuung) mit rund 17,6 Mio. Euro wieder annähernd die Aufwandshöhe aus dem Jahr 2014 erreichen.



Die Hilfeplanung für unbegleitet eingereiste junge Flüchtlinge findet in den Sozialen Diensten statt. Gesetzlich vertreten werden sie in der Regel durch Fachkräfte des Fachdienstes Beistandschaften und Vormundschaften. Die Personalkosten für die sozialpädagogische Betreuung, die gesetzliche Vertretung sowie seit November 2015 auch für die Kostenbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden gemäß „Kostenerlass umA“ umfangreich durch das Land Hessen erstattet.

Der Anstieg der Transferleistungen im Fachdienst Erziehungs- und Familienberatung im Jahr 2015 steht ursächlich im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses aus 2012 zur sukzessiven Erhöhung der Zuwendung an die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Ev. Dekanats an der Dill in Herborn. Die erheblichen Minderaufwendungen im Jahr 2016 sind in dem Ausscheiden des Deutschen Kinderschutzbundes Wetzlar aus der institutionellen Erziehungs- und Familienberatung sowie deutlich geringeren Erstattungszahlungen an die Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen in Wetzlar begründet.

Die in 2017 weiter gestiegenen Transferzahlungen im Fachdienst Kinder- und Jugendförderung sind auf zusätzliche Seminare und Freizeiten in Folge der Wiederbesetzung von vakanten Stellenanteilen und der Verfügbarkeit der kreiseigenen Freizeiteinrichtungen sowie auf die Umsetzung weiterer Angebote von Sozialarbeit an Schulen zurückzuführen.

Die kontinuierliche Steigerung der Transferaufwendungen im Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder seit 2014 steht in unmittelbarer Verbindung mit jährlich höheren Kosten für die Betreuung von Kindern ab dem ersten Lebensjahr in der Folge des erweiterten Rechtsanspruches ab 01.08.2013, aber auch der fortgesetzten Beitragserhöhungen in den Kindertageseinrichtungen,

dem deutlich höheren Betreuungsbedarf für Kinder aus Flüchtlingsfamilien ab Herbst 2015 sowie der Umsetzung neuer Projekte in der Kindertagespflege (u. a. Tagespflegenester, Vertretungsmodelle, erheblich erweiterte Qualifizierung von Tagespflegepersonen). Die ab August 2018 vom Land ermöglichte Beitragsfreistellung für Kinder ab dem dritten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen ermöglichte bereits erste Minderaufwendungen des Fachdienstes im Rahmen der Übernahme von Kostenbeiträgen für einkommensschwache Eltern, sodass sich für 2018 sogar ein leichter Rückgang der Transferaufwendungen in der Kindertagesbetreuung feststellen lässt.

Revisions- und Prüfberichte

Im Rahmen einer internen Prüfung der Abteilung 14 – Revision und Vergabe des Lahn-Dill-Kreises wurde im Jahr 2018 der Aufgabenbereich „Kostenerstattung für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA)“ innerhalb des Fachdienstes Soziale Dienste überprüft. Für die stichprobenhaft geprüften Fälle der umA mit Einreisedatum nach dem 1. November 2015 ergaben sich dabei keine Anhaltspunkte, die gegen eine rechtzeitige Anmeldung und Berechnung der zugunsten des Lahn-Dill-Kreises bestehenden Erstattungsansprüche gegenüber den Kostenträgern sowie die Beachtung der erlassseitigen Pflicht zur Anmeldung der Alt- und Neufälle zur Kostenerstattung sprachen. Dies auf dem Hintergrund einer schwierigen Gesamtsituation mit exorbitantem Fallzahlenanstieg, kurzfristiger Änderung der Rechtslage und einschränkenden Vorgaben zur Haushaltsführung. So erstaunt es wenig, dass die Prüfung noch Handlungsbedarfe aufgezeigt hat, um sicherzustellen, dass tatsächlich eine vollständige und fristgerechte Geltendmachung und Abrechnung aller Kostenerstattungsansprüche gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus fand in 2018 die 208. Vergleichende Prüfung des Landesrechnungshofes „Haushaltsstruktur 2018: Landkreise“ statt, in der die Haushaltssituation 2017 von insgesamt sieben Landkreisen miteinander verglichen und dabei auch die Organisation der Unterbringung von Flüchtlingen betrachtet wurde. Im Ergebnis wurde für den Lahn-Dill-Kreis das zweitgeringste Ergebnisverbesserungspotential ausgewiesen und die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen als beispielhaft beschrieben. Transfer- und Personalaufwendungen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bewegten sich genau im Median aller sieben Landkreise. Im Rahmen der integrierten Nachschau bzgl. der Prüfergebnisse zum „Internen Kontrollsystem bei Transferaufwendungen“ im Rahmen der 171. Vergleichende Prüfung 2013/14 wurde für die Kinder- und Jugendhilfe die Umsetzung fast aller Empfehlungen aus dem damaligen Bericht festgestellt und neue Empfehlungen auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen formuliert.

3.4 Schwerpunkte der öffentlichen Jugendhilfe 2017 und 2018

Die Jahre 2013 und 2014 waren vom Ausbau der Kinderbetreuung durch Erweiterung des Rechtsanspruches auf Tagesbetreuung ab dem 1. August 2013 auch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr sowie der Neujustierung der Förderwege in Hessen durch das zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Hessische Kinderförderungsgesetz geprägt. Ganz anders und vehement die Jahre 2015 und 2016, die sodann fast ausschließlich durch die Folgen der großen Flüchtlingsströme nach Europa bestimmt waren, die für die Kinder- und Jugendhilfe eine außerordentliche Herausforderung mit vielfältigen Belastungsfaktoren darstellten und uns auf Sicht auch weiterhin beschäftigen werden. In 2017 und 2018 ging es insbesondere um die Entwicklung der institutionellen Erziehungs- und Familienberatung im südlichen Lahn-Dill-Kreis, die Weiterentwicklung des Kinderschutzes, u. a. mit dem Aufbau einer umfänglichen Rufbereitschaft in dienstfreien Zeiten, der Gestaltung von Präventionsketten zum Abbau von Kinderarmut, der erweiterten Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen im Rahmen eines dreijährigen Bundesprogramms, der Neuausrichtung der Jugendfreizeiteinrichtungen mit Erweiterung der Förder-

richtlinien für Kinder-, Jugend- und Familienerholung, der Positionierung im Bereich der Sozialarbeit an Schulen, der Aktualisierung bestehender Kooperationsvereinbarungen, u. a. mit den regionalen Beratungs- und Förderzentren, der Umsetzung eines Projektes „Jugendtaxi“, der Wiederbelebung des Prozesses Sozialraumorientierung als handlungsleitendes Prinzip sowie der Auseinandersetzung mit weiteren Reformprozessen mit unmittelbaren Folgen für die Kinder- und Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis (besonders SGB VIII, UVG, BTHG).

Fachliche Schwerpunkte

Kinderschutz

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) trat am 1. Januar 2012 in Kraft. Im Geschäftsbericht 2011 und 2012 sind die Regelungs- und Handlungsbereiche im Einzelnen beschrieben. Die Umsetzung der Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes war ein zentrales Thema in den Folgejahren, gerade auch in der Sicherstellung der Betreuung der vielen Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet oder in Begleitung von Verwandten in Deutschland einreisten und dem Lahn-Dill-Kreis zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung zugewiesen wurden. Weitere Schwerpunkte im Berichtszeitraum waren dabei der weitere Ausbau der Frühen Hilfen, Umsetzung von Vereinbarungen zum Kinderschutz mit kommunalen und freien Trägern der Jugendarbeit sowie die Auseinandersetzung mit der Qualifizierung und dem Einsatz von Kinderschutzfachkräften, den sogenannten insoweit erfahrenen Fachkräften (IseF) nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Darüber hinaus wurde der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Staatlichen Schulamt thematisiert, um die Schnittstellenarbeit Jugendhilfe und Schule präziser zu beschreiben und die jeweiligen Verfahrensabläufe aufeinander abzustimmen. In diesem Zusammenhang wurde auch die langjährige Kooperationsvereinbarung zwischen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe und der Schule für Erziehungshilfe evaluiert, überarbeitet und neu abgeschlossen, nun mit den beiden regionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ) im Lahn-Dill-Kreis, und dem Ziel, sowohl die Zusammenarbeit institutionell zu vertiefen als auch Perspektiven für die Weiterentwicklung zu eröffnen.

Mit dem Abschluss einer offiziellen Dienstvereinbarung zwischen Landrat und Personalrat konnte in 2017 ein mehrjähriger Prozess abgeschlossen und eine verbindlich geregelte Rufbereitschaft des Fachdienstes Soziale Dienste außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Kreisverwaltung ab dem 1. Dezember 2017 eingerichtet werden – ein weiterer wichtiger Baustein zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

Frühe Hilfen

Seit 2012 ist die Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt. 2013 hat die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen in Hessen ihre Arbeit aufgenommen. Sie ist zuständig für Qualifizierung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Rahmen der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015, die zwischenzeitlich bis Ende 2017 verlängert wurde und nun in die Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ übergegangen ist. Sie initiiert und unterstützt den fachlichen Austausch und berät die Kommunen.

Die beiden 2014 im Lahn-Dill-Kreis begonnenen Familienpatenschaftsprojekte an den Standorten Dillenburg und Braunfels konnten nach Reduzierung der Förderung des Lahn-Dill-Kreises durch die Bundesstiftung nur noch bis Ende 2017 fortgeführt werden.

Die Tätigkeit der Familienhebammen wurde weiter ausgebaut, indem nun auch Familiengesundheitskinderkrankenpflegerinnen eingebunden werden. Permanente Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie die Evaluation des Aufgabengebietes werden in der regen Netzwerkarbeit der Frühen Hilfen betrieben. Um diese Netzwerkarbeit perspektivisch noch weiter auszubauen, wurde gemeinsam mit allen beteiligten Netzwerkpartnern eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet und verabschiedet.

Vereinbarungen zum Kinderschutz gemäß §§ 72 a Absatz 2, 45 SGB VIII

Mit der Einführung des § 72 a sind auch Ehrenamtliche, die Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Der öffentliche Träger wurde damit verpflichtet, u. a. auch mit kommunalen und freien Trägern der Jugendarbeit Vereinbarungen zu schließen, welche die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse von neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit regeln. Etwa 30 Dachorganisationen und 60 Vereine mit insgesamt über 730 Gruppen sind betroffen. Durch die im Rahmen einer Neufassung der Kreisrichtlinien vorgenommene Kopplung der finanziellen Förderung der Jugendarbeit an den Abschluss entsprechender Vereinbarungen zum Kinderschutz konnten bislang 247 Vereinbarungen für insgesamt 410 Gruppen abgeschlossen werden.

Ambulante Hilfen

Im Juni 2016 trat eine überarbeitete Rahmenvereinbarung mit allen bisherigen Partnern der freien Jugendhilfe in Kraft. Grundlage des Modells ist eine zu vereinbarende individuelle Fallpauschale mit einer festgesetzten Stundenzahl, die von den freien Trägern bedarfsorientiert in einem definierten Zeitraum eingesetzt werden kann. Die Stundenzahl wird von der zuständigen Fachkraft in den Sozialen Diensten festgelegt und nach einem Zeitraum von drei Monaten in einem Hilfeplangespräch mit den Fachkräften des freien Trägers überprüft und bei Bedarf angepasst. Diese Festlegung gilt sodann für weitere zwölf Monate bis zur Beendigung der Hilfe. Das Verfahren wird auch für die meisten bisherigen Leistungen außerhalb der bestehenden Rahmenvereinbarung angewendet. Mit dem neuen Finanzierungsmodell erhalten die freien Träger mehr Flexibilität bei der Durchführung des Angebots. Zudem gingen damit auch Vereinfachungen von Verwaltungs- und Verfahrensabläufen einher.

Eine erste Evaluation der neuen Rahmenvereinbarung wurde nach zweijähriger Projektlaufzeit 2018 im Rahmen einer gemeinsamen Fachtagung des öffentlichen Jugendhilfeträgers und der freien Träger durchgeführt.

Familienzentren

Nachdem der Jugendhilfeausschuss im Juni 2015 einem entsprechenden Vorschlag einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe „Familienorientierte Angebote im Sozialraum“ gefolgt war, wurden die „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung Qualität entwickelnder und verbessernder Maßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Träger“ ab dem Förderjahr 2016 um das Fördersegment „Anschubfinanzierung Familienzentrum“ ergänzt. Insgesamt nahmen vier Kindertageseinrichtungen im zurückliegenden Förderzeitraum bis 31. Dezember 2018 die Förderung in Anspruch. Die bisher erhaltenen Erkenntnisse zeigen, dass es einer entsprechenden Konzeptionierung bedarf, damit in den Kommunen des Landkreises eine verbesserte Kooperation und Vernetzung z. B. von Beratungs- und Begleitungsangeboten für Familien entsteht und sich Kindertageseinrichtungen, aber auch andere Jugendhilfeträger zu Familienzentren weiterentwickeln. Dazu ist es notwendig, neben den Einrichtungen auch deren Träger und die Ebene der Koordination in den Förderrahmen einzubeziehen. Das Fördersegment „Anschubfinanzierung Familienzentrum“ wurde durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Oktober 2018 aus der bestehenden Richtlinie herausgelöst und wird im Rahmen der anstehenden Neukonzeptionierung im Jahr 2019 weiterentwickelt.

Damit wird auch an die Ergebnisse der beiden Klausuren des Jugendhilfeausschusses in 2014 und 2018 zum Thema Armut von Kindern und Jugendlichen angeknüpft, die insbesondere den Gedanken der Bildung und Weiterentwicklung von Präventionsketten in den Vordergrund stellen.

Migration und Integration von jungen Geflüchteten

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den vergangenen Jahren im Jugendhilfeausschuss und in Arbeitsgruppen intensiv mit dem Thema Migration, Integration, interkulturelle Öffnung beschäftigt.

Diese Erfahrungen kamen den Beteiligten sicher auch zugute bei der Bewältigung der immensen Herausforderung in der Sicherstellung von Unterbringung, Versorgung und Betreuung von minderjährigen Flüchtlingen durch eine seit dem Balkankrieg Anfang der 1990er Jahre in diesem enormen Umfang nicht mehr erfolgte Zuwanderung aus Krisengebieten dieser Welt. Die Bewältigung dieser Krise forderte die Mitarbeitenden der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, aber auch die der freien Träger, in einem lange nicht mehr gekannten Ausmaß.

Im Juli 2016 wurde mit der Stadt Wetzlar eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, auf deren Grundlage das Jugendamt der Stadt Wetzlar zum 1. Januar 2017 die Betreuung und Kostenbearbeitung für insgesamt 32 junge Flüchtlinge übernahm, die im Laufe des Jahres 2016 in neu errichteten Wohngruppen auf dem Gebiet der Stadt Wetzlar untergebracht worden waren. Die gesetzliche Vertretung der ausländischen Kinder und Jugendlichen verblieb bei unserem Fachdienst Beistandschaften und Vormundschaften. Mittlerweile ist die Zahl der umA-Zuweisungen kontinuierlich zurückgegangen. Die Personalkapazitäten sind den tatsächlichen Bedarfen angepasst worden und auch die neu errichteten Wohngruppen haben ihre Angebotsstruktur einstellen der veränderten Situation angepasst.

Im Rahmen eines Fachtages im September 2018 widmeten sich die beiden öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemeinsam mit den freien Trägern der Frage nach schulisch-beruflichen Übergängen für junge Geflüchtete. Die wirksame Gestaltung der Übergänge von schulischen in berufliche Maßnahmen und damit die rechtzeitige Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben nach Beendigung der Jugendhilfeleistung ohne dichte Betreuung, ggf. nur noch mit SGB II-Leistungen sind Bestandteile einer wirkungsvollen und gelingenden Integration in das soziale Umfeld. Dies wird weiterhin viel Kraft und hohes Engagement aller Fachkräfte und Entscheidungsträger erfordern, um das weithin gemeinsame Ziel einer erfolgreichen Integration der jungen, oft traumatisierten Menschen in unsere Gesellschaft zu erreichen.

Sozialraumorientierung

Auf Grundlage des 2011 erstellten Planungsberichts „Sozialraumorientierung – Weiterentwicklung zu einem handlungsleitenden Prinzip in der Kinder- und Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis“ und dem darauf basierenden Beschluss des Jugendhilfeausschusses gilt es, Sozialraumorientierung als methodische Ausrichtung in die unterschiedlichen Arbeitsfelder und Arbeitsabläufe der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe zu implementieren. Um die Progression fachlich und inhaltlich zu intensivieren, wurde das Thema Sozialraumorientierung sowohl in der jährlichen Dienstversammlung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe als auch in einer Klausurtagung des Leitungsteams behandelt. Daraus resultierte die Einrichtung einer internen Steuerungsgruppe im September 2018, die die Fortschreibung des Planungsberichts als auch die Umsetzung konkreter Ziele und Pläne fokussiert. Des Weiteren übernimmt die Steuerungsgruppe Prozessverantwortung, setzt Schwerpunkte, sichert die Transparenz des Prozesses, koordiniert Unterarbeitsgruppen und evaluiert den Prozess der Neustrukturierung. Vorteile durch die Einrichtung einer Steuerungsgruppe bestehen insbesondere darin, der Komplexität des Themas Sozialraumorientierung gerecht zu werden und durch eine heterogene, repräsentative Zusammensetzung der Mitglieder die Themenvielfalt umfänglich abdecken zu können. So wurden im Oktober 2018 temporäre

Unterarbeitsgruppen eingerichtet, die sich u. a. mit den Themen Kooperationen der Fachdienste, Einrichtung von Sozialraumkonferenzen, der Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeitenden der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie punktuell auch für die mit der Abteilung in Kooperation stehenden freien Träger befassen. Das Weiterbildungs-Portfolio dient sowohl der Erweiterung der personalen als auch der sozialen und fachlichen Kompetenzen durch spezifische Fortbildungsangebote als auch der Vermittlung der Grundhaltung.

Die jährliche Dienstversammlung im März 2019 wird den Auftakt der Fortbildungsreihe darstellen. Im Anschluss daran wird eine Fachtagung zum Thema Sozialraumorientierung als Prinzip der Jugendhilfe mit der Referentin Frau Dr. Maria Lüttringhaus stattfinden, zu dem auch die mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe kooperierenden freien Träger eingeladen werden.

Was hat die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ansonsten noch bewegt?

Im August 2018 fiel der Startschuss für das Projekt Jugendtaxi. Somit können Jugendliche und junge Erwachsene zur Feier mit Freunden, ins Kino oder in die Disko fahren.

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses in 2018 haben den Grundstein zur bedarfsgerechten Schließung der Versorgungslücke der institutionellen Erziehungs- und Familienberatung im südlichen Lahn-Dill-Kreis gelegt und die Qualifizierung von Tagespflegepersonen nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) verstetigt. Die Kindertagespflege als familiennahe und flexible Betreuungsform stellt eine wichtige Säule in der frühkindlichen Bildung dar und leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit der Verstetigung des Qualifizierungsprogramms wird die kontinuierliche Weiterentwicklung dieses Betreuungsangebotes gewährleistet.

Ferner wurden die „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des pädagogischen Fachpersonals in Tageseinrichtungen für Kinder“ in 2018 geändert. Die Förderrichtlinien verfolgen somit gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Sicherstellung und Weiterentwicklung von Qualität zur Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen.

Des Weiteren erfolgte eine Änderung der Richtlinien zur Förderung von Sozialarbeit an Schulen des Lahn-Dill-Kreises, indem die Grundschulen aus der Förderung herausgenommen wurden. Dort wird der Fokus nun auf einen flächendeckenden Ausbau des Erfolgsmodells „Familienklassen“ in Verantwortung der Schulabteilung gelegt, ergänzt durch die bewährten präventiven Angebote der Jugendhilfe in Kindertageseinrichtungen, an Grundschulen sowie Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen.

Für große Irritation sorgte hingegen das sogenannte UBUS-Programm des hessischen Kultusministeriums (unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages). Zwar wurde die Ankündigung des Landes Hessen im Sommer 2017, zusätzliche 700 Stellen im Bereich Schulsozialarbeit zu schaffen, erfreut zur Kenntnis genommen. Die Einführung des Projektes wurde jedoch weder mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration noch mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern, die an einem Großteil der Schulen den Einsatz von pädagogischen Mitarbeitern im Arbeitsbezug des SGB VIII finanziell und konzeptionell fördern, abgestimmt. Für die Jugendhilfe schien UBUS bis zur Veröffentlichung des Erlasses vollkommen unklar. Aufgrund eingetretener Konkurrenzsituationen sowohl hinsichtlich der Stellenausgestaltung, der Konzipierung als auch der Vergütung und der Befristung nahmen bereits mit Beginn des Schulhalbjahres 2017/18 an mehreren Schulen im Lahn-Dill-Kreis erfahrene pädagogische Fachkräfte eine UBUS-Stelle an und gingen damit der Sozialarbeit an Schulen der Jugendhilfe verloren. Angesichts des bestehenden Fachkräftemangels stellt sich eine qualifizierte Nachbesetzung dieser nun vakanten Jugendhilfestellen

durch die durchführenden freien Träger bereits als große Herausforderung dar, zumal die Besetzungsverfahren für die gesamten 700 Stellen immer noch nicht abgeschlossen sind.

Auch die Förderung von Kinder-, Jugend- und Familienerholungsmaßnahmen wurde erweitert, Einschränkungen hinsichtlich der Mindestdauer abgebaut und die Zielgruppen mit Blick auf schwierige Lebenslagen bedarfsgerechter formuliert.

Zuvor war bereits die Entscheidung zum Wiederaufbau der im Sommer 2016 abgebrannten Turnhalle im Jugendfreizeitheim Heisterberg getroffen worden, die Einstellung entsprechender Haushaltsmittel und der Beginn der Bauplanungen erfolgt; die Fertigstellung wird für Sommer 2020 angestrebt.

Zudem wurde mit Entscheidung des Verwaltungsvorstandes im April 2018 der Wechsel des Aufgabenbereichs Unterhaltsvorschuss in der Folge einer umfänglichen UVG-Reform zurück in die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe zum Jahresbeginn 2019 vorbereitet – nach über 15 Jahren Auslagerung in die Abteilung Soziales und Integration.

Nicht zuletzt die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) hat mit einer Reihe von Folgeänderungen in den Datenschutzbestimmungen der Sozialgesetzbücher die Verwaltung mitunter unnötig lange beschäftigt. Neue Datenschutzinformativblätter wurden entwickelt, Formblätter für Einwilligungserklärungen und Schweigepflichtentbindungen aktualisiert, zudem eine neue Dienstanweisung zur Aufbewahrung und Löschung von Sozialdaten in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe mit verbindlichen Fristen verfügt.

Die Umsetzung von Verpflichtungsgesetz und Sozialversicherungspflichten für Honorar- und ehrenamtliche Kräfte sowie einer Altersvorsorge-Durchführungsverordnung für Tagespflege- und Vollzeitpflegepersonen vereinnahmten weitere wertvolle Ressourcen der Führungskräfte in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.

Ausblick

SGB VIII-Reform – Dialogprozess Kinder- und Jugendhilfe

Das SGB VIII ist bis heute rund 50-mal geändert worden – ein Beleg für die ständigen Bemühungen, flexibel auf den gesellschaftlichen Wandel einzugehen, Antworten auf neue Herausforderungen zu finden und für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Familien ein vielfältiges und angemessenes Leistungsangebot der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe vorzuhalten.

Schon 2015 sollte endlich die „große Reform“ kommen, ein Projekt, das bereits seit Anfang der 2000er Jahre intensiv in der Fachöffentlichkeit diskutiert wurde und insbesondere die Zusammenführung aller Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe verfolgte, unabhängig von ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung. Ferner sollte sozialräumliche Arbeit und die Absicherung von Mitwirkungsrechten verankert werden. 2017 war absehbar, dass ein breiter Diskurs aller relevanten Akteure innerhalb der sich dem Ende zuneigenden Legislaturperiode nicht mehr umsetzbar war. Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) konnte vor diesem Hintergrund den Erwartungen an ein bedarfsgerechtes, sozialräumliches und inklusives SGB VIII nicht entsprechen. Immerhin markiert er aber einen Zwischenschritt in einem Reformprozess, der in der vergangenen Legislaturperiode unter dem Motto „Vom Kind aus denken“ in Form von unterschiedlichen Arbeitsentwürfen Gestalt angenommen und den Fachdiskurs zur Weiterentwicklung des SGB VIII befördert und intensiviert hat.

Auch der erste Anlauf zu einer „Großen Lösung“ ist gescheitert, die Einbeziehung aller Hilfen für Minderjährige, also auch der Eingliederungshilfe, ins System der Kinder- und Jugendhilfe. Die

die Bundesregierung tragenden Parteien haben in der vergangenen Legislaturperiode in ihrem Koalitionsvertrag angezeigt, dass die Kinder- und Jugendhilfe „zu einem inklusiven, dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem“ weiterzuentwickeln ist. Zwar ist die zurückliegende Legislaturperiode zu Ende gegangen, ohne dass eine Reform des SGB VIII umfassend realisiert worden wäre, doch nach fast einem Jahrzehnt seit Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Umsetzung von deren Intention überfällig. Dass auch in Deutschland noch erheblicher Handlungsbedarf besteht, zeigten nicht zuletzt die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zum ersten Staatenbericht Deutschlands vom April 2015. Hier wurden über 60 Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung in Deutschland ausgesprochen.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und seinem neuen Behinderungsbegriff wurde zwar inzwischen ein neues Verständnis von Behinderung in unser Rechtssystem implantiert, aber der Gesetzgeber hat diesen begrifflichen Wandel noch nicht konsequent umgesetzt, weder im SGB IX selbst noch in anderen Gesetzen, auch nicht im SGB VIII. So fand auch keine Anpassung des im Kinder- und Jugendhilferecht enthaltenen Behinderungsbegriffs im Bereich der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung statt. Dieser lässt sich hier nur per Auslegung der gesetzgeberischen Intention herleiten. Eine sinnvolle Zusammenfügung der Systeme Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe bleibt weiterhin anzustreben. Der frühere Bundespräsident Richard von Weizsäcker hat einmal gesagt: „Was im Vorhinein nicht ausgegrenzt wird, muss hinterher auch nicht eingegliedert werden!“

Der vom Bundesfamilienministerium initiierte Dialogprozess zur Weiterentwicklung des SGB VIII geht somit weiter. Am 6. November 2018 startete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit der Auftaktkonferenz „Mitreden – Mitgestalten“ einen neuen Anlauf in Sachen Novellierung des SGB VIII. Der Reformprozess soll durch einen breiten Beteiligungsprozess getragen werden, der vor allem von Gemeinsamkeit geprägt sein soll. Inhaltlich soll es bei der Reform vor allem um vier Themen gehen, alles mit dem übergeordneten Ziel, Kinder und Jugendliche und ihre Familien zu stärken:

1. Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation
2. Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen/Mehr Inklusion
3. Fremdunterbringung: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken und
4. Prävention im Sozialraum stärken.

Reform Unterhaltsvorschussgesetz

Die weitreichenden Änderungen zum 1. Juli 2017 wirkten sich fast durchweg positiv für Alleinerziehende aus. Die Ausweitung von Anspruchsberechtigung und Bezugszeitraum ließen die Fallzahlen deutlich nach oben steigen. Die Personalkapazitäten mussten erweitert werden, die Personalgewinnungsverfahren werden sich noch über das gesamte Jahr 2019 erstrecken, um am Ende ggf. weiteren Personalbedarf feststellen zu müssen. Auswirkungen auf deutlich gesunkene Rückholquoten sind in ganz Hessen zu verzeichnen, was in der Politik bereits Diskussionen um eine Zentralisierung der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen ausgelöst hat, ohne die notwendige Refinanzierung in angemessener Form sicherzustellen.

Vormundschaftsreform

Auch die Vormundschaftsreform aus 2011 soll nun mit einer Fortsetzung aktualisiert und in einzelnen Vorschriften zur Auswahl eines Vormunds, zur Führung und Beendigung der Vormundschaft konkretisiert werden. Die Rechte des gesetzlich vertretenen jungen Menschen sollen weiter gestärkt werden.

Die historisch begründete Überbetonung der Vermögenssorge soll im Interesse der betroffenen Kinder zurückgenommen und die Verantwortung des Vormunds für ihre Erziehung stärker her-

vorgehoben werden. Nach der vorgezogenen Reform mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 ist die weitere Verbesserung der Personensorge einschließlich der Stärkung der personellen Ressourcen in der Vormundschaft auch Schwerpunkt der noch ausstehenden Gesamtreform.

Doppelhaushalt 2020 und 2021

Nach der erstmaligen Verabschiedung und Genehmigung eines Doppelhaushalts für die Haushaltsjahre 2016/17 sowie einer erfreulichen Korrektur im Rahmen eines Nachtragshaushaltes 2017 wurde auch für die Jahre 2018 und 2019 ein Doppelhaushalt aufgestellt. Dies ermöglichte nach erfolgreicher Prüfung und Genehmigung durch den Regierungspräsidenten erneut eine durchgängige Bewirtschaftung des Haushalts auch zu Beginn des zweiten Haushaltsjahres in vollem Umfang – ein deutlicher Gewinn an Planungssicherheit für die Abteilungen der Kreisverwaltung, aber auch für die freien Träger hinsichtlich der beantragten Fördermittel.

Allerdings stellten sich im Laufe des Haushaltsjahres 2018 noch Änderungsbedarfe für 2019 heraus, die erneut im Rahmen eines Nachtragshaushaltes an wenigen, aber bedeutsamen Stellen umgesetzt werden müssen. Dies ändert jedoch nichts an der erfolgreichen Gestaltung der beiden Doppelhaushalte ab 2016, sodass die anstehenden Haushaltsplanungen im Sommer 2019 einen weiteren Doppelhaushalt für 2020/21 umfassen werden.

Umsetzung Hessenkassegesetz

Wie unter 3.3 bereits ausgeführt, konnte der Lahn-Dill-Kreis bereits im Frühjahr 2018 vorzeitig den Schuttschirm des Landes Hessen verlassen, um sogleich im Anschluss am nächsten Entschuldungsprogramm, der sogenannten „Hessenkasse“ teilzunehmen, einem weiteren Entschuldungsprogramm des Landes. Daher wird der Lahn-Dill-Kreis auch in den nächsten Jahren weitere Sparanstrengungen vornehmen müssen.

Um die finanzielle Entwicklung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe profund und nachhaltig zu gestalten, sind der öffentliche und die freien Träger in allen Bereichen der Jugendhilfe weiterhin gefordert, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen und zu verstärken, um die Ziele des Kinder- und Jugendhilfegesetzes adäquat und an den individuellen Rechtsansprüchen von Kindern, jungen Menschen und deren Familien orientiert umzusetzen. Diese Zusammenarbeit findet in Qualitätsdialogen, Planungs- und Budgetgesprächen, Beratungsverbänden und im Jugendhilfeausschuss sowie seinem Fachausschuss statt.

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)

Die Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Kommunen. Das Gute-KiTa-Gesetz setzt ab 1. Januar 2019 genau hier an – für mehr Qualität und weniger Gebühren. Mit dem Gesetz investiert der Bund insgesamt 5,5 Mrd. Euro bis 2022. Ganz neu dabei: Das Gesetz ist ein Instrumentenkasten, um Kinderbetreuung überall in Deutschland besser zu machen.

Dabei entscheiden die Länder selbst, welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen wollen – von einem guten Betreuungsschlüssel, über kindgerechte Räume bis hin zur sprachlichen Bildung.

Kinderschutz

Seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes ist die institutionsinterne Klärung in Verdachtsmomenten bzgl. einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung gesetzlich verankert.

Eine zentrale Rolle kommt dabei der „Insoweit erfahrenen Fachkraft Kinderschutz“ (IseF) zu. Die IseF achtet auf die Strukturierung der gewichtigen Anhaltspunkte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, stellt eine Entscheidungshilfe dar bei der Frage, ob das Jugendamt hinzugezogen

werden soll bzw. muss, bietet Hilfe bei der Versachlichung emotional belasteter Prozesse sowie Unterstützung bei der Gesprächsvorbereitung mit den Kindern bzw. Bezugspersonen und stellt grundsätzlich eine Fach- und Verfahrensexpertise im Kinderschutz dar.

Darüber hinaus sorgt die IseF für die Einhaltung fachlicher Standards und dient somit der Qualitätssicherung.

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 8 a und 8 b SGB VIII strebt die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ein fachdienstübergreifendes Beratungsangebot für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, an. Ein entsprechendes Konzept befindet sich in Bearbeitung.

Kooperation Jugendhilfe und Schule

Mit Erlass vom 1. Februar 2018 wurde die Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages an Grundschulen in Hessen auf den Weg gebracht.

In einem zweiten Schritt erhielten mit Beginn des Schuljahrs 2018/2019 die weiterführenden Schulen weitere Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte. Die sozialpädagogischen Fachkräfte unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung, in der Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen und fördern sie individuell. Weiterhin unterstützen sie Lehrkräfte im Unterricht und sind bei der Koordination mit außerschulischen Einrichtungen behilflich.

Das schulische Angebot UBUS ersetzt in keinerlei Hinsicht die Unterstützung durch die Jugendhilfe im Rahmen von Maßnahmen der Sozialarbeit an Schulen. Die Sozialarbeit an Schulen ist und bleibt ein Teil der Jugendhilfe und damit kommunale Aufgabe. Das bedeutet jedoch nicht, dass man unkoordiniert nebeneinander her arbeitet. Im Gegenteil: Alle an Schule Beteiligten und dort Tätigen sollen und müssen natürlich an einem Strang ziehen – Schulleitung und Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Schulsozialarbeiter, Erzieher wie auch Betreuungskräfte und andere. Sie alle tragen zu einem gemeinsamen pädagogischen Konzept bei. Um diese Schnittstellen der Zusammenarbeit gut zu beschreiben, wird der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Jugendhilfe angestrebt. Beteiligt werden u. a. alle weiterführenden Schulen, an denen SaS-Maßnahmen durchgeführt werden, sowie die Träger der Sozialarbeit an Schulen und das Staatliche Schulamt.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist deren Absicht zur Einrichtung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter bis 2025 auf Grundlage des SGB VIII formuliert. Dabei soll die Vielfalt der bereits bestehenden Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe und der schulischen Angebote in den Ländern und Kommunen berücksichtigt werden. Die Einführung eines subjektiven Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern ermöglicht einerseits eine individuelle und gezielte Unterstützung der Kinder und Förderung deren Lernmotivation und des Sozialverhaltens sowie andererseits eine deutlich verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern. Unseres Erachtens ist es wünschenswert und notwendig, wenn die Planungen zur Einführung eines solchen Rechtsanspruchs sowie dessen Umsetzung unter frühzeitiger Beteiligung und Einbeziehung der Länder sowie der öffentlichen Jugendhilfeträger stattfinden, um mögliche Unstimmigkeiten und/oder Ungleichgewichte zwischen den beteiligten Institutionen Jugendhilfe und Schule zu vermeiden. Neben inhaltlichen, qualitativen Aspekten sollten dabei auch Finanzierungsaspekte in den Abstimmungsprozess eingeschlossen werden.

Einsatz von kommunalisierten Landesmitteln zur Förderung sozialer Hilfen

Das Land Hessen stellt seit dem Jahr 2004 für insgesamt sechs Geltungsbereiche ein Finanzbudget für die Gebietskörperschaften zur Verfügung, um soziale Hilfen in Hessen auf kommunaler Ebene weiter zu entwickeln.

Bürgernahe, niedrigschwellige und kompetente Hilfe in sozialen Problemlagen und Konfliktsituationen sowie Prävention sind wichtige Beiträge zum Erhalt einer sozialen Infrastruktur. Mittels der Kommunalisierung sozialer Hilfen sollen die Voraussetzungen für wirksame und konsequenter, an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtete Angebote geschaffen werden.

Im Geltungsbereich „Schutz vor Gewalt“ und dem darunter subsummierten Teilbereich „Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ konnte für 2019 eine Erweiterung des bereits bestehenden sexualpädagogischen Präventionsangebotes von pro familia in Gießen erzielt werden. Pro familia wird nun zukünftig auch an den Standorten der Sozialarbeit an Schulen im nördlichen Kreisgebiet das Präventionsangebot anbieten.

Ebenso dem Teilbereich „Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ ist der Aufbau einer spezialisierten Fachberatung gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zuzuordnen. Der Internationale Bund (IB) in Wetzlar plant den Aufbau einer solchen Fachstelle zur ganzheitlichen Unterstützung von jungen Menschen im Kreisgebiet und der Stadt Wetzlar, die von sexueller Gewalt betroffen bzw. bedroht sind. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen des Trägers IB u. a. im Bereich der Mädchenberatung ist eine Verzahnung mit dem Projektvorhaben angezeigt.

Mit dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) in Wetzlar konnte bereits in 2018 ebenfalls erfolgreich eine Ausweitung der bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zum Ausbau von zielgruppenorientierten Angeboten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt erzielt werden.

Im Geltungsbereich „Stärkung des Gemeinwesens“ und dem dortigen Teilbereich „Mütterzentren“ stellen die Erweiterung bzw. der Ausbau von sozialen Netzwerken von Familien, der Erwerb von Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnissen, die Begleitung auf dem Weg zur Selbstwirksamkeit und lebensweltorientiertes Lernen die Ziele der Förderung dar. Aufgrund der Erhöhung der Landesmittel auch in diesem Bereich konnten in 2018 die bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem AWO Kreisverband Lahn-Dill für deren Angebote im Bereich Familienbildung auf weitere Dienstleistungen im familiären Bereich ausgeweitet werden.

Der AWO Kreisverband Lahn-Dill wird darüber hinaus ein Gruppenangebot für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder im Kreisgebiet aufbauen. Das Gruppenangebot trägt dazu bei, dass betroffene Kinder und deren Eltern gleichermaßen Unterstützung, Beratung und Hilfe erfahren und setzt an dem seit 2000 bestehenden „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ (Bürgerliches Gesetzbuch § 1631 Abs. 2) an.

Damit lassen sich erfreulicherweise weitere „Perlen“ in den Präventionsketten des Lahn-Dill-Kreises hinzufügen und wirksame Projekte zur Unterstützung von beeinträchtigten und/oder benachteiligten Kindern, Jugendlichen und deren Familien im Lahn-Dill-Kreis etablieren – nicht zuletzt ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung nach wie vor vorhandener Armut von Kindern und Jugendlichen auch in unserem Landkreis!

4 Fachdienst 32.1 – Soziale Dienste

4.1 Produkte

Der Fachdienst Soziale Dienste ist zuständig für Jugendhilfeangebote und -leistungen zur Förderung der Entwicklung und Erziehung von jungen Menschen sowie zur Unterstützung von Eltern und an der Erziehung beteiligter Personen. Weiterhin ist er zuständig für die Begleitung und Beratung junger Menschen und ihrer Eltern im Zusammenhang mit Strafverfahren und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Zudem hat der Fachdienst die Aufgabe, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung ihres geistigen, seelischen und körperlichen Wohls zu gewährleisten.

Er verantwortet das Produkt „Erziehungs- und Jugendhilfen für junge Menschen und deren Familien“, das in folgende Teilprodukte gegliedert ist:

- Frühe Hilfen für Mütter und Väter
- Beratung und Schutz bei Kindeswohlgefährdung
- Ambulante Hilfen
- Teil-/Stationäre Hilfen
- Beratung und Mitwirkung nach dem JGG
- Förderung in Adoptions- und Pflegefamilien

Diese Hilfen erbringt der Fachdienst in insgesamt zehn Aufgabengruppen, denen jeweils ein Abschnitt gewidmet ist.

4.2 Entwicklungen und Neuerungen

Kooperation mit dem Kommunalen Jobcenter

Die im Rahmen des Aufbaus des Kommunalen Jobcenters einberufene Arbeitsgruppe „Schnittstelle Jugendhilfe“ mit Vertretern der beiden Jugendämter von Stadt Wetzlar und Lahn-Dill-Kreis sowie des Jobcenters hat ihre Arbeit fortgeführt. Das Ziel der Überarbeitung der Schnittstellenbeschreibung bei den Hilfen für unter 25-Jährige konnte in 2016 mit der Unterzeichnung einer aktualisierten Vereinbarung über die Abläufe zwischen dem Lahn-Dill-Kreis, der Stadt Wetzlar und dem Kommunalen Jobcenter umgesetzt werden. Weitere Arbeitsschwerpunkte waren die Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindern und Jugendlichen sowie Hilfen im Bereich Klienten mit Fluchthintergrund von Jugendhilfe und Jobcenter. Darüber hinaus wird für die Zukunft die Umsetzung der ambulanten Unterstützung „ChaRli – Chancen Realistisch, lebenspraktisch, individuell“ angestrebt. „ChaRli“ wird in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter, dem Bildungswerk der hessischen Wirtschaft, dem Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar angeboten und nimmt die Zielgruppe junger Menschen mit schwierigen Bildungsverläufen und Startbedingungen für den Einstieg ins Berufsleben in den Blick. Das Projekt „ChaRli“ ist niedrigschwellig konzipiert und verfolgt das Ziel, junge Menschen bei der Verbesserung ihrer Lebenssituation und ihrer Perspektive zu unterstützen.

Familienklassen

Das präventive Projekt der Familienklassen im Lahn-Dill-Kreis hat sich inzwischen verfestigt und ist zu einem nachhaltigen Angebot im Kreisgebiet geworden. Bis 2018 wurden neun Familienklassen an insgesamt 21 Grundschulen im Lahn-Dill-Kreis in Kooperation mit dem Albert-Schweitzer-Kinderdorf initiiert. Die Familienklassen sind an sieben Einzelstandorten und mittlerweile zwei Schulverbänden verortet. Weitere Schulen haben inzwischen ihr Interesse bekundet.

2018 ging die Produktverantwortlichkeit der Familienklassen nach Abstimmung der Fachbereichsleitungen an die Schulabteilung über. Die stellvertretenden Leitungen des Fachdienstes Soziale Dienste arbeiten weiterhin in den Steuerungs- und Lenkungsgruppen mit.

Controlling

Im Rahmen des Controllings stehen insbesondere die Hilfen zur Erziehung im Fokus der Überlegungen zur Steuerung der weiteren Entwicklungen. Gestaltbare Faktoren ergeben sich dabei auf der Einzelfallebene (Hilfeplanung), der einzelfallübergreifenden Ebene (z. B. Qualitätsentwicklung, Prävention im Rahmen der Familienbildung) und den infrastrukturellen Rahmenbedingungen (z. B. Vermeidung von Ausgrenzungen aus Regelsystemen, kinder- und familienfreundliche Angebote sowie Gestaltung der kommunalen Infrastruktur).

Der gesamte Prozess der Hilfeplanung wurde im Qualitätszirkel des Fachdienstes 32.1 aktualisiert, überarbeitet und stellenweise neu ausgerichtet an den Prinzipien der Sozialraumorientierung.

Ambulante Hilfen

Verstärkt durch Konsolidierungsvorgaben im Schutzschirmvertrag wurde der Prozess der Umgestaltung der Finanzierung der Hilfen hin zu einer individuellen Fallpauschalierung fortgesetzt und im Mai 2016 durch die Unterzeichnung der Fortschreibung der Rahmenvereinbarung aus 2006 durch die sieben beteiligten Träger der freien Jugendhilfe sowie den Lahn-Dill-Kreis abgeschlossen.

Ein Ziel der Pauschalierung ist eine Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens sowohl beim öffentlichen Träger als auch bei den freien Trägern. Zum anderen wird dadurch den freien Trägern eine größere Eigenverantwortung in der praktischen Sozialarbeit zugeordnet, verbunden mit der Beibehaltung der Zielfestlegung im Hilfeplanverfahren durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig sollen dadurch die sozialraumorientierten Tätigkeiten der freien Träger weiteren Antrieb erhalten.

Die regelhafte Kommunikation zwischen den freien Trägern und der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe spiegelt sich nicht nur in den zuverlässig stattfindenden Qualitätsdialogen und den Planungs- und Budgetgesprächen wider, sondern auch in eingerichteten Unterarbeitsgruppen, die beispielsweise die Zusammenarbeit im Falle etwaiger Kindeswohlgefährdung inhaltlich überarbeitet haben und besonders auch in dem gemeinsam geplanten und durchgeführten Fachtag zur Evaluation der Fallpauschale in 2018. Die Ergebnissicherung des Fachtages erfolgte ebenfalls in kooperativer Zusammenarbeit und wird diese weiter fördern. Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Partizipation werden als wichtige Kriterien des gemeinsamen Wirkens gegenseitig betont.

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)

Vor dem Hintergrund der instabilen politischen Verhältnisse in Afghanistan und des Bürgerkrieges in Syrien kam es 2015 zu einer massiven Erhöhung der Flüchtlingszahlen. Insgesamt kamen in 2015 und 2016 rund 1,5 Millionen Flüchtlinge in Deutschland an, was sich natürlich auch auf den Bereich der unbegleiteten Minderjährigen auswirkte. Die Kinder- und Jugendhilfe war nicht nur gezwungen, deutlich erhöhte Personalkapazitäten für die notwendigen Clearingprozesse und Begleitung der jungen Flüchtlinge zuzuordnen, sondern war darüber hinaus auch gefordert, äußerst kurzfristig eine nie dagewesene Anzahl an angemessenen Plätzen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung der umA sicherzustellen.

Im Verlauf des Jahres 2017 und besonders in 2018 war ein stetiger Rückgang der durch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe zu versorgenden umA zu registrieren. Neuzuweisungen sei-

tens des Landes erfolgen mittlerweile keine mehr, da Hessen weiterhin als sogenanntes „Einreiseland“ deklariert ist und somit sein Aufnahmesoll erfüllt hat, auch wenn jüngste Entscheidungen des Bundesverwaltungsamtes diese Interpretation wieder in Frage zu stellen scheinen.

Neben der Abwicklung der gesamten Kostenbearbeitung, die insbesondere in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe enorme Zeitbudgets gebunden hat, stand im Bereich der Hilfeplanung die Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales und Integration und deren Fachdienst Zuwanderung und Integration im Fokus. Die Übergänge der jungen Menschen aus der Kinder- und Jugendhilfe in weitere sozialstaatliche Unterstützungsleistungen waren hier Gegenstand der eingeführten Regelkommunikation.

In Zusammenarbeit mit der Fachstelle Heimaufsicht sind mittlerweile viele Träger der freien Jugendhilfe dazu übergegangen, die neu geschaffenen Wohngruppen konzeptionell zu verändern und somit den neuen Gegebenheiten anzupassen. Neben dem damit gewachsenen Angebot an stationären Heimplätzen innerhalb des Lahn-Dill-Kreises konnten unterschiedlichste neue Wohngruppen konzipiert werden, mit denen modifizierte Qualitätsstandards und Entgelte verabredet und vereinbart wurden.

Familienbildung

Die Bildungslandschaft im Lahn-Dill-Kreis ist lebendig und vielfältig. Als Teil der kommunalen Bildungslandschaft übernimmt die Familienbildung gemäß § 16 SGB VIII dabei eine bedeutende präventive Funktion und gestaltet sozialräumlich orientierte Bildungsangebote. Die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien steht dabei im Mittelpunkt. Die beteiligungsorientierten Bildungsveranstaltungen, in denen sich strukturierte Bildungssequenzen mit menschlicher Begegnung, gemeinsamer Freizeitgestaltung und einem forcierten Perspektivenwechsel sinnvoll ergänzen, sind vielfältig. Zur Angebotsvielfalt zählen u. a. Angebote zur frühkindlichen Förderung, Eltern-Kind-Gruppen aber auch Kurse zur Förderung der elterlichen Erziehungskompetenz.

Im Lahn-Dill-Kreis bieten das Deutsche Rote Kreuz, die Diakonie Lahn-Dill, das FamilienZentrum Wetzlar, das Bischöfliche Ordinariat Limburg, der Deutsche Kinderschutzbund und der AWO Kreisverband Lahn-Dill in Herbborn unterschiedliche Formen der Familienbildung an.

Seit 2018 erhält der AWO Kreisverband Lahn-Dill eine erhöhte finanzielle Unterstützung mittels kommunalisierter Landesmittel zur Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen im Zielbereich „Stärkung des Gemeinwesens – Unterstützung von Mütterzentren“.

Personal

Nach der Entscheidung des Verwaltungsvorstandes im April 2018 und einer sich daran anschließenden abteilungsinternen Zuordnungsentscheidung wird die Bearbeitung von Unterhaltsvorschussleistungen ab dem 1. Januar 2019 wieder durch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im Fachdienst Soziale Dienste durchgeführt. Damit stieg auch die Anzahl der Beschäftigten im Fachdienst 32.1 auf insgesamt 75 Mitarbeitende.

Aufgrund der Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Juli 2017 bedurfte es einer Erhöhung der Personalstellenanteile um immerhin 70 Prozent, um das zusätzliche Arbeitsaufkommen bewerkstelligen zu können.

In 2017 wurden außerdem die beiden Personalstellen der stellvertretenden Fachdienstleitung in Dillenburg und in Wetzlar nach dem Ausscheiden der langjährigen Stelleninhaber nachbesetzt.

4.3 Aufgaben

4.3.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist zuständig für die Beratung von Eltern mit Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden in erzieherischen Fragen. Dies beinhaltet eigenständige Beratung und die Beratung über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII unter Beteiligung der Adressaten; dazu gehört zudem die Beratung bei Trennung und Scheidung in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts und die Zuständigkeit für den Kinderschutz sowie die Entwicklung und Begleitung fallunabhängiger Projekte.

Der ASD arbeitet in vier Regionalteams, zwei im nördlichen und zwei im südlichen Kreisteil. Die Arbeit in den Regionalteams dient der Effektivität, Effizienz und Qualität der Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe und ermöglicht kurzfristig notwendige Entscheidungen zur Hilfeleistung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Die Arbeit der Regionalteams wird ergänzt durch verschiedene weitere Dienste, die bei den Aufgabengruppen noch näher erläutert werden.

Beratung zur allgemeinen Förderung und Unterstützung der Erziehung in der Familie

Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen können sich zur allgemeinen Förderung und Unterstützung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII an den Allgemeinen Sozialen Dienst wenden. Ratsuchende werden dort in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen beraten, Angebote der Familienbildung werden vermittelt.

Auf der Grundlage einer Zuwendungs- und Kooperationsvereinbarung zur Familienbildung werden die Arbeiterwohlfahrt (Kreisverband Lahn-Dill e. V.), der Deutsche Kinderschutzbund (Kreisverband Lahn-Dill/Wetzlar e. V.) und die Katholische Familienbildungsstätte Limburg, Wetzlar/Lahn-Dill-Eder im Rahmen institutioneller Familienbildung gefördert. Ergänzend werden auf der Grundlage der Fördergrundsätze verschiedene HIPPY-Projekte des Deutschen Roten Kreuzes (Kreisverband Dillkreis e. V.) und der Diakonie Lahn-Dill mit Jugendhilfemitteln gefördert. HIPPY (Home Instruction Program for Preschool Youngsters) ist ein Programm der frühen Bildung für Familien mit Kindern im Alter von vier bis sieben Jahren, welches auf die Stärkung der Eltern-Kind-Aktion und die Vorbereitung des Kindes auf den Schuleinstieg abzielt.

Das allgemeine Beratungs- und Unterstützungsangebot des ASD bezieht sich ergänzend auf Fragen zur Ausübung der Personensorge und zum Umgangsrecht gemäß § 18 SGB VIII, bei Bedarf auch in enger Abstimmung mit dem Fachdienst Beistandschaften und Vormundschaften. Aus den Beratungen ergeben sich häufig weitere Unterstützungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung.

Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Eltern haben im Rahmen der Jugendhilfe nach § 17 SGB VIII Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für einen jungen Menschen sorgen oder zu sorgen haben. Darüber hinaus können sie im Falle von Trennung oder Scheidung unter angemessener Beteiligung des betroffenen jungen Menschen Beratung in Anspruch nehmen, um auch in dieser Situation Bedingungen für eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. In diesem Prozess ist auch das Kind bzw. der Jugendliche in angemessener, das heißt altersabhängiger Art und Weise zu beteiligen.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht bzw. Teilbereiche der elterlichen Sorge beantragt, eine gerichtliche Umgangsregelung herbeizuführen ist oder der Lebensmittelpunkt eines jungen

Menschen gerichtlich geregelt werden soll, wirkt die Kinder- und Jugendhilfe im Verfahren vor dem Familiengericht mit. Beide Elternteile werden entsprechend informiert und zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Die Dauer der Beratung in Fragen des Sorge- und Umgangsrechtes erstreckt sich häufig über einen längeren Zeitraum, das heißt über den Zeitpunkt des Scheidungsurteils und der damit verbundenen Sorgerechts- und Umgangsregelung hinaus.

Anlässlich eingereicherter Scheidungsanträge informiert das Familiengericht die Kinder- und Jugendhilfe mit einer Mitteilung über das beantragte Scheidungsverfahren. Die scheidungswilligen Eltern werden daraufhin regelhaft über das Beratungsangebot (auch der ortsansässigen Erziehungs- und Beratungsstellen) informiert.

Die Beratungsfälle gemäß § 17 SGB VIII bewegen sich wie in den vergangenen Jahren auf einem hohen Niveau. Insbesondere strittige Sorgerechtsfälle führen zu zeitintensiven und fachlich anspruchsvollen Beratungen.

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

Das Jugendamt hat gemäß § 50 SGB VIII in zahlreichen familiengerichtlichen Verfahren (Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen, Ehewohnungssachen, Gewaltschutzsachen) mitzuwirken. Verfahren in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Regelung der elterlichen Sorge oder die Herausgabe des Kindes betreffen sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Diese Verfahren sollen daher spätestens einen Monat nach Beginn terminiert werden.

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts

Der Zugang zu dieser Hilfe ist außergerichtlich durch Antragstellung in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie durch Antrag bei Gericht mit entsprechendem familiengerichtlichem Beschluss möglich. Dieser Hilfebedarf wird durch Leistungsübertragung an freie Träger aufgegriffen und abgesichert. Die Zeiträume der Hilfen variieren dabei stark: von Hilfen mit wenigen Einzelterminen bis hin zu Zeiträumen von ein bis zwei Jahren, insbesondere bei gerichtlich abgesicherten Pflegeverhältnissen.

Einleitung und Begleitung von ambulanten, teil- und vollstationären Hilfen zur Erziehung

Personensorgeberechtigte – in der Regel Eltern, aber auch Vormünder oder Pfleger – haben bei der Erziehung eines Kindes Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hilfen zur Erziehung sind Leistungen der Jugendhilfe für Familien mit Kindern, die im SGB VIII insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 – 35 gewährt werden. Über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte entschieden. Zur Ausgestaltung der Hilfe wird ein Hilfeplan aufgestellt, der insbesondere Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Hilfe sowie über die notwendigen Leistungen und die Ziele der Hilfe enthält. An diesem Hilfeplan werden die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie in Abhängigkeit vom Einzelfall weitere Personen wie z. B. Erzieher, Lehrer und Ärzte oder auch andere externe Fachkräfte beteiligt. Verantwortlich für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens, ist die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des Fachdienstes Soziale Dienste.

Die unterschiedlichen Hilfeformen lassen sich wie folgt einteilen:

Ambulante Erziehungshilfen dienen der Unterstützung von Familien, zu ihnen zählen insbesondere

- Erziehungsberatung (Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme von jungen Menschen und Erziehungsberechtigten)
- Soziale Gruppenarbeit (Förderung sozialen Lernens, Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen, auch in Form von sozialen Trainingskursen für strafrechtlich in Erscheinung getretene junge Menschen)
- Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshilfen (sozialpädagogische Einzelbetreuung unter Einbezug des sozialen Umfeldes von Kindern und Jugendlichen)
- Sozialpädagogische Familienhilfen (intensive Betreuung und Begleitung von Familien in Erziehungsaufgaben, insbesondere um die Trennung von Eltern und Kindern zu vermeiden, zur Bewältigung von Alltagsproblemen, zur Lösung von Konflikten und Krisen, zur Unterstützung des Kontaktes mit Ämtern und Institutionen und Befähigung zur Selbsthilfe).

Eine Besonderheit dieser ambulanten Hilfen ist, dass keine Kosten für diejenigen anfallen, die diese Leistung in Anspruch nehmen.

Teilstationäre Erziehungshilfen stellen eine Ergänzung zur Familie dar, zu ihnen zählt die Betreuung in einer Tagesgruppe, in einer sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung. Hier werden junge Menschen durch soziales Lernen in der Gruppe unterstützt, es erfolgt eine Begleitung der schulischen Entwicklung und eine sozialpädagogische Arbeit mit den Eltern, um den Verbleib des jungen Menschen in der Herkunftsfamilie bzw. seinem sozialen Umfeld zu sichern; der junge Mensch übernachtet zu Hause.

Stationäre Erziehungshilfen ergänzen, entlasten und ersetzen in unterschiedlichem Ausmaß Familien. Dies geschieht mit Hilfe von

- Vollzeitpflege in Familien: Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines jungen Menschen über Tag und Nacht in einer anderen Familie; dabei wird unterschieden zwischen zeitlich befristeten Erziehungshilfen (Ergänzungsfamilien-Modell) und auf Dauer angelegten Lebensformen (Ersatzfamilien-Modell)
- Heimerziehung: Unterbringung über Tag und Nacht als zeitlich begrenztes Angebot, um Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten zur Entwicklungsförderung zu verbinden; dabei kann es darum gehen, eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen, den Übergang in eine andere Familie oder auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten
- sonstigen betreuten Wohnformen: z. B. betreute Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung.

Flexible Hilfen

Das Angebot der Jugendhilfe umfasst darüber hinaus weitere individuelle und passgenaue Angebotsformen, sogenannte flexible Hilfen. Hierbei werden die Spezialisierung und das Nebeneinander einzelner Hilfeformen aufgebrochen, wobei das sozialpädagogische Handeln im Hilfeprozess je nach Einzelfall zeitnah modifiziert werden muss. Eine Form der flexiblen Hilfen stellt die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung dar. Hierbei handelt es sich um eine Betreuung bzw. Begleitung von Jugendlichen, die zu ihrer sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung einer intensiveren Unterstützung bedürfen.

Hilfen für junge Volljährige

Die Hilfe für junge Volljährige stellt einen eigenständigen in § 41 SGB VIII geregelten Hilfetatbestand im Kinder- und Jugendhilferecht dar. Junge Volljährige haben einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung, wenn sie diese für ihre Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung benötigen und diese Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich ist. Diese Hilfe wird nur in begründeten Ausnahmefällen für einen begrenzten Zeitraum über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt.

Hilfen zur Erziehung nach Art der Hilfen¹

Bearbeitete Hilfen ⁴	2014				2015				2016			
	Insgesamt	darunter			Insgesamt	darunter			Insgesamt	darunter		
		m	w	MH ²		m	w	MH ²		m	w	MH ²
Therapeutische Leistungen	10	-	-	3	15	9	6	10	18	9	9	9
Soziale Gruppenarbeit	22	20	2	7	24	19	5	8	13	11	2	6
Betreuungshilfen	90	48	42	14	88	52	36	23	85	55	30	20
Erziehungsbeistandschaften	30	15	15	6	31	14	17	6	32	17	15	4
Sozialpädagogische Familienhilfen ³	257	0	0	73	225	0	0	59	217	0	0	52
Erziehung in einer Tagesgruppe	66	47	19	19	63	50	13	14	56	44	12	9
Vollzeitpflege inkl. Hilfen für junge Volljährige	247	123	124	55	259	133	126	60	261	133	128	67
Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen inkl. Hilfen für junge Volljährige	231	154	77	105	375	300	75	265	418	328	90	287
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen	6	4	0	3	8	8	0	3	3	2	1	0
Insgesamt	959	411	279	285	1088	585	278	448	1103	599	287	454

Bearbeitete Hilfen ⁴	2017				2018			
	Insgesamt	darunter			Insgesamt	darunter		
		m	w	MH ²		m	w	MH ²
Therapeutische Leistungen	20	10	10	12	15	11	4	7
Soziale Gruppenarbeit	7	6	1	2	22	21	1	13
Betreuungshilfen	72	44	28	20	71	49	22	36
Erziehungsbeistandschaften	29	12	17	5	17	11	6	5
Sozialpädagogische Familienhilfen ³	199	0	0	45	187	0	0	46
Erziehung in einer Tagesgruppe	47	34	13	7	42	32	10	9
Vollzeitpflege inkl. Hilfen für junge Volljährige	256	136	120	81	237	125	112	77
Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen inkl. Hilfen für junge Volljährige	374	274	100	242	313	229	84	200
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen	2	2	0	0	2	2	0	0
Insgesamt	1006	518	289	414	906	480	239	393

¹ Die Zahlen beinhalten auch die umA-Werte. Den Werten liegen die Daten aus den Statistikbögen, die von den sozialpädagogischen Fachkräften ausgefüllt und an das Hessische Statistische Landesamt übermittelt werden, zugrunde. Dies geschieht EDV-gestützt über das Programm Prosoz.

² MH gleich Migrationshintergrund, dieser wird erfasst über das Merkmal "Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils".

³ Sozialpädagogische Familienhilfe wird nicht geschlechtsspezifisch differenziert erfasst, weil hier nicht das einzelne Kind, sondern eine Familie Adressat der Hilfe ist.

⁴ Hilfearten gemäß Sozialgesetzbuch VIII

In den Jahren 2014 bis 2018 ist ein kontinuierlicher Rückgang der ambulanten Hilfen zu verzeichnen. Die zunehmende Komplexität der Problemlagen in Familien und die damit häufiger angezeigte direkte Unterstützung in Form von teil- bzw. stationärer Betreuung scheint insbesondere ursächlich für diese Entwicklung zu sein. Dabei werden im nördlichen Lahn-Dill-Kreis signifikant mehr ambulante Hilfen eingesetzt als im südlichen Kreisteil. Diese Differenz relativiert sich jedoch, wenn man die ambulanten Unterstützungsleistungen, die seitens der Stadt Wetzlar eingesetzt werden, berücksichtigt.

Die Zunahme stationärer Hilfen insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 ist in der Zuweisung junger Flüchtlinge Ende 2015 begründet. Die Steigerung bei den Heimerziehungen im Zeitraum 2014 bis 2018 unterliegt jedoch auch einem bundesweiten Trend, wobei der Anstieg der stationären Leistungen im Lahn-Dill-Kreis moderat ausfällt. Von insgesamt 440 familienersetzenden Leistungen im Jahr 2014 sank die Anzahl der jungen Menschen in Fremdunderbringung bis 2018 um 6,36 Prozentpunkte auf 412 Leistungsfälle. Gründe für familienersetzende Leistungen sind u. a. fehlende Erziehungskompetenzen der Eltern, Unversorgtheit, soziale Verhaltensauffälligkeiten der jungen Menschen sowie Gefährdungen des Kindeswohls. Trotz relativer Stabilität der Anzahl der Leistungsfälle ist ein Anstieg der Kosten zu beobachten. Dies ist ursächlich mit immer komplexeren Problemlagen der jungen Menschen sowie deren Herkunftsfamilien zu erklären und damit verbundenen gestiegenen Anforderungen an die Angebotsstrukturen der Einrichtungen mit vollstationärer Heimerziehung.

Aber auch die Übernahme von Leistungsfällen anderer Jugendämter aufgrund von Zuständigkeitswechseln führt zu nicht steuerbaren und insbesondere nicht planbaren Fall- bzw. Kostensteigerungen.

Einleitung und Begleitung von Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche

Eingliederungshilfen tragen dazu bei, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine bestehende Behinderung bzw. deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Weiterhin sollen sie die Teilhabe junger Menschen mit seelischen Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und die jungen Menschen wieder eingliedern. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in § 35 a SGB VIII sowie den Bestimmungen des SGB IX (Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen). Eingliederungshilfen können ambulant und stationär erfolgen. Sie zählen nicht zu den Hilfen zur Erziehung, können jedoch mit diesen verbunden werden.

Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a SGB VIII des Fachdienstes 32.1

Bearbeitete Hilfen	2014				2015				2016			
	Insgesamt	darunter			Insgesamt	darunter			Insgesamt	darunter		
		m	w	MH		m	w	MH		m	w	MH
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (ambulant) (ohne Anteil ZeBraH)	17	12	5	2	12	9	3	2	18	11	7	3
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationär)	45	29	16	5	46	25	21	4	41	23	18	2
Insgesamt	62	41	21	7	58	34	24	6	59	34	25	5

Bearbeitete Hilfen	2017				2018			
	Insgesamt	darunter			Insgesamt	darunter		
		m	w	MH		m	w	MH
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (ambulant) (ohne Anteil ZeBraH)	22	15	7	2	18	11	7	1
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationär)	48	29	19	4	42	29	13	9
Insgesamt	70	44	26	6	60	40	20	10

Eingliederungshilfen des ZeBraH für Menschen mit Behinderungen

Das Verfahren zur Feststellung einer drohenden oder bestehenden seelischen Behinderung und der Gewährung von ambulanten Eingliederungshilfen findet im Zentrum für Beratung und Eingliederungshilfen des Lahn-Dill-Kreises (ZeBraH) statt. Im ZeBraH ist eine verbindliche Kooperation zwischen den Fachdiensten 32.1 – Soziale Dienste, 32.5 – Tagesbetreuung für Kinder, 21.3 – Kinder- und Jugendgesundheit, 21.4 – Hilfen für erwachsene psychisch Kranke und Behinderte und 41.2 – Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen geregelt. Organisatorisch ist das ZeBraH dem Fachdienst 41.2 zugeordnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die 2014 bis 2018 vom Fachdienst 41.2 auf Grundlage der Sozialgesetzbücher VIII und XII gewährt wurden.

Eingliederungshilfen des ZeBraH für Menschen mit Behinderungen¹

Bearbeitete Hilfen	2014	2015	2016	2017	2018
Allgemeine und spezielle Frühförderung	310	421	433	390	353
Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen	282	274	256	266	274
Hilfen zur angemessenen Schulbildung (personale Integrationshilfen im Unterricht)	327	357	402	457	466
davon nach SGB VIII					262
Hilfen bei Teilleistungsstörungen (Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche)	8	10	10	11	12
davon nach SGB VIII					12
Sonstige heilpädagogische Maßnahmen (Autismustherapie für Kinder, Reittherapie)	48	112	99	108	121
davon nach SGB VIII					44
Sonstige Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (kleinere Hilfsmittel, behindertengerechter Umbau, Familien entlastender Dienst, Autismustherapie für Erwachsene)	59	82	76	105	62
davon nach SGB VIII					4
Betreutes Wohnen/Stationäre Eingliederungshilfen	17	18	25	26	30
Vom Landeswohlfahrtsverband übernommene Hilfen (KFZ-Hilfen, Hochschulhilfen, größere Hilfsmittel)	7	28	37	36	29
Persönliches Budget	13	12	15	12	10
Insgesamt	1.071	1.314	1.353	1.411	1.357

¹ Abgebildet werden sowohl Leistungen gemäß SGB VIII als auch gemäß SGB XII.

Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften ergeben sich einige verfahrensrechtliche Änderungen. So regelt § 162 Abs. 2 Satz 1 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ab dem 1. Januar 2013 eine verpflichtende Beteiligung des Jugendamtes an Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach den §§ 1666 und 1666 a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Bei Gefahr im Verzug ist eine Anhörung des Jugendamtes nachzuholen.

Mitteilungen wegen Kindeswohlgefährdung

Seit Mitte 2007 werden Mitteilungen wegen Kindeswohlgefährdung umfassend dokumentiert. In den letzten beiden Jahren ist ein Rückgang zu verzeichnen. Im Durchschnitt wurden im Jahr 2017 monatlich 39 Mitteilungen bei 61 betroffenen Kindern bearbeitet. 2018 betrug die Anzahl der Mitteilungen durchschnittlich 26 bei 42 betroffenen Kindern.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle die Hypothese zulässig, dass die umfangreichen zurückliegenden Investitionen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in präventiv wirkende Leistungen und den Kinderschutz im Allgemeinen eine Verringerung der Anzahl der Mitteilungen als auch den Rückgang der betroffenen Kinder bedingen. Diese Hypothese lässt sich mit einem Blick auf die

mitteilenden Institutionen Schulen und Polizei bestätigen. Insgesamt reduzierten sich die Mitteilungen wegen Kindeswohlgefährdung seitens der Schulen in den Jahren 2015 bis 2018 um 38 Prozent. Bei den Mitteilungen durch die Polizei verringerte sich die Anzahl im selben Zeitraum um insgesamt 57 Prozentpunkte.

Die Überprüfung der Mitteilungen im Lahn-Dill-Kreis ergab in den meisten Fällen weiteren Handlungsbedarf.

Das Wohl der Kinder im Lahn-Dill-Kreis ist letztlich nur im Zusammenhang mit dem Wohl ihrer Eltern und förderlichen Bedingungen im Gemeinwesen umsetzbar. Gleichwohl kann es in hochbelasteten Familiensystemen immer wieder geschehen, dass trotz fachlicher Unterstützung und Kontrolle Familien Reaktionen und Handlungsweisen zeigen, die nicht vorhersehbar sind und in deren Folge Kinder Schaden nehmen.

Mitteilungen wegen Kindeswohlgefährdung

	2014	2015	2016	2017	2018
Mitteilungen	573	543	505	464	316
Betroffene Kinder	839	817	757	726	502
darunter männlich	456	436	429	372	256
darunter weiblich	383	381	328	354	246

Mit der zum 1. Dezember 2017 in Kraft getretenen Dienstvereinbarung über die Rufbereitschaft des Fachdienstes „Soziale Dienste“ in Angelegenheiten der Kindeswohlgefährdung werden alle Maßnahmen erfasst, die in den für die Abteilung festgelegten Grundsätzen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erforderlich sind, um das Wohl des Kindes vorläufig bis zum Beginn des regulären werktäglichen Dienstbetriebes zu sichern.

Die Dienstvereinbarung gilt für alle beschäftigten Fachkräfte des Fachdienstes „Soziale Dienste“ der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe mit der Basisqualifikation Sozialarbeiter(innen) und Sozialpädagogen(innen) bzw. einer vergleichbaren Qualifikation.

Ein konkreter Rufbereitschaftsplan regelt die personelle Abdeckung der Rufbereitschaftsdienstzeiten.

In 2018 ergaben sich sieben Anrufe durch die Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises, deren Klärung in sechs Fällen telefonisch erfolgen konnte. In einem Fall bedurfte es einer Überprüfung im Außendienst vor Ort.

Inobhutnahmen

Nach § 42 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn es oder er/sie darum bittet, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen dies erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Kinder und Jugendlichen werden bei geeigneten Personen oder in geeigneten Einrichtungen vorläufig untergebracht. Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung findet eine Klärung der weiteren Vorgehensweise statt. So wird an Voraussetzungen für eine gelingende Rückführung in die Herkunftsfamilie gearbeitet und geprüft, welche Hilfen zusätzlich oder anstelle einer Rückführung angezeigt sind.

Das Kinderheim Haus Waldeck in Solms-Albshausen hält vier Inobhutnahme-Plätze für den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar vor. Weitere Einrichtungen für Inobhutnahmen bestehen mit der "Oase", einer Heimeinrichtung des St. Elisabeth-Vereins, sowie der stationären Jugendhilfeeinrichtung des DRK Kreisverband Dillkreis e. V. in Dillenburg.

Zu beobachten ist ein Rückgang der Inobhutnahmen im Jahr 2018. Eine Korrelation mit der verminderten Anzahl der Mitteilungen wegen Kindeswohlgefährdung ist anzunehmen.

Inobhutnahmen

	2014	2015	2016	2017	2018
Insgesamt	66	72	80	83	61
darunter männlich	33	25	35	52	25
darunter weiblich	33	47	45	31	36
darunter mit Migrationshintergrund	18	32	33	33	18

Mitteilungen nach dem Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetz

Am 1. Januar 2008 trat in Hessen das Kindergesundheitsschutzgesetz in Kraft. Danach sind alle Eltern insbesondere verpflichtet, ihre Kinder in vorgegebenen Zeiträumen zu den ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen zu bringen. Dabei handelt es sich um die von den Krankenkassen finanzierten Vorsorgeuntersuchungen (U1 bis U9).

Nach der Untersuchung wird von der Arztpraxis ein Formular mit der Bestätigung der durchgeführten Vorsorgeuntersuchung an das Hessische Kindervorsorgezentrum (KVZ) an der Universitätsklinik Frankfurt gesandt. Erhält das KVZ keine Teilnahmebestätigung, werden die Eltern an die Untersuchung erinnert. Geht nach nochmaliger Erinnerung keine Teilnahmebestätigung ein, wird das zuständige Jugendamt informiert. Die Überprüfungen der Mitteilungen des KVZ erfordern ein sensibles Vorgehen. 2017 hatte das KVZ für den Lahn-Dill-Kreis 316 Meldungen erfasst, davon waren bei Kontaktaufnahme durch die Jugendhilfe bereits 117 erledigt. 2018 waren von 311 erfassten Meldungen des KVZ bei Kontaktaufnahme bereits 139 erledigt.

Meldungen wegen fehlender Vorsorgeuntersuchungen

	2014	2015	2016	2017	2018
Insgesamt	578	475	400	316	311

Seit 2016 werden im Vorfeld durch das KVZ direkt die zuständigen Kinderarztpraxen nach den versäumten Vorsorgeuntersuchungen angefragt, um Fehlerquellen zu minimieren, was zu einer erheblichen Reduzierung der Versäumnismeldungen geführt hat.

Bei Betrachtung der Fremdmeldungen bei Kindeswohlgefährdung, der Inobhutnahmen und der Mitteilungen wegen fehlender Vorsorgeuntersuchungen wird deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Jahre 2017 die persönliche Situation von insgesamt 1.125 Kindern kurzfristig überprüfen musste, die sich in einer akuten Notlage bzw. Krisensituation befanden oder bei denen unklar war, ob es sich um eine Krisensituation handelte; dies sind monatlich ca. 94 Kinder gewesen. 2018 sind mit einer Anzahl von 874 etwas weniger Kinder betroffen, damit monatlich durchschnittlich 73 Kinder.

4.3.2 Fachstelle Kinderschutz

Die Fachstelle Kinderschutz wurde aufgrund der zusätzlichen Anforderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz im Jahre 2012 neu geschaffen. Sie wird tätig bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, indem eine Gefährdungseinschätzung, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Betroffenen, vorgenommen wird. Dazu verschaffen sich die Fachkräfte in der Regel einen unmittelbaren Eindruck in der persönlichen Umgebung des jungen Menschen. Wenn eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen besteht und diese nicht abgewendet werden kann, besteht die Befugnis, den jungen Menschen vorläufig bei einer geeigneten Person oder an einem geeigneten Ort unterzubringen.

Die Fachstelle Kinderschutz kann bei Bedarf Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung vermitteln und Hilfen in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus von elterlichen Erziehungs- und Beziehungskompetenzen anbieten. Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle Kinderschutz und den übrigen Fachteams der Sozialen Dienste.

Wenn Ärzten, Beratern von Suchtberatungsstellen, Lehrern, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Sozialarbeiter/-pädagoginnen, Berufspsychologen oder Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatern in ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, jedoch Unsicherheiten betreffend der Bewertung und des weiteren Vorgehens existieren, besteht gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe ein fachlicher Beratungsanspruch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Diese unterstützt bei der Gefährdungseinschätzung und strukturiert den Beratungsprozess. Die insoweit erfahrene Fachkraft trägt die Verantwortung für den Beratungsprozess. Sie übernimmt jedoch keine Fallverantwortung.

4.3.3 Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Das Aufgabengebiet dieser Fachstelle umfasst:

- Kollegiale Fachberatung/Co-Beratung und Unterstützung der anderen sozialpädagogischen Fachkräfte in Einzelfällen
- Gegebenenfalls Übernahme von Einzelfällen oder gezielten Aufgaben in Bezug auf die kindlichen Opfer
- Fachliche Beratung für Personen, die die Sorge entwickeln, dass ein Kind in ihrem persönlichen oder beruflichen Umfeld von sexueller Gewalt betroffen sein könnte (Beratung kann auch anonymisiert in Anspruch genommen werden)
- Entwicklung geeigneter Problemlösungsansätze und Kriseninterventionen mit dem Ziel, den Schutz des betroffenen jungen Menschen herzustellen
- Begleitung von kindlichen Opfern und ihren Bezugspersonen durch Strafverfahren
- Initiierung und Vermittlung von geeigneten Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für psychosoziale Fachkräfte in der Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung, Schulen und ähnlichen Arbeitsfeldern
- Punktuelle Zusammenarbeit mit der abteilungsinternen Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Fachdienst 32.4 – Kinder- und Jugendförderung und der Fachstelle Kinderschutz
- Vernetzungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.

In der Einzelfallarbeit ist die Fachstelle nicht nur mit Kindern, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, befasst, sondern immer häufiger auch mit meist männlichen übergriffigen Kindern und Jugendlichen. Auch dabei geht es in der Regel um den Schutz der betroffenen (Opfer-) Kinder sowie um geeignete pädagogische und therapeutische Hilfen für die übergriffigen Kinder und Jugendlichen; Hilfen können ambulant oder stationär notwendig werden. Für Familien, in denen

Geschwisterinzest aufgedeckt wird, bedeutet diese Situation eine ganz erhebliche Belastung, geht es doch dann meist darum, sich von einem der Kinder ggf. zu trennen, um zwischen übergriffigem und betroffenem Kind eine notwendige Distanz zu schaffen.

Durch die regelmäßige Mitarbeit der beiden Fachkräfte in verschiedenen Arbeitskreisen, der „Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen“, dem „Arbeitskreis gegen Gewalt“ und dem „Runden Tisch gegen häusliche Gewalt“ wird die fachliche Auseinandersetzung mit anderen beteiligten Institutionen im Lahn-Dill-Kreis kontinuierlich fortgeführt und Fortbildungsangebote gemeinsam geplant und durchgeführt, so beispielsweise im Rahmen der Schulungen der Ansprechpersonen an Schulen.

Die Fachkräfte der Fachstelle arbeiteten ebenfalls mit im Projekt „Trau dich“, einem präventiven Theaterprojekt für Kinder der sechsten Klassen, welches organisiert vom Staatlichen Schulamt im Oktober 2017 aufgeführt wurde. Zur Mitwirkung gehörten Netzwerktreffen, die Durchführung eines Elternabends, Fortbildung der Lehrkräfte und die Beteiligung als Ansprechpersonen am Theatertag selbst.

Im Rahmen der Mitarbeit am „Runden Tisch gegen häusliche Gewalt“ bildete die Entwicklung eines Konzepts für ein pädagogisches Gruppenangebot für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder über längere Zeit einen Arbeitsschwerpunkt. Mittlerweile gibt es mit dem AWO Kreisverband Lahn-Dill einen Träger, der ein solches Angebot für Kinder im Lahn-Dill-Kreis umsetzen wird.

Aktuell arbeitet der „Runde Tisch gegen häusliche Gewalt“ engagiert an einer Verbesserung der Behördenkooperation im Sinne einer frühzeitigen Einbindung von Familiengericht und Jugendhilfe nach einem polizeilichen Einsatz.

Der „Arbeitskreis gegen Gewalt“ konnte im Jahr 2017 sein 25-jähriges Jubiläum begehen. Bis heute trifft sich der Arbeitskreis viermal pro Jahr und wird mittlerweile seit vielen Jahren von der Fachstelle gegen sexuelle Gewalt koordiniert. Vertreten darin sind die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft, Rechtsanwältinnen, der Weiße Ring, die Lebenshilfe, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, der Deutsche Kinderschutzbund, die Vitos Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Schulärztliche Dienst des Lahn-Dill-Kreises, das Jugendamt der Stadt Wetzlar und die Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises.

Der Aktionstag zum „Tag der gewaltfreien Erziehung“ am 30. April eines jeden Jahres wird ebenfalls weiterhin gemeinsam mit dem Jugendamt der Stadt Wetzlar, der Erziehungs- und Familienberatung sowie dem Deutschen Kinderschutzbund durchgeführt. Erstmals wurde dieser Aktionstag im Jahr 2018 von der Bahnhofstraße in das Einkaufszentrum „Forum“ in Wetzlar verlagert und fand an einem Samstag von 11:00 bis 18:00 Uhr statt. Bereichert und unterstützt wurden der Infostand und die Bastelangebote durch das Jugendforum Wetzlar, das Familienzentrum Wetzlar e. V. und die szenischen Darstellungen des Kinder- und Jugendtheaterprojekts.

4.3.4 Adoptions- und Pflegekinderdienst

Diese Aufgabengruppe teilt sich in den Bereich Adoptionsvermittlung und den Pflegekinderdienst auf.

Die Adoptionsvermittlung ist als Aufgabe des Jugendamtes im Adoptionsvermittlungsgesetz (§ 2 AdVermiG) geregelt. Die Mitwirkungsverpflichtung in familiengerichtlichen Verfahren von Adoptions-sachen ergibt sich aus § 50 SGB VIII.

Die Adoption eines Kindes wird in Betracht gezogen, wenn eine Lebensperspektive des Kindes in der Herkunftsfamilie auch mit Unterstützungsangeboten nicht gegeben ist. Die Eltern des ggf. noch ungeborenen Kindes werden umfassend über den Verlauf des Adoptionsverfahrens und die Auswirkungen einer Adoption beraten, sodass eine Entscheidung über die Zukunft des Kindes mit allen emotionalen und rechtlichen Konsequenzen getroffen werden kann (siehe auch § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Ziel der Adoptionsvermittlung ist es, für Kinder geeignete Familien zu finden. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Die qualifizierte vorbereitende und nachgehende Beratung der künftigen Eltern sowie eine sorgfältige Auswahl der Adoptiveltern und die Vermittlung des Kindes sind Schwerpunkte im Bereich der sogenannten Fremd- bzw. Volladoption.

Wichtiger Bestandteil der Vorbereitung der Adoptivbewerber im Lahn-Dill-Kreis ist das in der Regel jährlich stattfindende Bewerbergruppenseminar, welches an jeweils sechs Nachmittagen durchgeführt wird. Das Bewerbergruppenseminar soll kinderlose Paare bei der Entscheidungsfindung unterstützen und begleiten, inwieweit die Annahme eines Kindes durch Adoption ihr Weg zu einer Elternschaft darstellen kann.

Neben der Adoption durch nicht-verwandte Personen bildet die Adoption durch Stiefeltern, in Ausnahmen auch durch Verwandte, einen weiteren Schwerpunkt in der Arbeit des Adoptionsdienstes. Die Adoptionsvoraussetzungen und die Adoptionseignung werden hierbei mit der gleichen Sorgfalt wie bei Adoptionen durch nicht-verwandte Personen geprüft.

Bei internationalen bzw. Auslandsadoptionen arbeiten die Fachkräfte während des gesamten Verfahrens eng mit anderen Behörden, wie beispielsweise der Auslandsvermittlungsagentur und der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz, zusammen.

Über die Bearbeitung von Adoptionsverfahren hinaus werden Jugendliche, junge Volljährige, aber auch erwachsene Adoptierte auf der Suche nach ihren leiblichen Eltern und Familien unterstützt und begleitet.

Adoptionen

	2014	2015	2016	2017	2018
nicht-verwandte Adoptionen	2	0	4	2	1
Verwandten-/Stiefkindadoptionen	7	7	8	9	3
Auslandsadoptionen	1	0	0	0	0
Insgesamt	10	7	12	11	4

Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst ist zuständig für unterschiedliche Formen von Pflegeverhältnissen, wie die pädagogische Tagespflege, Wochenpflege, die Notpflege, die Kurzzeitpflege, die Übergangspflege nach Inobhutnahmen und die auf Dauer angelegte Vollzeitpflege.

Der Pflegekinderdienst befasst sich mit der intensiven Betreuung und pädagogischen Begleitung von Pflegefamilien. Die mitarbeitenden Fachkräfte unterstützen dabei professionell den gesamten Prozess des Pflegeverhältnisses und beraten die Pflegefamilien bei Fragen zur Entwicklung und Erziehung der Kinder sowie bei weitergehendem Unterstützungsbedarf.

Zu den zentralen Aufgaben zählen daher die intensive Vorbereitung und Qualifizierung der Pflegestellenbewerber für die Aufnahme eines Pflegekindes, u. a. in Form eines Vorbereitungsseminars sowie die individuell notwendige Beratung und Begleitung während der Aufnahme und Betreuung eines Pflegekindes. Auch nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses stehen die Mitarbeitenden des Pflegekinderdienstes den jungen Menschen unterstützend zur Seite und begleiten den Übergang in die Verselbstständigung.

Im Rahmen der Fallsteuerung finden regelhaft Hilfeplangespräche gemäß § 36 SGB VIII, unter Einbeziehung der Pflege- und Herkunftsfamilie und anderen am Hilfeprozess Beteiligten, statt.

Des Weiteren unterstützt der Pflegekinderdienst die Kooperation mit Schulen, Kindertagesstätten, Institutsambulanzen und anderen Diensten und Einrichtungen sowie die Umgangsregelung zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie.

Angebote für die von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe betreuten Pflegefamilien in 2017/ 2018 waren:

- Sommerfeste in Heisterberg, im Juni 2017 und August 2018
- Bewerberseminare im September 2017 und Juni 2018
- ein Verwandtenpflegeseminar im November 2018 und
- eine Informationsveranstaltung über und mit dem Pflegestützpunkt Lahn-Dill-Kreis für Pflegeeltern, deren Pflegekinder einen hohen zusätzlichen Pflegebedarf haben.

Pflegeverhältnisse

	2014	2015	2016	2017	2018
Pflegeverhältnisse	268	269	262	241	226
Pflegefamilien	191	193	185	180	170

Die Bereitschaft, ein Pflegekind aufzunehmen und zeitweilig oder dauerhaft in die eigene Familie zu integrieren, ist gesamtgesellschaftlich rückläufig. Dahingegen ist seit einigen Jahren ein Anstieg von Pflegeverhältnissen bei Verwandten, vor allem bei Großeltern, zu verzeichnen. Bereitschaftspflegestellen werden auch weiterhin für die Inobhutnahme von Säuglingen und Kleinkindern benötigt. Aktuell stehen eine Bereitschaftspflegestelle und zehn Kurzzeitpflegefamilien dafür zur Verfügung.

Sonderpflege (Erziehungsstellen): Für alle o. g. Pflegeformen sind nach § 33 Satz 2 SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen bzw. besonderem Förderbedarf geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Diese sogenannte Sonderpflege wird in Erziehungsstellen bei besonders geschulten und qualifizierten Pflegeeltern geleistet. Diese Aufgabe wird vom Lahn-Dill-Kreis seit Mai 2016 komplett an freie Träger mit eigenen Erziehungsstellen übertragen und vom Pflegekinderdienst im Rahmen der Hilfeplanung begleitet.

Sonderpflege

	2014	2015	2016	2017	2018
Sonderpflegeverhältnisse	57	59	54	55	58
darunter in Trägerschaft des LDK	19	22	0	0	0
darunter in freier Trägerschaft	37	37	54	55	58

4.3.5 Jugendhilfe in Strafsachen

Wird gegen Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende bis 21 Jahre ein Verfahren eingeleitet, so ist bereits bei Beginn das örtlich zuständige Jugendamt einzuschalten. Auf der Grundlage des SGB VIII und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) wirkt die Jugendhilfe im gesamten Verfahren mit, um die "... erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor dem Jugendgericht ..." (§ 38 JGG) einzubringen. Es werden somit gleichermaßen die Erziehungsgedanken des JGG und des SGB VIII umgesetzt, was sowohl auf das Entgegenwirken erneuter Straffälligkeit als insbesondere auch auf die Förderung der Entwicklung junger Menschen und deren Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gerichtet ist.

So werden auch von der Jugendhilfe in Strafsachen eigenständig ambulante und teil-/stationäre Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII eingerichtet, verbunden mit der Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung von Hilfeplänen gemäß § 36 SGB VIII.

Dabei arbeiten die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafsachen gemeinsam mit den anderen sozialpädagogischen Fachkräften im Fachdienst Soziale Dienste, fachdienstübergreifend sowie mit Einrichtungen und Institutionen vor Ort im Rahmen eines sozialräumlichen Konzeptes. Dies bedeutet, dass die Jugendhilfe in Strafsachen in die eigenständige Überprüfung von Kindeswohlgefährdungen eingebunden ist.

Darüber hinaus erfolgt eine Mitwirkung bei Ordnungswidrigkeits-, Ermittlungs- und Jugendgerichtsverfahren, weiterhin die Anfertigung von Jugendhilfeberichten für Gericht und Staatsanwaltschaft sowie die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen.

Die Jugendhilfe in Strafsachen wirkt ferner bei der Realisierung und Überwachung von Weisungen und Auflagen mit, indem sie entsprechende Angebote vermittelt, die jungen Menschen begleitet und die Weisungs-/Auflagenerfüllung koordiniert. Weitere Unterstützungsangebote stellen die Vermittlung in Soziale Trainingskurse, Beratungen bei der Suchthilfe, Betreuungshilfen, Anti-Aggressivitätstrainings und Therapien sowie von Einsatzstellen für das Ableisten von Arbeitsleistungen dar.

Mitwirkung bei Ordnungswidrigkeits-, Ermittlungs- und Jugendgerichtsverfahren

	2014		2015		2016		2017		2018	
	insg.	MH ¹	insg.	MH ¹	insg.	MH ¹	insg.	MH ¹	insg.	MH ¹
Insgesamt	752	222	702	218	843	304	931	314	891	264
darunter männlich	589	188	564	187	701	260	749	269	721	233
darunter weiblich	163	34	138	31	142	44	182	45	170	31

¹ MH: Migrationshintergrund: Die Zahlen sind im Hinblick auf den Migrationshintergrund nur eingeschränkt aussagekräftig. In der Statistik der Jugendhilfe in Strafsachen wird der Migrationshintergrund nur dann erfasst, wenn er offensichtlich an der Staatsangehörigkeit, an der Sprache, die überwiegend in der Familie gesprochen wird oder an der Nationalität erkennbar ist.

In 2018 fanden zwei Soziale Trainingskurse mit jeweils acht bzw. zehn Teilnehmern im Alter zwischen 15 und 20 Jahren im nördlichen Lahn-Dill-Kreis statt. Im Rahmen von Weisungen in Jugendgerichtsverfahren wurde zwischen der Suchthilfe Wetzlar und der Jugendhilfe in Strafsachen des südlichen Lahn-Dill-Kreises im Jahr 2017 eine Kooperationsvereinbarung zum Verfahrensablauf des Beratungsangebotes für Jugendliche und Heranwachsende, die im Bereich von Drogenmissbrauch auffällig wurden, erarbeitet. Im südlichen Lahn-Dill-Kreis findet seit 2017 einmal jährlich ein runder Tisch unter Beteiligung der Jugendstaatsanwältin, der örtlichen Vertreter der AGGAS (Arbeitsgruppen Gewalt an Schulen im Polizeipräsidium Mittelhessen), der Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar sowie der Jugendrichter statt. Inhaltliche Schwerpunkte sind regelhaft die Reflektion der Zusammenarbeit, das Besprechen von Themen, die sich im Jahresverlauf aus der Arbeit ergeben und die Vorstellung von Projekten oder Maßnahmen, die im Rahmen des Jugendermittlungs- bzw. Jugendstrafverfahrens als Auflage oder Weisung in Betracht kommen.

Die große Anzahl an minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen und jungen heranwachsenden Asylsuchenden im Lahn-Dill-Kreis stellt weiterhin auch an den Aufgabenbereich der Jugendhilfe in Strafsachen neue Anforderungen. Junge Menschen, die mit diesem sozialen Hintergrund durch Straftaten in Erscheinung treten, weisen häufig massive Traumatisierungen auf. Die Sprachbarrieren erfordern einen erhöhten Aufwand bei der Erstellung der Jugendhilfeberichte und der Vermittlung in Einsatzstellen zur Ableistung von Arbeitsleistungen. Zudem verhindern sie häufig Zuweisungen in jugendrichterliche Maßnahmen wie Soziale Trainingskurse, Suchtbehandlungen und insbesondere Therapien, die aufgrund der Flucht- und Kriegserlebnisse besonders indiziert wären etc. Die Jugendhilfe in Strafsachen kooperiert mit den in Asylverfahren involvierten Institutionen und Organisationen.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafsachen sind Mitglieder der Regionalteams, regelmäßige Teilnehmer der AGGAS-Netzwerktreffen und der Regionalgruppen (Jugendhilfe – regionales Beratungs- und Förderzentrum). Ferner steht die Jugendhilfe in Strafsachen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundlagen im Austausch mit Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Suchthilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Justizvollzugs- und Arrestanstalten, Jugendhilfeanbietern, Schulen und der Sozialarbeit an Schulen, kommunalen Jugendpflegen, Ausländer- und Asylbehörden und gemeinnützigen Einrichtungen zur Ableistung von Arbeitsaufträgen straffällig gewordener junger Menschen.

4.3.6 Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)

Mit dem neuen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde ab 1. November 2015 eine bundesweite Verteilung des

Personenkreises in Kraft gesetzt, um die einseitige Belastung westlicher Bundesländer auszugleichen, was aufgrund der damals sehr hohen Einreisezahlen dringend geboten war.

Das Clearingverfahren wird seitdem von den örtlich zuständigen Jugendämtern, den Aufnahmejugendämtern, durchgeführt. Vorläufige Inobhutnahmen, mit anschließendem pädagogischen und medizinischen Erstscreening und abschließender Entscheidung zur Verteilfähigkeit der unbegleitete eingereisten Kinder und Jugendlichen, sollen innerhalb einer Woche geklärt sein. Die Entscheidung zur Verteilfähigkeit meldet das Aufnahmejugendamt der Landesstelle, in Hessen dem Regierungspräsidium Darmstadt. Die Landesstelle wiederum informiert dann das Bundesverwaltungsamt, das die Verteilung auf ein Bundesland bestimmt. In den Landesstellen wird danach über die Zuweisung in eine Gebietskörperschaft entschieden und das Aufnahmejugendamt sowie auch das Zuweisungsjugendamt werden entsprechend informiert. Endet die vorläufige Inobhutnahme mit der Entscheidung der Nichtverteilungsfähigkeit, wird der/die junge Geflüchtete durch das Aufnahmejugendamt in Obhut genommen. Wie zuvor wird dann weiter geklärt, ob es Verwandte gibt oder ein Jugendhilfebedarf mit Einleitung von Hilfen zur Erziehung und einer umfassenden Hilfeplanung besteht.

Im Jahr 2015 waren hessenweit ca. 6.800 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingereist und im Jahr 2016 ca. 6.100. Im Vergleich zu den Jahren zuvor (2014 waren rund 2.000 hessenweite Einreisen zu verzeichnen, 2013 lediglich ca. 1.100) eine erhebliche Steigerung der Einreisezahlen.

Im Jahr 2017 befanden sich dann noch 5.284 junge Menschen dieses Personenkreises in der Betreuung durch die Jugendhilfe in Hessen und 2018 reduzierte sich die Zahl auf 4.321 junge Menschen. Der Rückgang der hessenweiten Zahlen beeinflusst auch die Situation im Lahn-Dill-Kreis.

Unbegleitet und minderjährig eingereiste Flüchtlinge in Betreuung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (Stichtag: 31.12.)

	2014	2015	2016	2017	2018
Insgesamt	83	288	271	203	137
darunter männlich	69	266	250	183	117
darunter weiblich	14	22	21	20	20

Durch eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Wetzlar wurde die Betreuung für insgesamt 32 umA zur Mitte des Jahres 2016 auf das Stadtjugendamt Wetzlar übertragen.

Haupteinreiseländer in Hessen und der im Lahn-Dill-Kreis betreuten umA sind Afghanistan, Eritrea, Somalia und Syrien.

Die Mehrheit der jungen Menschen wurde in stationären Einrichtungen untergebracht. Dazu zählen im Lahn-Dill-Kreis die Kinder- und Jugendwohngruppe der AWO Hessen Süd in Herborn-Merkenbach, das Kinderheim ZOAR der kreuznacher diakonie in Hüttenberg-Rechtenbach sowie die Wohngruppen des St. Elisabeth-Vereins in Eschenburg-Wissenbach und Dillenburg sowie Wohngruppen des Albert-Schweitzer-Kinderdorfes und des Internationalen Bundes in Wetzlar, die Wohngruppen des Deutschen Roten Kreuzes und Pro Inklusion in Dillenburg und Wetzlar sowie die Wohngruppe des AWO Kreisverbandes Lahn-Dill in Herborn-Guntersdorf.

Mit dem Rückgang der Einreisezahlen konnten einzelne Wohngruppen nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahmen mit umA nicht mehr belegt werden, sodass zwei Wohngruppen schlossen

und einzelne Gruppen durch die freien Träger umstrukturiert werden und/oder sich durch Neuaufnahmen von inländischen Kindern und Jugendlichen gemischte Gruppen gebildet haben.

Beide öffentlichen Träger der Jugendhilfe veranstalteten im September 2018 gemeinsam mit den freien Trägern einen Fachtag und widmeten diesen der Frage nach schulisch-beruflichen Übergängen für junge Geflüchtete. Neben der wirksamen Gestaltung der Übergänge von schulischen in berufliche Maßnahmen wurde auch beleuchtet, welche weitergehenden Möglichkeiten nach dem Erwerb eines Hauptschulabschlusses im Rahmen einer InteA-Maßnahme bestehen, um einen Ausbildungsplatz und darüber eine längere Aufenthaltsgestattung zu erhalten.

Die Personalkapazitäten für den sozialpädagogischen Bereich im Fachdienst Soziale Dienste wurden durch den Rückgang der Fallzahlen von Ende 2016 mit 5,02 VZÄ auf 2,75 VZÄ Ende 2018 reduziert.

4.3.7 Ambulante Hilfen

Ambulante Hilfen zur Erziehung werden im Lahn-Dill-Kreis inzwischen ausschließlich durch Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt. Von Seiten des öffentlichen Trägers sind zwei pädagogische Teilzeitkräfte für koordinierende Aufgaben, Moderation der Qualitätsentwicklungsrunden und Unterarbeitsgruppen sowie für die Datenerhebung und deren Bereitstellung und Analyse für die Steuerungsverantwortlichen der Abteilung verantwortlich.

Grundlage für einen großen Teil der Hilfen bildete bisher die 2006 abgeschlossene und 2016 überarbeitete „Rahmenvereinbarung zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und freien Trägern der Jugendhilfe über die Grundsätze und Sicherung eines regionalisierten, sozialraumorientierten Angebotes flexibler ambulanter Hilfen“. Sieben freie Träger leben diese Vereinbarung mit dem Lahn-Dill-Kreis sowohl in Fragen der Qualitätssicherung als auch einer gemeinsamen Budgetverantwortung.

Vergleiche mit anderen Kommunen bestätigen ein wechselseitig gutes, kooperatives Miteinander der freien Träger und der öffentlichen Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises im Interesse der Hilfesadressaten. Dazu dienen neben zweimal jährlich durchgeführten Planungs- und Budgetgesprächen auch die regelmäßig stattfindenden Qualitätsdialoge, über die Standards erarbeitet, vereinbart und fortgeschrieben werden.

Im Jahr 2018 sind die Kosten für ambulante Hilfen innerhalb der Rahmenvereinbarung um ca. 15 Prozent zum Vorjahr gesunken (in 2017 waren es knapp vier Prozent Steigerung zu 2016).

Wie auch in den vorangegangenen Jahren übersteigt der Bedarf in den Regionalteams 1 und 2 ein Dreifaches im Vergleich zu den übrigen Regionalteams. Mögliche Gründe hierfür, über die bereits weiter oben dargestellten hinaus, werden sowohl intern, als auch gemeinsam mit den freien Trägern in 2019 eruiert werden.

Wie geplant wurde im Jahr 2018 mit der Evaluation der Finanzierung ambulanter Hilfen in der Folge der Einführung von Fallpauschalen begonnen. Der Auftakt erfolgte durch einen gemeinsamen Fachtag des Fachdienstes Soziale Dienste mit den sieben freien Trägern der Rahmenvereinbarung. Bei dieser Veranstaltung wurde das „Kieler Modell“ vorgestellt. Dieses zielt darauf ab, mit Hilfe einer Matrix im Vorfeld zu errechnen, welcher Betrag erforderlich ist, um einen Einzelfall angemessen zu finanzieren. Im Anschluss an den Fachtag bildete sich eine gemeinsame Unterarbeitsgruppe von öffentlichem und freien Trägern, die sich mit der Frage beschäftigt, ob sich dieses Modell in abgewandelter Form auf die hiesigen Verhältnisse übertragen lässt. Ein Ergebnis mit anschließender Umsetzungsentscheidung ist für 2019 vereinbart.

4.3.8 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Zu den Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gehören die Erstellung von Bewilligungs- und Einstellungsbescheiden für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen, die Berechnung des Pflegegeldes, die Überprüfungen von Einkommen, die Bearbeitung von Fallübernahmen und Fallabgaben an andere Jugendämter oder den überörtlichen Sozialhilfeträger, Kostenzusagen an freie und andere öffentliche Jugendhilfeträger, die Berechnung von Kostenbeiträgen, die interne Erstellung von Debitorenbelegen, die Einrichtung und Kontrolle von Zahlungsabläufen, die Prüfung von Kostenerstattungsansprüchen, die Feststellung von Drittleistungen und die Überleitung von Ansprüchen auf die Jugendhilfe sowie die Bearbeitung von Widerspruchsbescheiden und damit auch die Einbindung bei Klageverfahren.

Durch die Veränderungen bzgl. der Heranziehung zum Kostenbeitrag in der Folge des Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetzes (KJVVG) aus 2014 ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe in der Verpflichtung, die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Kindeseltern jedes Jahr neu zu überprüfen. Der Kostenbeitrag wird jährlich festgesetzt. Dies ist im Vergleich zum Unterhaltsrecht für diesen Bereich eine große Arbeitsbelastung. Des Weiteren musste den kindergeldberechtigten Elternteilen das Kindergeld als Kostenbeitrag neu festgesetzt werden, da das Kindergeld nicht mehr zum Einkommen gerechnet wird, sondern zum Kostenbeitrag aus dem Einkommen zusätzlich zu leisten ist.

Die ab Mitte 2015 sehr stark ansteigende Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) führte auch in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu erheblichen Arbeitsbelastungen, da die Mitarbeiterschaft sowohl in die praktische Umsetzung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der umA durch Prüfung und Gewährung sämtlicher Bedarfe regelhaft einbezogen als auch in der Abwicklung der gesetzlich oder per Landesverordnung geregelten Kostenerstattungsverfahren fachlich und personell gefordert ist.

Die Personalsituation im Fachdienst wurde daher in den letzten vier Jahren auch in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe den veränderten Fallzahlen angepasst. Ende 2018 waren dort insgesamt neun Beschäftigte mit 7,83 VZÄ zugeordnet.

Im Bereich der wirtschaftlichen Abwicklung der umA-Fälle war ein hoher Arbeitsaufwand notwendig, um offene Zahlungen in Kostenerstattungsfällen der sogenannten Altfälle (bis 31. Oktober 2015) abzuwickeln. Zeitgleich zur Gesetzeseinführung mussten die Neufälle ab 1. November 2015 zur Kostenerstattung angemeldet werden. Problematisch war dabei am Anfang, dass bundesweit Unsicherheiten in der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen existierten. Zusätzlich war der Arbeitsablauf zwischen der umA-Wirtschaftlichen Jugendhilfe und den Einrichtungen der freien Träger anfangs äußerst zeitintensiv.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist grundsätzlich in den Fachdienst Soziale Dienste und dessen regionalisierte Arbeit eingebunden; es erfolgt eine enge Kooperation mit den sozialpädagogischen Fachkräften. Die geringe Anzahl der Verwaltungsfachkräfte ließ bisher jedoch keine örtliche Zuordnung auf beide Verwaltungsstandorte und damit in alle vier Regionalteams zu.

Im Berichtszeitraum wurde jedoch die Wirtschaftliche Jugendhilfe in einem aktiven und partizipativen Prozess neu organisiert und strukturiert. Im Vordergrund steht nunmehr eine an die der sozialpädagogischen Fachkräfte angelehnte regionalisierte Struktur der Aufgabenerledigung. Die neu geschaffene regionalisierte Organisationsstruktur (Team Nord und Team Süd) ermöglicht nun eine umfassende Aufgabenerledigung durch alle Mitarbeitenden, größtmögliches Dienstleistungsverständnis und nicht zuletzt eine Steigerung der Kommunikation innerhalb der Teams.

Die Einführung regelhafter Zuständigkeitskonferenzen unter Beteiligung von Mitarbeitenden der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, sozialpädagogischen Fachkräften und der Fachdienstleitung ist als mittlerweile schon etabliertes Instrumentarium zur Bestimmung der für den Lahn-Dill-Kreis wichtigen Frage der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit anzusehen.

4.3.9 Fachstelle Heimaufsicht

Das zentrale Anliegen der Fachstelle ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen der Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis. Ihr Auftrag ergibt sich aus §§ 45 – 49 SGB VIII und §§ 15 – 18 HKJGB. Die kommunale Heimaufsicht berät die freien Träger im Betriebserlaubnisverfahren, nimmt deren Anträge entgegen und leitet sie mit ihrer Stellungnahme zur abschließenden Bescheiderteilung an das Landesjugendamt im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration weiter.

Im Rahmen der Fachaufsicht wird die Arbeit der freien Träger überprüft und es werden fachliche Stellungnahmen zur Erteilung, Änderung und zum Widerruf der Betriebserlaubnis abgegeben. Es finden wiederkehrende Besuche und Begehungen der Einrichtungen statt. Konzeptionen, Leistungsbeschreibungen, Standards und Stellenpläne werden überprüft und Absprachen zur Weiterentwicklung getroffen. Die Träger der Einrichtungen sind verpflichtet, mit der Fachstelle zu kooperieren und ihr alle Vorkommnisse zu melden, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen könnten. Bei Bedarf finden in Kooperation mit weiteren Institutionen wie Polizei, Stadt- oder Gemeindeverwaltung geeignete Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung statt.

Zur Arbeit der Fachstelle gehört neben der Beratung der Träger auch der Kontakt zu den in Einrichtungen lebenden jungen Menschen. Dieser wird durch Besuche von Gruppenbesprechungen oder Heimräten hergestellt. Alle Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Bewohnerinnen und Bewohner auf ihre Rechte hinzuweisen, Konzepte zur Beteiligung junger Menschen vorzulegen und Beschwerdeadressen zu benennen. Als solche kann auch die Fachstelle Heimaufsicht benannt werden.

Zum Jahresende 2018 stellten 15 Träger im Lahn-Dill-Kreis rund 420 teil- und vollstationäre Plätze zur Verfügung, davon ca. 300 in vollstationären Wohngruppen, ca. 20 in betreuten Wohngemeinschaften, 16 in Inobhutnahme-Gruppen, ca. 20 in familienintegrativen Stellen, acht in Wochengruppen und ca. 60 in Tagesgruppen. Ein Teil der Einrichtungen hat sich auf bestimmte Zielgruppen spezialisiert, so z. B. eine Einrichtung, die ausschließlich geistig oder mehrfach behinderte junge Menschen aufnimmt. Ein Träger bereitet eine Mutter-/Vater-Kind-Gruppe vor.

War die Arbeit in den Jahren 2015 und 2016 von der Schaffung neuer Angebote für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) bestimmt, ließ sich in den beiden letzten Jahren ein deutlicher Rückgang der Zahlen verzeichnen. Der größte Teil der seinerzeit eingereisten jungen Menschen hat mittlerweile die Volljährigkeit erreicht. Für viele von ihnen wurde auch eine sich anschließende Hilfe für junge Volljährige beendet. Die freien Träger, die in der Erwartung konstanter Flüchtlingszahlen in neue Standorte investiert hatten, mussten sich nun kurzfristig neue Zielgruppen erschließen. Die in den Vorjahren genehmigten Überbelegungen wurden aufgehoben. Im Lahn-Dill-Kreis wurde ein Einrichtungsstandort geschlossen, vier weitere reduzierten ihre Platzzahl und schlossen mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe Leistungsvereinbarungen über andere Angebote ab. Teilweise erforderten die neuen Konzepte Umbaumaßnahmen an den Gebäuden. Nur eine einzige betreute Wohngemeinschaft, die ausschließlich auf junge Ausländerinnen und Ausländer ausgerichtet ist, arbeitet noch nach dem ursprünglichen Konzept. Alle anderen Gruppen betreuen diese Klientel gemeinsam mit inländischen jungen

Menschen oder haben sich auf völlig andere Zielgruppen ausgerichtet, so z. B. eine heilpädagogische Wohngruppe, die bereits sehr kleine Kinder aufnimmt.

Des Weiteren ist die Fachstelle verantwortlich für die Planung und Moderation der regelmäßig stattfindenden Qualitätsentwicklungsgespräche mit den freien Trägern der stationären und teilstationären Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreis. In diesen Gesprächen werden mit allen im Lahn-Dill-Kreis vertretenen Anbietern stationärer und teilstationärer Jugendhilfe Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (QEV) getroffen und Standards für die Weiterentwicklung der stationären Jugendhilfe erarbeitet. Der Stand ihrer Umsetzung wird in Qualitätsdialogen, die in den einzelnen Einrichtungsteilen geführt werden, überprüft.

4.3.10 Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen

Frühe Hilfen, die seit 2012 gesetzlich verankert sind, gehören inzwischen zum unverzichtbaren Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe.

„Sie bieten einen neuen, präventiven Ansatz, um allen Kindern von Anfang an ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen. Frühe Hilfen sind passgenaue Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder ab der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren des Kindes. Sie nutzen die Angebote und Maßnahmen aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerschaftsberatung und der Frühförderung und entwickeln sie weiter. Dies geschieht in multiprofessionellen und hilfesystemübergreifenden Netzwerken Frühe Hilfen.“ (siehe Bundesinitiative Frühe Hilfen).

Zur Umsetzung dieser Ziele wurde im Lahn-Dill-Kreis eine Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen geschaffen. Sie hat die Aufgabe, interprofessionelle Netzwerke zu bilden und die Akteure miteinander zu vernetzen. Im Lahn-Dill-Kreis existieren zwei Netzwerke im nördlichen und südlichen Kreisteil, die sich jeweils zweimal im Jahr in großer Runde treffen. Das Netzwerktreffen im Süden wird in Kooperation mit der Stadt Wetzlar veranstaltet. Eine Steuerungsgruppe im südlichen Lahn-Dill-Kreis setzt sich zudem mit inhaltlichen Fragen und der Qualitätsentwicklung im Netzwerk auseinander; sie erarbeitet zusammen mit den Koordinatorinnen die Themen für die nächsten Netzwerktreffen. In 2018 konnten sich die Netzwerkpartner auf eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung verständigen, die neben der verbindlichen Zusammenarbeit auch ein gemeinsames Bündnis sichern soll.

Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Koordinierung der Einsätze der Familienhebammen und Familiengesundheitskinderkrankenpflegerinnen.

Im Rahmen des Projekts "Guter Start ins Kinderleben im Lahn-Dill-Kreis" wird mit sieben freiberuflichen Familienhebammen und drei Familiengesundheitskinderkrankenpflegerinnen zusammen gearbeitet, die teilweise zusätzlich eigene Praxen in ihrer jeweiligen Kommune unterhalten und/oder mit Stellenanteilen in Geburtskliniken angestellt sind.

Alle Beteiligten arbeiten frei beruflich für den Lahn-Dill-Kreis, wobei die Entgeltvereinbarungen in 2018 neu verhandelt wurden. Alle Arbeitsleistungen wurden gemeinsam mit den Familienhebammen, Familiengesundheitskinderkrankenpflegerinnen (FGKiKPs), der Stadt Wetzlar und dem Lahn-Dill-Kreis neu bewertet und vertraglich festgelegt. Dabei wurden die Herausforderungen in der aufsuchenden Arbeit ebenso honoriert, wie die Teilnahme an Fortbildungen und den angebotenen regelmäßigen Supervisionen.

Zielsetzung der aufsuchenden Tätigkeit der Familienhebammen und der FGKiKPs sind die Sicherstellung der Gesundheit von Mutter und Kind, die Entwicklung einer tragfähigen Mutter-Kind-

Beziehung sowie die Einbindung der Familie in ein soziales Netz mit Hilfe niedrigschwelliger Angebote. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt damit auf der psychosozialen, medizinischen Beratung und Betreuung von sogenannten Risikogruppen.

In den letzten Jahren konnte sich das Angebot der Frühen Hilfen weiter etablieren, sodass die Einsätze der Familienhebammen kontinuierlich anstiegen. Angefangen in 2014 mit 28 Familien steigerte sich die Zahl der betreuten Familien in 2017 und 2018 auf jeweils mehr als 50 Familien, wobei die Einsatzdauer derzeit von einem Einsatz im letzten Schwangerschaftsdrittel bis zum ersten Geburtstag des Kindes reicht. In einigen Familien wurde im Laufe der Hilfe ein weiterer Bedarf offenbar, sodass die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Berufsgruppen erforderlich wurde. Dieses geschieht immer nach Absprache und mit dem Einverständnis der Familie und sichert so eine zielgenaue Hilfeleistung.

Am 1. Januar 2018 wurde die Bundesinitiative Frühe Hilfen durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen ersetzt. Diese fördert dauerhaft die Netzwerke Frühe Hilfen und stellt die Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern sicher. Sie setzt damit die erfolgreiche Arbeit der Bundesinitiative Frühe Hilfen fort. Die Bundesstiftung Frühe Hilfen stellt seit 1. Januar 2018 sicher, dass die Strukturen und Angebote, die durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen aufgebaut wurden und sich bewährt haben, weiter bestehen können. Die im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen von Bund, Ländern und Kommunen entwickelten Qualitätskriterien und wissenschaftlichen Erkenntnisse bilden auch in der Bundesstiftung Frühe Hilfen die Basis für Qualitätsentwicklung und Innovation. Zusammen mit dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) wurde zudem inhaltlich vereinbart, der Netzwerkarbeit oberste Priorität einzuräumen und diese entsprechend zu fördern.

So wird auch die „Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen“ sowie die weiteren Aktivitäten im Bereich der Frühen Hilfen im Lahn-Dill-Kreis durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen finanziell unterstützt. Die Förderhöhe ist zwar um 14 Prozent gesunken, dafür bietet das ergänzende Förderprogramm des Landes jedoch erweiterte Fördermöglichkeiten im Umfang der weggefallenen Bundesmittel.

Weitere Projekte im Rahmen der Frühen Hilfen sind geplant; in den nächsten Jahren soll die Qualitätsentwicklung im Netzwerk vorangetrieben werden, zudem soll die Partizipation von Eltern stärker berücksichtigt werden.

Des Weiteren ist zusammen mit der Gesundheitshilfe des Lahn-Dill-Kreises ein gemeinsames Projekt geplant, ebenso wie die Konzeptionierung eines Willkommensordners, der vollumfängliche Informationen für junge Familien im Lahn-Dill-Kreis enthalten soll.

4.4 Ausblick

Fort- und Weiterbildungen

In diesem Bereich wird der Fachdienst aufgrund der gesetzlichen und personellen Veränderungen weiterhin einen hohen Bedarf haben, wenn die geforderten qualitativen Standards sichergestellt werden sollen. Dies betrifft den Einsatz der EDV-Software, die Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes und die damit verbundenen Veränderungen auch im Bereich der Kostenheranziehung und -erstattungen. Außerdem gilt es, das für die Hilfen zur Erziehung zentrale Hilfeplanverfahren im Bereich der sozialpädagogischen Diagnostik weiter zu qualifizieren und im Hinblick auf eine sozialräumliche und partizipative Grundhaltung in der Leistungserbringung weiter zu entwickeln. Ein weiterer Fortbildungsschwerpunkt wird 2019 im Bereich des Verwaltungsrechtes liegen. Geplant ist eine mehrtägige Inhouse-Fortbildung insbesondere für die sozialpädagogischen Fachkräfte.

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist sowohl fachlich als auch personell zum 1. Januar 2019 erheblich angewachsen. Zu diesem Datum ist der vollständige Aufgabenbereich des Unterhaltsvorschusses in die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gewechselt. Damit umfasst der Personalbestand der Wirtschaftlichen Jugendhilfe 24 Beschäftigte mit 21,42 VZÄ.

Insofern ist für 2019 auch noch die Besetzung und Einführung einer fachlichen Leitung für diesen Aufgabenbereich vorgesehen.

Wächteramt

Weiterhin wird es eine der wichtigsten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sein, im Fokus der Öffentlichkeit zwischen Kinderschutz und Elternrecht angemessen und dem Hilfebedarf der Familien entsprechend zu agieren. Dabei ist in den letzten Jahren das Wächteramt durch rechtliche Vorgaben deutlich in den Vordergrund gerückt. Für die öffentliche Jugendhilfe gilt in Fragen des Kinderschutzes das Prinzip der Letzt- aber nicht gleichzeitig das der Alleinverantwortung. Insofern ist die Vernetzung und Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern, Behörden und Trägern nicht nur in Fragen des Kinderschutzes, sondern auch im Bereich der partizipativen Leistungserbringung von großer Bedeutung – auch vor dem Hintergrund, dass Familienschutz der beste Kinderschutz ist!

Zusammenarbeit mit Schule

Die seit 2006 bestehende Kooperationsvereinbarung, die die Zusammenarbeit des Fachdienstes Soziale Dienste mit den regionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ) regelt, wurde überarbeitet und neu konzipiert. Die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Schule für Erziehungshilfe darf als bewährt bezeichnet werden.

In 2019 wird darüber hinaus mit allen Schulen im Lahn-Dill-Kreis der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung für eine geregelte Zusammenarbeit in Angelegenheiten möglicher Kindeswohlgefährdung angestrebt. Das Bundeskinderschutzgesetz hat hier den Anlass geboten, auf die Schulen und das Staatliche Schulamt zuzugehen und die Vorteile einer solchen geregelten Zusammenarbeit zu bewerben.

Kostenentwicklung der vollstationären Erziehungs- und Eingliederungshilfen

Bedingt durch den Rechtsanspruch der Eltern auf Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige (bei seelisch beeinträchtigten jungen Menschen oftmals bis zum 23. Lebensjahr) sind die finanztechnischen Vorgaben im Rahmen der Haushaltsführung unter dem kommunalen Rettungsschirm nicht in dem Maße einhaltbar, wie wir uns das wünschen. Familiäre Krisen, verbunden mit Gewalterfahrungen, Aufhalten in der Psychiatrie, massiven Störungen im Bereich des Schulbesuchs (Schulabsentismus in Verbindung mit Sozialphobien) erzeugen immer heftigere Belastungssituationen junger Menschen, sodass ambulante Hilfen derzeit weniger ausreichend sind. Ob diese Entwicklung in der Zukunft aufgehalten werden kann, ist unsicher. Hier bedarf es gesamtgesellschaftlicher Interventionen, die ein Fachdienst Soziale Dienste alleine nicht herstellen kann.

Jugendstrafverfahren

Am 12. Juni 2019 wurde der Regierungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für ein „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ veröffentlicht. Durch die geplante Gesetzesänderung wird der Jugend mehr Bedeutung im Jugendstrafverfahren beigemessen. Relevante Änderungen beziehen sich auf folgende Inhalte:

- Der Zeitpunkt der Mitwirkung der Jugendhilfe in Strafsachen beginnt in einer frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens. In diesem Zusammenhang kann die Jugendhilfe bereits frühzeitig geeignete Diversionsmaßnahmen anregen oder

aber durch Hinweise auf eine besondere Schutzbedürftigkeit von Jugendlichen darauf hinwirken, dass von weiterer Verfolgung abgesehen werden kann.

- In Terminen der Hauptverhandlung soll eine Anwesenheitsverpflichtung der Jugendhilfe gelten. Bei Nichtanwesenheit der Jugendhilfe wird die Möglichkeit des Verlesens eines schriftlichen Berichts eingeräumt.

Ob die Gesetzesänderungen tatsächlich eine bundesweite Angleichung der Arbeitsstandards bewirken werden, darf angezweifelt werden.

SGB VIII-Reform/Inklusion – Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Für die Jahre 2015, 2016 und 2017 wurde mehrfach durch den Gesetzgeber die sogenannte „Große Lösung“ (Überführung großer Teile der Eingliederungshilfen aus dem SGB XII ins SGB VIII) und damit einhergehend eine weitere SGB VIII-Reform angekündigt. Umgesetzt wurde die SGB VIII-Reform jedoch noch nicht. Allerdings wird für die nahe Zukunft mit einer Teilreform zu rechnen sein. Insbesondere die stufenweise Umsetzung des BTHG lässt diese Annahme als sicher erscheinen.

Das BTHG selbst schafft bereits jetzt schon und künftig spürbare Veränderungen. Die Frage nach veränderter Hilfeplanung bzw. Teilhabeplanung stellt sich den sozialpädagogischen Fachkräften genauso wie wichtige Fragen der Antragsbearbeitung durch Leistungsadressaten. Als gewinnbringend erweist sich in diesem Zusammenhang die bestehende Regelkommunikation mit dem Zentrum für Beratung und Eingliederungshilfen (ZeBraH) im eigenen Hause.

Qualitätszirkel

Zielsetzung des seit April 2017 existierenden fachdienstinternen Qualitätszirkels ist es, in einem partizipativen Prozess gemeinsam mit den Mitarbeitenden des Fachdienstes Soziale Dienste inhaltliche Themen zu diskutieren. Damit sollen einerseits fachliche Standards für die Aufgabenerledigung definiert, andererseits unterschiedliche dienstliche Arbeitsabläufe gemeinsam reflektiert und mit Blick auf die unterschiedlichen Verwaltungsstandorte des Fachdienstes in Wetzlar und Dillenburg vereinheitlicht werden.

Besonderes Augenmerk wird zudem auf eine zu entwickelnde fachliche Haltung in der Aufgabenerledigung gelegt. Grundlegende Orientierung hierfür bietet das Leitbild des Lahn-Dill-Kreises und der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.

Der Qualitätszirkel wird auch in den Jahren 2019 und 2020 fortgeführt werden und dient der ständigen fachlichen Weiterentwicklung.

Personalmanagement

Ständige Aufgabe ist es, gutes und planvolles Personalmanagement zu betreiben. Der Fachdienst Soziale Dienste umfasst seit dem 1. Januar 2019 über 70 Beschäftigte. Neben individuellen auftretenden Notwendigkeiten ist die „normale“ Fluktuation in diesem großen Fachdienst zu meistern. Gleichwohl die fachlich korrekte und umfassende Aufgabenerledigung sicherzustellen ist, gilt es genauso die einhergehende Anforderung aller Beschäftigter durch entstehende Vakanzen, Vertretungen und immer wiederkehrender Einarbeitungen möglichst gering zu halten.

5 Fachdienst 32.2 – Beistandschaften und Vormundschaften

5.1 Produkt

Der Fachdienst verantwortet das Produkt „Gesetzliche Vertretung Minderjähriger“ mit den folgenden Aufgaben und Leistungen:

- Gesetzliche Vertretung im Rahmen einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft
- Beratung und Unterstützung in Abstammungs-, Unterhalts- und Sorgerechtsfragen sowie die Beratung nicht verheirateter Mütter und Väter nach der Geburt ihres Kindes
- Beurkundungen in Kindschaftssachen, in den Kernbereichen des Abstammungs-, Unterhalts- und Sorgerechts

5.2 Entwicklungen und Neuerungen

5.2.1 Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)

Die Jahre 2015 und 2016 waren gekennzeichnet von einer großen Fluchtbewegung, darunter viele Minderjährige, die ohne ihre Eltern ihre Heimat verlassen hatten.

Unbegleitete minderjährige Ausländer werden seit dem 1. November 2015 nach einem gesetzlich geregelten Verfahren nach festgelegten Quoten bundesweit verteilt. Bleibt das Land Hessen zuständig, weist das Regierungspräsidium Darmstadt die Minderjährigen binnen zwei Werktagen einem hessischen Jugendamt zu. Nach der Zuweisung ist für die Kinder und Jugendlichen unverzüglich durch das Familiengericht ein gesetzlicher Vertreter (Vormund) zu bestellen.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern hatte jedoch das Land Hessen die Quote bereits in der Vergangenheit über Soll erfüllt, sodass nach dem grundsätzlichen Verteilungsschlüssel seit dem Jahre 2017 bislang keine neuen umA mehr dem Lahn-Dill-Kreis zugewiesen wurden. Einzelne Zuweisungen erfolgten lediglich in den Fällen, in denen Verwandte des jungen Menschen in unserem Landkreis registriert waren und dem umA somit Gelegenheit gegeben wurde, Kontakt zu seiner Verwandtschaft aufzunehmen.

Die Zahl der gerichtlich bestellten Amtsvormundschaften erhöhte sich von 17 umA im Jahre 2012 auf 199 umA zum 31. März 2016.

Infolge der erhöhten Fallbelastung wurde zum 1. Dezember 2015 bzw. zum 1. Februar 2016 der Personalstellenumfang um zwei zusätzliche Stellen für Amtsvormünder erweitert, die beide befristet mit sozialpädagogischen Fachkräften besetzt werden konnten.

Viele der dem Lahn-Dill-Kreis zugewiesenen umA sind mittlerweile volljährig geworden. Mit dem 18. Lebensjahr endet die Vormundschaft. Die Bestandszahlen gehen somit kontinuierlich zurück. Waren es Ende 2016 noch 145 ausländische Kinder und Jugendliche, die unter Vormundschaft standen, verblieben zum 31. Dezember 2017 noch 55 Amtsvormundschaften. Bis zum 31. Dezember 2018 verringerte sich die Anzahl der Amtsvormundschaften weiter um 27 auf lediglich 28.

Die befristeten Beschäftigungsverträge der erweiterten Personalstellen wurden demzufolge nicht verlängert.

5.2.2 Kindesunterhalt

In den letzten drei Jahren wurde jeweils zum 1. Januar eine gesetzliche Mindestunterhaltsanpassung vorgenommen.

Zum 1. Januar 2017 bzw. 1. Januar 2018 wurden folgende Mindestunterhaltssätze festgelegt:

- bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (1. Altersstufe)
mtl. 342/348 Euro,
- vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (2. Altersstufe)
mtl. 393/399 Euro
- und ab dem 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit (3. Altersstufe)
mtl. 460/467 Euro.

Der Mindestunterhalt soll den elementaren Lebensbedarf eines Kindes abdecken, welches bei einem Elternteil lebt. Neben der Bedürftigkeit richtet sich der zu zahlende Unterhalt nach der Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils.

Zur Bemessung des Unterhalts verwendet die Praxis im Allgemeinen die sogenannte Düsseldorfer Tabelle. Sie dient als Maßstab und Richtlinie zur Berechnung des Unterhalts, insbesondere dem Kindesunterhalt. Eingeführt durch das Oberlandesgericht Düsseldorf bildet sie nunmehr seit über 50 Jahren die Richtwerte zur Bemessung des Unterhalts. Die Tabelle wird mittlerweile von allen Oberlandesgerichten angewendet, jedoch mit ergänzenden eigenen Richtlinien/Grundsätzen versehen. Für die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ist die Düsseldorfer Tabelle nach Frankfurter Praxis maßgebend. Tabelle und Unterhaltsgrundsätze des Oberlandesgerichts Frankfurt können unter www.olgfamsen.de abgerufen werden.

Düsseldorfer Tabelle ab 1. Januar 2018

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	
<u>Alle Beträge in Euro</u>						
1.	bis 1.900	348	399	467	527	100
2.	1.901 - 2.300	366	419	491	554	105
3.	2.301 - 2.700	383	439	514	580	110
4.	2.701 - 3.100	401	459	538	607	115
5.	3.101 - 3.500	418	479	561	633	120
6.	3.501 - 3.900	446	511	598	675	128
7.	3.901 - 4.300	474	543	636	717	136
8.	4.301 - 4.700	502	575	673	759	144
9.	4.701 - 5.100	529	607	710	802	152
10.	5.101 - 5.500	557	639	748	844	160

Die Tabelle geht bei der Einstufung von einem Bedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigten. Bei größerer bzw. geringerer Anzahl können Ab- respektive Zuschläge durch Einstufung in niedrigere, andernfalls höhere Stufen angemessen sein.

Die Düsseldorfer Tabelle hat keinen normativen Charakter. Die Werte sind als Anhaltspunkte für die Bemessung des Unterhalts zu verstehen. Abweichungen werden indes in der Regel nur dann

vorgenommen, wenn besondere Umstände vorliegen (Beispiel: Kind lebt bei den Großeltern, Kind hat aufgrund von Einschränkungen einen hohen Bedarf etc.).

Auf den Tabellenunterhalt ist das hälftige Kindergeld anzurechnen. Ab dem 18. Lebensjahr erfolgt eine Anrechnung des Kindergeldes in voller Höhe.

Das Kindergeld beträgt ab dem 1. Januar 2018 für das erste und das zweite Kind 194 Euro, für das dritte Kind 200 Euro und ab dem vierten Kind je 225 Euro.

5.2.3 Unterhaltsrecht

Das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts vom 20. November 2015 eröffnet den Jugendämtern die Möglichkeit, sich künftig zum Stichtag (1. Januar) besser organisatorisch einzustellen, sodass sowohl Unterhaltspflichtige als auch Unterhaltsgläubige rechtzeitig über die sich ändernden Unterhaltsbeträge informiert werden können.

5.3 Aufgaben

5.3.1 Gesetzliche Vertretung

Das Aufgabengebiet der gesetzlichen Vertretung für Kinder und Jugendliche beinhaltet neben der Unterstützung und Klärung der Unterhaltsansprüche auch die Wahrnehmung des Sorgerechts oder lediglich Teilen davon.

Vormundschaften und Pflegschaften werden eingerichtet, wenn Eltern aus unterschiedlichsten Gründen nicht in der Lage sind, die Verantwortung für ihre Kinder zu tragen und die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in der Funktion als Jugendamt durch das Familiengericht bestellt wird.

Die Aufgabe der Vormundschaft ist umfassend und bezieht sich auf die gesamte elterliche Sorge. Sie beinhaltet die Personensorge und die Vermögenssorge. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen gesetzlichen Vormundschaften (Minderjährigkeit der Mutter, Adoptionspflege) und bestellten Vormundschaften (Bestellung durch das Familiengericht, wenn die Eltern das Sorgerecht tatsächlich nicht ausüben können bzw. nach Entzug der elterlichen Sorge).

Die Pflegschaft befasst sich nur mit einzelnen Angelegenheiten der elterlichen Sorge entsprechend der gerichtlichen Entscheidung (z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Gesundheitsfürsorge).

Maßstab für die Begründung und die inhaltliche Ausgestaltung der gesetzlichen Vertretung sind neben den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die weitergehenden Anforderungen des Sozialgesetzbuches VIII, wie z. B. das in § 1 aufgeführte Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit oder die in § 8 erläuterte Beteiligung der jungen Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen sowie die in § 9 aufgeführten sozialen und kulturellen Bedürfnisse und die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen. § 1800 BGB gibt dem Vormund verbindlich vor, „die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“. In der Formulierung kommt zum Ausdruck, dass Vormund bzw. Pfleger die Pflege und Erziehung nicht (wie meist die Eltern) selbst übernehmen, jedoch eine persönliche Verantwortung für die Lebenssituation, Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen tragen. Dieser Anspruch geht also über eine rein wirtschaftliche Sicherstellung des Kindeswohls oder die

rein formelle Ausübung des Sorgerechts hinaus. Der Vormund soll das Mündel in der Regel jeden Monat persönlich aufsuchen. Ein Amtsvormund soll dabei höchstens 50 Mündel betreuen. Der regelmäßige Kontakt des Vormunds zu den Kindern und Jugendlichen, für die er verantwortlich ist, gewährleistet, dass er immer ein klares Bild über ihre aktuelle Lebenssituation hat, zumal viele dieser Kinder in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe leben.

Beistandschaften sind Unterstützungsangebote für die Geltendmachung von Kindesunterhaltsansprüchen (§ 1712 ff. BGB). Eine Beistandschaft kann bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes von allein sorgeberechtigten Elternteilen, oder bei gemeinsamer elterlicher Sorge, von Elternteilen, in deren Obhut sich die Kinder befinden, zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Auf Wunsch der Antragsteller kann die Beistandschaft zu jeder Zeit beendet werden. Das (kostenfreie) Angebot sichert in vielen Fällen die wirtschaftliche Mindestabsicherung der Kinder und Jugendlichen und kann im Einzelfall verhindern, dass öffentliche Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Aber auch in den Fällen, in denen für die Minderjährigen öffentliche Leistungen erbracht werden, können im Rahmen der Beistandschaft realisierte Unterhaltsansprüche an Leistungsträger wie Unterhaltsvorschusskasse und JobCenter wieder erstattet werden.

Eine Beistandschaft vermittelt auch die Befugnis zur Vertretung des Kindes in gerichtlichen Auseinandersetzungen wie Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren sowie zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung.

Beistandschaften greifen grundsätzlich nicht in das Sorgerecht und die daraus erwachsenden Rechte des Sorgeberechtigten ein. Eine Ausnahme ist die Vertretung des Beistands vor dem Zivilgericht. Bei bestehender Beistandschaft kann nur der Beistand das Kind vor Gericht vertreten, nicht ein Elternteil oder eine rechtliche Vertretung.

Alle rechtswirksamen Schritte bedürfen des Einverständnisses des antragsberechtigten Personenkreises.

Die mit der Wahrnehmung der Vormundschaft, Pflegerschaft oder Beistandschaft beauftragten Mitarbeiter des Fachdienstes sind in der konkreten Einzelfallentscheidung selbstständig und von möglichen Einflussnahmen der Behörde unabhängig, aber persönlich verantwortlich gegenüber dem Familiengericht bzw. bei Beistandschaften gegenüber den Sorgeberechtigten.

Fälle gesetzlicher Vertretung nach Art

	2014		2015		2016		2017		2018	
	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m
Gesetzliche Vormundschaften	7		8		4		6		5	
	4	3	5	3	3	1	4	2	4	1
darunter ausländische Kinder und Jugendliche	1		0		0		0		0	
	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Bestellte Vormundschaften	103		135		209		136		113	
	45	58	37	98	54	155	47	89	49	64
darunter ausländische Kinder und Jugendliche	33		76		132		65		43	
	9	24	14	62	19	113	16	49	13	30
Bestellte Pflegschaften	99		110		106		102		90	
	45	53	46	64	43	63	50	52	51	39
darunter ausländische Kinder und Jugendliche	7		26		25		9		3	
	2	5	3	23	2	23	2	7	2	1
Beistandschaften	1.373		1.311		1.244		1.164		1.130	
	716	657	689	621	629	615	576	588	571	559
darunter ausländische Kinder und Jugendliche	33		45		35		17		18	
	18	15	26	19	20	15	14	3	14	4

Nach den Vorgaben des Hessischen Statistischen Landesamtes wird die Staatsangehörigkeit erfasst, jedoch nicht der Migrationshintergrund der Kinder und Jugendlichen.

Nach einer sprunghaften Zunahme der Vormundschafts- und Pflegschaftsfälle in den Jahren 2015 und 2016 haben sich die Zahlen bis zum Jahr 2018 in etwa wieder auf das Niveau von 2014 eingependelt. Das liegt daran, dass viele umA mittlerweile volljährig geworden sind und die Vormundschaft bzw. Pflegschaft mit dem 18. Lebensjahr endet. Stichtag für die Statistik ist jeweils der 31. Dezember eines Jahres. Die tatsächliche Anzahl der in den einzelnen Jahren geführten Vormundschaften bzw. Pflegschaften ist faktisch jedoch höher, da insbesondere im Bereich der gesetzlichen Vertretung von umA diejenigen Minderjährigen statistisch nicht erfasst sind, für die im Laufe eines Jahres Vormundschaft angeordnet wurde, die Vormundschaft jedoch bereits vor dem Stichtag 31. Dezember wegen eingetretener Volljährigkeit endete.

Die Zahlen der Beistandschaften sind leicht rückläufig und damit dem demografischen Wandel geschuldet. Zwar ist die Geburtenrate in den letzten Jahren infolge erhöhter Zuwanderungszahlen wieder leicht gestiegen, ein proportionaler Anstieg der Nachfrage nach einer Beistandschaft war hingegen nicht zu verzeichnen. Migrantenfamilien, die möglicherweise nach ihrem Heimatrecht verheiratet sind, dies jedoch aufgrund fehlender Dokumente nicht nachweisen können, lassen zwar für Neugeborene Vaterschaftsanerkennungen und die Wahrnehmung der gemeinsamen Sorge bei den Urkundsbeamten beurkunden, leben jedoch im Familienverbund und beantragen keine Beistandschaft.

5.3.2 Beratung und Unterstützung

Diese Leistung erstreckt sich auf Abstammungs-, Sorgerechts- und Unterhaltsfragen. Das Beratungsangebot richtet sich an alleinsorgende Elternteile, an junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr in Unterhaltsfragen, an nicht verheiratete Elternteile in Sorgerechtsfragen und umfassend an nicht verheiratete Mütter und Väter nach der Geburt ihres Kindes.

Unmittelbar nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, bzw. nach gerichtlicher Vaterschaftsanfechtung, erfolgt eine Information an den betreuenden Elternteil über das Angebot der Beratungsmöglichkeiten nach § 52 a SGB VIII (Klärung von Abstammungsfragen, Bedeutung und Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung, der Titulierung von Unterhaltsansprüchen, der Beantragung einer Beistandschaft, der Möglichkeit der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge).

Die Beratung nach § 18 SGB VIII (Unterhaltsanspruch des Kindes, Unterhaltsanspruch der Mutter, Unterhaltsanspruch des jungen Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr) und die Beratung vor der Beurkundung der Abgabe einer Sorgeerklärung bilden einen eigenständigen Arbeitsauftrag neben der Beistandschaft. Ziel ist es, Selbsthilfekräfte zu stärken und zur Realisierung der Ansprüche wirksame Hilfestellungen zu leisten.

Beratungsfälle

	2014	2015	2016	2017	2018
Beratungen	452	388	383	364	384

2008 erfolgte eine grundlegende Unterhaltsreform mit der Einführung eines gesetzlich definierten Mindestunterhalts, dem Wegfall einer bislang alle zwei Jahre anzupassenden Regelbetragsverordnung und einer vereinfachten Anrechnung des staatlichen Kindergeldes. Der erhöhte Beratungsbedarf der darauffolgenden Jahre (Umstellung der nach altem Recht bestehenden Unterhaltsurkunden) ist seit 2013 rückläufig, bleibt seit 2015 aber auf einem etwa gleichbleibenden Niveau. Unterhaltstitel nach neuem Recht dynamisieren sich nach gesetzlichen Änderungen automatisch, sodass in vielen Fällen keine Neutitulierung mehr erforderlich ist.

5.3.3 Beurkundungen

Das SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, geeignete Beamte oder Angestellte für die Wahrnehmung von Beurkundungstätigkeiten zu ermächtigen. Die Urkunden regeln Rechtsbeziehungen unter den Eltern und erstrecken sich beispielsweise auf die Erklärung über die Vaterschaftsanerkennung, die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung oder die Erklärung über die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts.

Bei Beurkundungen handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die Urkundsakten haben die gleiche herausgehobene Beweiskraft wie notarielle Akten. Die bestellten Urkundspersonen handeln neutral und sind dienstlichen Weisungen bezogen auf die Beurkundung nicht unterworfen. Aufgrund des Gebotes der Parteilichkeit zugunsten der minderjährigen jungen Menschen ist zur Vermeidung von Interessenskonflikten eine gleichzeitige Urkundstätigkeit und gesetzliche Vertretung bzw. Beratung der Sorgeberechtigten nicht möglich.

Beurkundungen

	2014	2015	2016	2017	2018
Beurkundungen	771	822	995	1.047	913

Die Zunahme der Beurkundungsfälle ist zum Teil erfreulicherweise einem Anstieg der Geburtenrate geschuldet. Außerdem verfügen viele Flüchtlinge über keinerlei Dokumente, sodass Nachbeurkundungen vorzunehmen sind. Mangelnde Sprachkenntnisse, Übersetzungsprobleme, fehlende Nachweise über Ausweis- und Personenstandsdaten führen oftmals zu komplizierten und mühsamen Verhandlungen, ehe Beurkundungswille und formelle Voraussetzungen geklärt werden können. Es ist davon auszugehen, dass in den Jahren 2016 bis 2018 der Großteil der Nachbeurkundungen bei Flüchtlingsfamilien vorgenommen wurde, sodass sich die Fallzahlen in den kommenden Jahren wieder nivellieren werden.

Mit der Änderung der Verwaltungskostenordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2016 wurde die Regelung aus dem Jahre 2013 außer Kraft gesetzt, wonach eine Vaterschaftsanerkennung bei den Standesämtern gebührenpflichtig war.

5.4 Ausblick

Vormundschaftsreform

Im Gesetzgebungsverfahren ist nach wie vor die Vormundschaftsreform Teil II. Mittlerweile liegt vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Reform des Vormundschaftsrechts vor. Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits unter Beteiligung der örtlichen Jugendämter ihre Stellungnahme zu diesem Entwurf abgegeben, sodass mit der Verabschiedung der Vormundschaftsreform Teil II Mitte 2020 gerechnet werden kann. Mit der Reform wird die Stellung des Mündels als Subjekt der Vormundschaft sowie die Verantwortung des Vormunds für die Erziehung des Mündels deutlicher hervorgehoben. Die Personensorge soll im Gesetz die ihr zukommende Bedeutung erhalten und auch in der Praxis gestärkt werden. Die Rechte des Mündels auf Erziehung, Fürsorge und Förderung seiner Entwicklung werden ausdrücklich im Gesetz verankert. Außerdem wird das Verhältnis zwischen Vormund und der den Mündel im Alltag erziehenden Pflegeperson näher bestimmt. Zugleich wird sichergestellt, dass die Sorgeverantwortung beim Vormund liegt und auch da, wo die Sorgeverantwortung ausnahmsweise mehreren Personen übertragen ist, jedenfalls eine Mitverantwortung des Vormunds bestehen bleibt.

Mit einer expliziten Normierung einer Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson, neben einer bestehenden Amtsvormundschaft, rückt eine gemeinsame Wahrnehmung der Verantwortung für ein Mündel in den Vordergrund. Einzelne Angelegenheiten können auf die Pflegeeltern übertragen werden, ohne dass das Mündel das Vertrauensverhältnis zu seinem Amtsvormund verliert.

Die weiteren Reforminhalte werden sich insbesondere mit einer Neufassung und Modernisierung der Vorschriften zur Vermögenssorge befassen. Diese, wie u. a. auch die Vorschriften zu Aufwendungsersatz und Vergütung, sollen künftig in das Betreuungsrecht integriert werden, wo sie eine weitaus bedeutendere Rolle spielen als im Vormundschaftsrecht.

6 Fachdienst 32.3 – Erziehungs- und Familienberatung

6.1 Produkt

Der Fachdienst verantwortet das gleichnamige Produkt „Erziehungs- und Familienberatung“. Es gehört zur Produktgruppe „Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“.

Erziehungs- und Familienberatung (EFB) ist eine frei zugängliche Hilfe im Zusammenwirken aller Hilfen zur Erziehung des SGB VIII. Die Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 27, 36, 36 a Abs. 2 und 41 SGB VIII. Erziehungs- und Familienberatungsstellen haben den Auftrag, den Grundbedarf von Familien an Unterstützung bei ihren Erziehungsaufgaben zu sichern.

Der Lahn-Dill-Kreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe unterhält an den Standorten Wetzlar und Dillenburg jeweils eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Wetzlar besteht in gemeinsamer Trägerschaft mit der Stadt Wetzlar. Kernaufgabe ist ein niedrighwelliges Beratungsangebot für Eltern, Kinder und Jugendliche, das freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Die Ratsuchenden können sich kostenfrei, anonym und vertraulich beraten lassen. Arbeitsbereiche und Methoden der Erziehungs- und Familienberatung werden im Folgenden beschrieben.

6.2 Entwicklungen und Neuerungen

Nach dem Ausscheiden des Deutschen Kinderschutzbundes Wetzlar e. V. (DKSB) aus der Rahmenvereinbarung zur Sicherung eines ausreichenden Angebotes von Erziehungs- und Familienberatung nach SGB VIII für den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar im April 2016 bestand zunächst eine Vakanz von 1,5 VZÄ Beratungskräften in der institutionellen Erziehungs- und Familienberatung im südlichen Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar.

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) des Lahn-Dill-Kreises hat daher mit Beschluss vom 19. Januar 2017 eine Anpassung der Versorgungsstruktur für den südlichen Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar an die im nördlichen Lahn-Dill-Kreis bestehende Versorgungsstruktur für notwendig erachtet und der Verwaltung des Jugendamtes des Lahn-Dill-Kreises den Auftrag erteilt, „die Umsetzung des Beschlusses hinsichtlich der Finanzierungsanteile sowie der Zuordnung der Stellenanteile in Abstimmung mit den übrigen Beteiligten im Beratungsverbund Süd zeitnah vorzunehmen“. Dadurch sollte weiterhin eine Vielfalt des Beratungsangebotes unter Berücksichtigung des im SGB VIII verankerten Wunsch- und Wahlrechts der Ratsuchenden auch im südlichen Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar gewährleistet werden.

Dieser JHA-Beschluss sah eine Versorgungsstruktur von insgesamt 7,26 VZÄ und eine Umsetzung in zwei Schritten vor:

Erstens die Umwidmung frei gewordener Haushaltsmittel von Lahn-Dill-Kreis und Stadt Wetzlar für eine zeitnahe Aufstockung der Personalressourcen in der kommunalen Beratungsstelle in Wetzlar, was zum 1. Oktober 2017 auch in einem erhöhten Umfang von insgesamt 0,87 VZÄ zusätzlicher Personalstellenanteile umgesetzt werden konnte.

Zweitens sollte die Aufplanung von zusätzlichen (anteiligen) Haushaltsmitteln im Teilhaushaltsplan 2018 der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises erfolgen. Diese wurden in der Folge auch in entsprechender Höhe (53.800 Euro) eingestellt und mit einem Sperrvermerk

versehen, der eine Verwendung der Finanzmittel an die Zusage einer zeitgleichen anteiligen Förderung durch die Stadt Wetzlar bindet. Eine Verausgabung sollte nur nach Freigabe durch den Jugendhilfeausschuss des Lahn-Dill-Kreises bei zeitgleicher Zusage über eine anteilige Förderung durch die Stadt Wetzlar erfolgen.

In 2018 musste die Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen in Wetzlar ihren bisherigen Fachstellenanteil von 1,81 VZÄ auf 1,25 VZÄ für die Beratung nach SGB VIII reduzieren, sodass derzeit für institutionelle Erziehungs- und Familienberatung im südlichen Lahn-Dill-Kreis und für die Stadt Wetzlar 5,58 VZÄ Fachstellen zur Verfügung stehen.

Somit besteht aktuell noch eine Vakanz von insgesamt 1,68 VZÄ Fachstellen. Diese soll mit JHA-Beschluss vom 24. Oktober 2018 durch eine ergänzende Förderung der Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen in Wetzlar und damit einer Erweiterung der Fachpersonalstellen um 1,0 VZÄ weiter reduziert werden.

6.3 Aufgaben

Das Angebot von institutioneller Erziehungs- und Familienberatung ist weiterhin ein kostengünstiges und hoch qualitatives Angebot im Rahmen von Hilfen zur Erziehung. Der Fokus in der Arbeit mit Familien, Eltern, Jugendlichen und Kindern liegt auf der Förderung, Entwicklung und Nutzung von persönlichen Ressourcen und verfolgt damit einen präventiven und sozialräumlich geprägten methodischen Ansatz. Zeitnahe Beratungstermine, gute Abstimmungen an den Schnittstellen innerhalb der Jugendhilfe und mit dem Gesundheitssystem sind grundlegende Voraussetzungen.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen übernehmen auch weiterhin oftmals für einen Zeitraum des Übergangs die beraterisch-psychotherapeutische Begleitung für Kinder, Jugendliche und Eltern, bis ein ambulanter oder auch stationärer Therapieplatz frei wird. Die Wartezeiten für einen ambulanten Psychotherapieplatz für Erwachsene, aber auch für Kinder und Jugendliche, betragen mehrere Monate bis hin zu einem Jahr.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen orientieren ihre Beratungs- und Präventionsangebote, soweit möglich, an sozialräumlichen Aspekten.

6.3.1 Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Leistungen

Je nach Fragestellung und Familiensituation erfolgt eine psychosoziale und psychologische Diagnostik, sodass die Beratungen und Hilfeangebote bedarfsorientiert gestaltet werden. Das Therapieangebot kann aus mittel- und längerfristigen pädagogischen und psychotherapeutischen Angeboten für Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Familien in Form von Einzel- und Familienberatung bestehen.

Spieltherapeutische Gruppen für Kinder mit speziellen Themenschwerpunkten, soziale Trainingsangebote für Grundschulklassen, entwicklungspsychologische Beratung von Eltern mit Kleinkindern und regelmäßige Sprechstunden in Kindertagesstätten, Grundschulen sowie Elterngruppen für Eltern mit Kindern in der Pubertät und Eltern nach Trennung und Scheidung ergänzen das Beratungsangebot.

Die schnelle Versorgung in Krisensituationen wird durch kurzfristige Terminvergabe und das Angebot von offenen Sprechstunden möglich. Vor allem Jugendliche, die sich eigenständig melden, sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis zu drei Jahren können dadurch zeitnahe Beratungstermine erhalten.

Einzelfallberatungen in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises

	2014	2015	2016	2017	2018
Abgeschlossene Fälle	380	477	387	449	518
Bearbeitete Fälle	604	695	660	738	832

Bei der Erfassung der Beratungsfälle wird für jede Familie nur ein Kind erfasst, das als Anmeldegrund benannt wird. Bei den abgeschlossenen Fällen waren im Jahr 2017 insgesamt 586 Geschwisterkinder und 2018 insgesamt 536 Geschwisterkinder betroffen.

Eine Darstellung der Fälle aller Beratungsstellen, auch der freien Träger, erfolgt weiter unten.

Für die beiden Jahre im Berichtszeitraum ergibt sich ein Durchschnitt von 14 bis 16 Beratungskontakten pro abgeschlossenem Fall. Diese Zahl hat sich gegenüber den Geschäftsjahren 2015/2016 deutlich erhöht.

Ursächlich hierfür sind u. a. die in beiden Erziehungsberatungsstellen durchgeführten vielfältigen pädagogisch-therapeutischen Gruppenangebote, die meist zehn Sitzungen vorsehen, aber auch die zunehmenden Multiproblemlagen in den Familien, die zu einer deutlichen Verlängerung der Beratungsdauer führen.

Eine in der Rahmenvereinbarung vorgegebene Kennzahl (Qualitätsmerkmal) beziffert den prozentualen Anteil der bearbeiteten Fälle mit einer Wartezeit bis zum Erstgespräch von bis zu einem Monat. Dieser Wert betrug in der Beratungsstelle in Dillenburg 90 Prozent im Jahr 2017 und 82 Prozent im Jahr 2018. In der Beratungsstelle in Wetzlar konnte in 2017 den Ratsuchenden zu 93 Prozent und in 2018 zu 83 Prozent innerhalb der ersten vier Wochen ein Termin angeboten werden. Die vakanten Fachpersonalstellen für institutionelle Erziehungs- und Familienberatung im südlichen Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar nehmen somit deutlich Einfluss auf die Wartezeit für ein Erstgespräch.

Vor allem in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle Wetzlar ist in den Jahren 2017 und 2018 ein kontinuierlicher Anstieg von Beratungsfällen zu verzeichnen. So wurden in 2018 zum Vergleich zu 2016 insgesamt 115 Fälle mehr bearbeitet. Das entspricht dem Arbeitsvolumen einer Vollzeitstelle. Um die Mehranfragen von Beratung bewältigen zu können, verlängerte sich die Wartezeit entsprechend. Eine Steuerungsmöglichkeit könnte die gezielte Reduzierung des Beratungsumfangs bei einzelnen Fällen sein. Da in den letzten Jahren jedoch deutlich vermehrt Familien mit vielfältigen und oft schwerwiegenden Problemen und erhöhten Mehrbelastungen Unterstützungsbedarf zeigten, ist eine Reduzierung des Beratungsumfangs kontraindiziert.

Belastungsfaktoren¹ der Kinder als Anlass der Beratung in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar in Prozent (abgeschlossene Fälle)

Belastungsfaktoren ¹	2014		2015		2016		2017		2018	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Trennung, Scheidung	58		60		58		61		61	
	55	45	53	47	57	43	58	42	50	50
Psychische Erkrankung eines Elternteils	14		12		9		11		10	
	60	40	52	48	56	44	61	39	56	44
Leistungen nach SGB II	13		16		14		13		12	
	61	39	53	47	62	38	66	34	45	55
Gewalt in der Familie	10		6		4		7		10	
	67	33	68	32	86	14	70	30	42	58
Sucht in der Familie	8		6		5		7		8	
	58	42	55	45	57	43	73	27	58	42

¹ Mehrfachnennungen möglich

Die Beratungen von hochkonflikthaften Eltern im Rahmen der Pflichtberatung bei Trennung und Scheidung nach § 153 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zählen zu den ständigen Aufgaben der Beratungsstellen. In den beiden letzten Jahren wurden durchschnittlich acht Prozent der abgeschlossenen Fälle von den Familiengerichten an die beiden Beratungsstellen verwiesen. Dies stellt eine Erhöhung der Zuweisung durch die Familiengerichte um zwei Prozentpunkte dar.

Anmeldungen in Eigeninitiative der Eltern, mit dem Hintergrund von Trennungs- und Scheidungserfahrung, sind wesentlich höher und nicht in den acht Prozent enthalten.

Von Trennung und Scheidung betroffen waren im Berichtszeitraum 61 Prozent der angemeldeten Kinder in den Erziehungsberatungsstellen in Wetzlar und Dillenburg. Dies stellt eine Erhöhung zu den Jahren 2015/2016 um zwei Prozentpunkte dar. Somit wird dieser Belastungsfaktor nach wie vor mit Abstand am häufigsten benannt.

Gruppenangebote für Kinder und Eltern werden von der Erziehungs- und Familienberatungsstelle Wetzlar im südlichen Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar weiterhin alleine vorgehalten. Seit 2016 wird in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle Wetzlar das Gruppenangebot „Lummerland“ für Kinder von psychisch kranken Eltern durchgeführt. Ziel dieses Gruppenangebotes ist, die Resilienzen der betroffenen Kinder zu stärken und die Ressourcen innerhalb der Familien zu erhöhen. Die Akquise der Teilnehmer für diese Gruppe erweist sich als sehr arbeits- und zeitintensiv, da verstärkte Elternarbeit sowie Netzwerkarbeit notwendig werden.

6.3.2 Prävention und Öffentlichkeitsarbeit/institutionelle Beratung und Kooperation

In einem weiteren Standard zur Qualitätssicherung in der Rahmenvereinbarung wird außer der Arbeit mit Klienten beschrieben, dass 25 Prozent der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit des Fachpersonals für Präventionsangebote und in institutionelle Kooperationen und Vernetzungen verwendet werden müssen. Neben der Sicherung eines Netzes von Kooperationsbeziehungen,

um auch die spezifischen Angebote anderer Dienste und Institutionen im Sinne einer guten Versorgungsleistung für Klienten zu nutzen, zählen Elternabende in Kindergärten, Vorträge in Schulen, Sprechstunden in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, Mitwirkung bei Fachtagungen, Supervision in pädagogischen Einrichtungen, Vernetzungen und sozialräumlich orientierte Kooperationen mit Hebammen, Kinderärzten und Familienrichtern zur Prävention.

Anteile Prävention, Öffentlichkeitsarbeit/institutionelle Beratung und Kooperation an der Gesamtarbeit der Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises in Prozent

2014	2015	2016	2017	2018
11,4	13,2	17,1	10,4	15,1

Die beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises bieten weiterhin kontinuierlich Gruppen für Kinder, Jugendliche sowie für Erwachsene an und stellen damit eine sinnvolle Ergänzung zu den psychotherapeutischen Angeboten in der Region dar. Themenschwerpunkte der Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche sind Soziales Lernen, Umgang mit Trennungs- und Scheidungserfahrungen, Marburger Konzentrationstraining sowie „Til Tiger Training“ (verhaltenstherapeutisches Training für selbstunsichere Kinder). Das Gruppenangebot für Kinder psychisch kranker Eltern „Lummerland“ wurde vorab schon beschrieben.

Die Gruppenangebote für Eltern finden zu dem Thema Pubertät meist zweimal im Jahr statt und werden weiterhin gut besucht.

Die Zuweisungen zu den Gruppen erfolgen unter anderem durch die Kooperationskontakte zum Allgemeinen Sozialen Dienst, durch die Erziehungsberatungsstellen der freien Träger, die Schulen, die Kinderärzte sowie durch die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Ambulanzen der Vitos Klinik in Wetzlar und Herborn.

Pflegeeltern können seit 2014 in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Wetzlar an einer Supervisionsgruppe teilnehmen. Die Pflegeeltern erhalten die Möglichkeit spezifische Themen, die sich im Zusammenleben mit Pflegekindern und Pflegeeltern ergeben, in diesem Rahmen zu besprechen.

Die Sprechstunden in Kindertagesstätten gehören zu einem regelmäßigen Präventionsangebot der beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Mit folgenden Einrichtungen sind wir in regelmäßigem Kontakt.

Nördlicher Lahn-Dill-Kreis

Kita Zwingel, Dillenburg
Kita Ewersbach
Kita Frohnhausen
Kita Eibelshausen
Familienzentrum der AWO,
Herborn

Südlicher Lahn-Dill-Kreis

Kita Hohensolms
Kita Leuchtturm/Hüttenberg-Rechtenbach
Kita Katzenfurt
Waldkindergarten Hüttenberg-Volpertshausen
Waldkindergarten Hüttenberg/Rechtenbach
Kita Baumgestein Hüttenberg/Rechtenbach

Sprechstunden an Grundschulen konnten an der Rotebergschule in Dillenburg, der Grundschule Ehringshausen und der Grundschule Leun angeboten werden.

Ergänzend zu den Sprechstunden wurden weiterhin auch Trainingskurse zum sozial-emotionalen Lernen an Grundschulen sowie punktuell themenspezifische Fortbildungen für Pädagogen durchgeführt. Hier sind wir Ansprechpartner für:

Stadt Wetzlar

Albert-Schweitzer-Schule
Peter-Härtling-Schule
Geschwister-Scholl-Schule
Schule an der Brühlsbacher Warte
Schule Niedergirmes
Schule Steindorf

Lahn-Dill-Kreis

Schule Burgsolms
Grundschule Leun
Grundschule Bonbaden

In den Jahren 2017 und 2018 konnten zehn Projekte „Soziale Kompetenz“ an Schulen stattfinden und insgesamt 180 Kinder an diesem Angebot teilnehmen.

Über die Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus Wetzlar entstand in 2017 die Idee, regelmäßige Sprechstunden für die im Frauenhaus lebenden Frauen und deren Kinder anzubieten. Zwei Mitarbeiterinnen aus dem Beratungsteam der Erziehungs- und Familienberatungsstelle Wetzlar bieten seitdem diese Sprechstunden an.

Die Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund ist fester Bestandteil des Angebotes in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises und stellt einen wichtigen Arbeitsschwerpunkt dar. In beiden Beratungsstellen wird seit 2016 die Beratung auch muttersprachlich in Türkisch angeboten.

Zum Arbeitsfeld Prävention zählen die regelmäßige Beziehungspflege in Form von Besuchen von Frauenveranstaltungen in der Moschee, die Teilnahme an religiösen Festen, wie dem Fastenbrechen, sowie Einladungen der islamischen Frauengruppen in die Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Seit Januar 2017 findet ein kontinuierliches Treffen einmal im Monat von türkischsprachigen Müttern in der Beratungsstelle Dillenburg statt. Hier werden Themen zu kindlicher und jugendlicher Entwicklung, Erziehungsstilen und –werten, Familienbeziehungen, Trennung- und Scheidung, familiären Kommunikationsstilen etc. besprochen.

In der Beratungsstelle Dillenburg betrug der Anteil der Beratungen von Menschen mit Migrationshintergrund 40 Prozent in 2017 und 34 Prozent in 2018, in der Beratungsstelle Wetzlar im gleichen Zeitraum 31 bzw. 33 Prozent. Der Rückgang des Anteils der Beratungen von Menschen mit Migrationshintergrund in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle Dillenburg betrifft vor allem Familien mit muttersprachlich türkischem Hintergrund. Die muttersprachlich türkische Mitarbeiterin arbeitet seit Herbst 2016 verstärkt in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle Wetzlar und steht für die Beratungsstelle in Dillenburg weniger zur Verfügung.

Familien mit Fluchthintergrund, die im Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar leben, erreichen aktuell die beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen nur punktuell. Für diese Familien stehen andere Fragestellungen und die Bewältigung von anderen Lebensschwierigkeiten im Vordergrund. Andere unterstützende Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe sind oftmals angemessener und werden vorrangig in Anspruch genommen.

6.3.3 Beratung durch freie Träger und Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen des Lahn-Dill-Kreises

Neben den beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises gibt es im Kreisgebiet zwei weitere Beratungsstellen in freier Trägerschaft. Diese sind:

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Paare des Evangelischen Dekanats an der Dill in Herborn

- Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e. V. in Wetzlar

Die Beratungsstellen des Lahn-Dill-Kreises in Dillenburg und des Evangelischen Dekanats in Herborn sind für die Versorgung der Regionen 1 und 2 im nördlichen Lahn-Dill-Kreis zuständig, die zwei in Wetzlar ansässigen Beratungsstellen für die Versorgung der Regionen 3 und 4 im südlichen Lahn-Dill-Kreis sowie der Stadt Wetzlar. Die regionale Zuordnung der Beratungsstellen entspricht der geografischen Zuordnung der Regionalteams des Fachdienstes Soziale Dienste. Das Wunsch- und Wahlrecht der Klienten sowie fachliche Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Einrichtung bleiben davon unberührt.

Zwischen den jeweiligen verantwortlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises und dem Magistrat der Stadt Wetzlar sowie jedem der zwei freien Träger bestehen standardisierte Leistungs-, Zuwendungs- und Qualitätsvereinbarungen, die in der Rahmenvereinbarung von 2005 formuliert sind. Alle vier Beratungsstellen nehmen an jährlich stattfindenden Qualitätsdialogen sowie den Treffen in den Beratungsverbänden teil.

In den Beratungsverbänden für den südlichen und den nördlichen Lahn-Dill-Kreis, im Qualitätsdialog für Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie bei den regelmäßigen Treffen der Leitungen der Erziehungsberatungsstellen werden aktuelle Bedarfe ermittelt, Absprachen zu notwendigen Veränderungen getroffen, fachliche Abstimmungen und die Fortschreibung der Qualitätsentwicklung vorgenommen.

Beratungsfälle¹ nach Beratungsstellen im Lahn-Dill-Kreis

Beratungsstelle	2014	2015	2016	2017	2018
EFB Dillenburg ²	293	343	307	341	364
EFB Wetzlar ³	311	352	353	397	468
EB Herborn ⁴	327	321	323	298	316
BFEEL Wetzlar ⁵	455	367	291	227	199
DKSB Wetzlar ^{6,7}	156	144	-	-	-
Insgesamt	1.542	1.527	1.274	1.263	1.347

¹ Bearbeitete Fälle

² Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Lahn-Dill-Kreises in Dillenburg

³ Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar in Wetzlar

⁴ Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Paare in Herborn

⁵ Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e. V. in Wetzlar

⁶ Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes in Wetzlar

⁷ ausgeschieden aus der Beratung ab 1. April 2016

Die folgende Tabelle zeigt nach Geschlecht und Migrationshintergrund differenzierte Werte.

Beratungsfälle¹ nach Beratungsstellen im Lahn-Dill-Kreis differenziert nach Geschlecht und Migrationshintergrund

Beratungsstelle		2014		2015		2016		2017		2018	
		w	m	w	m	w	m	w	m	w	m
EFB Dillenburg	Insgesamt	293		343		307		341		364	
	MH ²	24	38	26	40	39	63	57	79	65	60
EFB Wetzlar	Insgesamt	311		352		353		397		468	
	MH	49	57	53	69	49	67	59	64	67	88
EB Herborn	Insgesamt	327		321		323		298		316	
	MH	24	32	13	16	9	11	9	12	10	12
BFEEL Wetzlar	Insgesamt	455		367		291		227		199	
	MH	57	48	48	47	44	43	36	28	23	24
DKSB Wetzlar	Insgesamt	156		144		---		---		---	
	MH	15	24	17	20	---	---	---	---	---	---
Insgesamt		1.542		1.527		1.274		1.263		1.347	
darunter Migrationshintergrund		368 = 24%		349 = 23%		325 = 25,5%		344 = 27%		349 = 26%	

¹ Bearbeitete Fälle

² MH gleich Migrationshintergrund; dieser wird erfasst über das Merkmal "Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils".

Durchschnittlich nehmen Familien mit einem Migrationshintergrund zu 23 Prozent bis 27 Prozent die Beratungs- und Präventionsangebote aller Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Lahn-Dill-Kreises in Anspruch. In den einzelnen Beratungsstellen ist die Zahl der Familien mit Migrationshintergrund mit bis zu punktuell 40 Prozent deutlich höher.

Zur Vermeidung von Doppelstrukturen bei gleichzeitiger Befriedigung differenzierter Bedarfe der Familien halten die einzelnen Beratungsstellen unterschiedliche Beratungsschwerpunkte vor und stimmen pädagogisch-therapeutische Angebote miteinander ab.

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Die Überprüfung der Umsetzung der Rahmenvereinbarung zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz anerkannten freien Trägern über die Grundsätze für leistungs- und qualitätsorientierte Zuwendungsvereinbarung von 2005 gehört ebenfalls zum Aufgabengebiet des Fachdienstes. Dies findet unter anderem in den jährlich stattfindenden Qualitätsdialogen statt.

Im Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar stehen den Ratsuchenden folgende anerkannte Beratungsstellen von freien Trägern zur Verfügung:

- Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen e. V., Wetzlar
- Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder, Wetzlar
- Diakonisches Werk Dillenburg-Herborn, Dillenburg
- donum vitae Regionalverband Gießen e. V., Gießen
- pro familia Beratungszentrum, Gießen

Die Beratungsstellen erleben durch die Änderung der Finanzierungssätze des Landes Hessen für die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Jahr 2011 (Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Aufhebung der Verordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 6. Oktober 2011) eine anhaltende finanzielle Belastung im Bereich der Personalkosten.

Seit 2015 nehmen deutlich verstärkt Frauen mit Fluchthintergrund die Beratung und Hilfen der Schwangerenberatungsstellen in Anspruch, sodass es zu einer stärkeren Auslastung der Beratungsstellen, verlängerten Wartezeiten für Beratung sowie zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge für Gelder aus der Bundesstiftung Mutter und Kind und dem Empfängnisverhütungsmittelfonds kommt.

Die Zuwendungsvereinbarung des Lahn-Dill-Kreises mit den freien Trägern der o. g. Beratungsstellen vom 1. Juni 2005 wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22. März 2018 wie folgt geändert und findet rückwirkend ab 1. Januar 2018 Anwendung.

Es erfolgt eine Erhöhung der Gesamtfinanzierung durch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe über die Summe 3.074,22 Euro auf insgesamt 29.000 Euro. Die Finanzierung über drei Säulen – Basisfinanzierung – Fallberatung – Prävention bleibt bestehen. Die Aufteilung wird an die tatsächlichen Arbeitsschwerpunkte angepasst.

Ein ergänzender Zuschuss für die Beratung von Menschen mit Fluchthintergrund unter Berücksichtigung einer zeitlichen Befristung von drei Jahren erfolgt für die Fallberatung durch die Abteilung Soziales und Integration.

Die Präventionsangebote durch die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in den letzten Jahren werden aktuell kompensiert durch die Möglichkeit, ergänzende Präventionsangebote zum Thema Jugendsexualität zum Schutz vor sexueller Gewalt mit kommunalen Landesmitteln zu fördern. pro familia bietet an weiterführenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis, an denen Sozialarbeit an Schulen verankert ist, für Schülerinnen und Schüler ab der siebten Klasse Projekte zum Thema Jugendsexualität und Schutz vor sexueller Gewalt an. Parallel dazu finden zu diesem Themenbereich Multiplikatorenschulungen von sozialpädagogischen Fachkräften aus den Maßnahmen Sozialarbeit an Schulen statt.

Übernahme von Kosten für Empfängnisverhütungsmittel

Seit 2012 unterstützen der Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar im Rahmen der sozialen Daseinsvorsorge Frauen, Männer und Familien mit geringem Einkommen auf Wunsch bei der Familienplanung. Hierfür wurde ein Empfängnisverhütungsmittelfonds eingerichtet, über den derzeit 16.000 Euro für Empfängnisverhütungsmittel abgerufen werden können. Dieser Fonds wird aktuell jährlich bezuschusst durch den Lahn-Dill-Kreis, Abteilung Soziales und Integration, mit 12.800 Euro und durch das Jugendamt der Stadt Wetzlar mit 3.200 Euro. Dabei kommen bisher ca. 62 Prozent der Antragsteller aus dem Lahn-Dill-Kreis und 38 Prozent aus der Stadt Wetzlar.

Auch hier stellt die Beratung von Frauen mit Fluchthintergrund im Rahmen des Verhütungsmittelfonds insbesondere aufgrund von Sprachschwierigkeiten eine Herausforderung dar. Die Beratung zum Verhütungsmittelfonds und die Bearbeitung der Anträge für Gelder aus der Bundesstiftung Mutter und Kind wurden in den Jahren 2017 und 2018 primär vom Caritasverband Lahn-Dill-Eder und dem Diakonischen Werk an der Dill geleistet.

6.4 Ausblick

Die Sicherstellung von institutioneller Erziehungs- und Familienberatung im südlichen Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar stellt weiterhin eine Herausforderung für beide örtliche Jugendhilfeträger dar.

Mit den vielfältigen Angeboten von Gruppen für Kinder und deren Eltern gelingt es, den präventiven und sehr niederschweligen Charakter der Erziehungs- und Familienberatungsstelle zu erweitern. Über die Förderung und Stärkung der familiären Ressourcen und der Nutzung von Hilfen im nahen Sozialraum der Familien erhofft sich die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe eine langfristige Stabilisierung von tragfähigen Beziehungen und positiven Kräften innerhalb der jeweiligen Familiensysteme.

Die Kooperation, Vernetzung und Zusammenarbeit der einzelnen Akteure innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Evaluation der dies bzgl. vereinbarten Verfahren stellt eine immer wiederkehrende Aufgabe dar und ist Teil der Qualitätssicherung.

Auch die Entwicklung von neuen Unterstützungs- und Hilfsangeboten für Familien, die den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen, ist weiterhin vorzunehmen.

Für die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen werden in den kommenden Jahren die Unterstützung von Menschen mit Fluchterfahrung und der damit verbundene Mehraufwand in der Beratung zu bewältigen sein. Im Rahmen der Qualitätssicherung für die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist festzuhalten, dass neben der finanziellen Absicherung des Beratungs- und Präventionsangebotes inzwischen auch die Angebotsstruktur für die Ratsuchenden gewahrt werden muss. Die Zahl der Fachärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, ist deutlich gesunken, sodass betroffene Frauen zeitlich massiv unter Druck geraten, wenn sie sich für eine Indikation entscheiden.

Darüber hinaus sehen sich Ratsuchende, die die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen aufsuchen, sowie die Bediensteten der Beratungsstellen zunehmend konfrontiert mit Demonstranten, die diese belästigen, diffamieren und unter Druck setzen – letztlich auch Versuche, lange erkämpfte Rechte und Versorgungsansprüche wieder abzubauen.

7 Fachdienst 32.4 – Kinder- und Jugendförderung

7.1 Produkte

Der Fachdienst verantwortet die Produkte:

- Förderung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen
- Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen

sowie das Produkt "Freizeiteinrichtungen" mit seinen zwei Teilprodukten

- Jugendfreizeitheim Heisterberg
- Selbstversorger-Feriendorf Tringenstein

Der Fachdienst erfüllt im Wesentlichen Aufgaben nach § 11 (Jugendarbeit), § 12 (Förderung der Jugendverbände), § 13 (Jugendsozialarbeit) und § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) des SGB VIII sowie § 158 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes.

7.2 Entwicklungen und Neuerungen

Nach den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) kehrte in der Bildungsarbeit des Fachdienstes Kinder- und Jugendförderung in 2017 wieder eine gewisse Normalität ein. Die Auswirkungen in den Freizeiteinrichtungen waren und sind jedoch noch lange und intensiv zu spüren. Es standen Renovierungsarbeiten an, Inventar wurde erneuert und umfangreiche Malerarbeiten durchgeführt. Der Wiederaufbau der Turn- und Sporthalle in Heisterberg verzögert sich, durch lange Verhandlungen mit der Versicherung und Sachverständigen, noch bis nach dem Berichtszeitraum. Diese Faktoren, verbunden mit dem Wegbrechen vieler Teilnehmergruppen durch die kurzfristige Belegungsstornierung in 2015, sorgten bei den Freizeiteinrichtungen für eine sehr schwache Belegungsanfrage in 2017, welche auch in 2018 leider noch nicht erheblich gesteigert werden konnte.

Insgesamt ist der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung intensiv und engagiert in der Weiterentwicklung sowohl der Freizeiteinrichtungen als auch der Bildungsarbeit und der dazugehörigen Öffentlichkeitsarbeit tätig. Die Arbeit des Fachdienstes Kinder- und Jugendförderung kann mittlerweile auf einer eigenen Internetseite <https://jugendfoerderung.lahn-dill-kreis.de> als auch auf sozialen Medien wie Facebook und Instagram verfolgt werden.

Am 29. Mai 2017 wurde das Projekt Jugendtaxi vom Kreistag zur Umsetzung beschlossen. Das Jugendbildungswerk erarbeitete, angelehnt an das Konzept des Landkreises Limburg-Weilburg, ein entsprechendes Konzept für die Umsetzung im Lahn-Dill-Kreis. Es wurden Werbemaßnahmen wie beispielsweise Plakate und Flyer, Jugendtaxi-Cards und –gutscheine entworfen und hergestellt sowie Taxiunternehmen für die Zusammenarbeit kontaktiert. In Kooperation mit 20 Kommunen und unter Mitwirkung von zehn Taxiunternehmen konnte das Projekt zum Ende der Sommerferien 2018 an den Start gehen. Bis zum Ende des Jahres 2018 wurden bereits 104 Jugendtaxi-Cards ausgestellt, mit denen Jugendliche nun, vom Landkreis und den Heimatkommunen unterstützt, an den Wochenendabenden vergünstigt Taxis zur Beförderung nutzen können.

Finanziert durch kommunalisierte Landesmittel werden seit 2018, zunächst befristet bis 2022, mit pro familia Gießen als freier Träger für alle Projekte Sozialarbeit an Schulen (SaS) im Lahn-Dill-Kreis Präventionsmaßnahmen zum Thema der Sexualprävention und Sexualpädagogik durchgeführt. Der Träger bietet hier Fortbildungen für die sozialpädagogischen Fachkräfte an

und sensibilisiert auch Schulklassen selbst unter Mitarbeit der SaS zu dieser Thematik. Neun Schulstandorte der SaS im Lahn-Dill-Kreis konnten bislang mit dem Projekt erreicht werden. Weitere sind durch eine vertragliche Ergänzung ab 2019 vereinbart. Zielsetzung ist es, alle Maßnahmen der SaS im Projektzeitraum erreichen zu können.

7.3 Aufgaben

7.3.1 Förderung der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen

Die Jugendförderung des Lahn-Dill-Kreises fördert im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung für die Jugendarbeit im Kreisgebiet (§ 79 SGB VIII) die eigenständige Tätigkeit von Jugendverbänden und Jugendgruppen (§ 12 SGB VIII).

Neben der finanziellen Förderung von Fahrten, Freizeiten, Seminaren und Begegnungen sowie überfachlichem Gruppenmaterial steht die kommunale Kinder- und Jugendförderung den ehrenamtlich Tätigen in Jugendverbänden und Jugendgruppen mit fachlicher Beratung, auch in Form vielfältiger Seminarangebote, zur Verfügung.

Hierzu gehören Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen, z. B. im Rahmen einer JuLeiCa-Schulung, aber auch Veranstaltungen und das Engagement zum Thema Kinderschutz, Bemühungen zur Umsetzung und Optimierung der Bestimmungen zur Juleica, der Freistellung im Rahmen von Sonderurlaub und den Landesrichtlinien zur Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen. In diesen Angelegenheiten ist der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung auch auf Landesebene in den entsprechenden Gremien aktiv eingebunden, um die Interessen der Jugendarbeit aus dem Lahn-Dill-Kreis auch auf überregionaler Ebene zu vertreten.

Vereinbarung zum Kinderschutz nach § 72 a SGB VIII

Um den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes Rechnung zu tragen und den Zielsetzungen zum Kinderschutz Nachdruck zu verleihen, ist seit dem 1. Januar 2014 die o. g. finanzielle Förderung von Jugendgruppen, Verbänden und Vereinen im Rahmen der Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Verteilung von Kreiszuschüssen an Jugendorganisationen an die Unterzeichnung der Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 72 a Abs. 2 und 4 SGB VIII gekoppelt. Damit soll der Ausschluss einer Betreuungstätigkeit von Personen, die einschlägig wegen Straftaten gegen Kinder vorbestraft sind, erreicht und eine Sensibilisierung des Themas in den Vereinen und Jugendgruppen vorangestellt werden. Bis zum Ende des Berichtszeitraums wurden insgesamt 218 Vereinbarungen abgeschlossen, welche 373 Jugendgruppen beinhalten.

Sonderurlaub/Jugendleitercard (JuLeiCa)

Der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung befürwortet die Freistellung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit (Sonderurlaub) gemäß §§ 42 ff. HKJGB und setzt sich für die Einhaltung der Standards zur Erlangung der JuLeiCa ein. Anträge werden durch die Jugendförderung geprüft und freigegeben.

Anträge auf Freistellung (Sonderurlaub) und zur Erlangung der JuLeiCa

	2014	2015	2016	2017	2018
Freistellungen (Sonderurlaub)	126	90	118	123	129
JuLeiCa-Anträge	140	110	129	132	101

Sozialarbeit an Schulen (SaS)

Ein mittlerweile seit Jahren präsender, wichtiger und unumstrittener Bereich der Jugendsozialarbeit ist die Sozialarbeit an Schulen (SaS) im Lahn-Dill-Kreis. Dieses Jugendhilfeangebot durch Träger der freien Jugendhilfe an Schulen der Sekundarstufen 1, Beruflichen Schulen sowie Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen wird seit 2005 vom Lahn-Dill-Kreis als öffentlicher Jugendhilfeträger gefördert.

Im Sommer 2017 konnte die bereits Jahre zuvor bewilligte Maßnahme an der Kirchbergschule in Herborn starten. Damit wurden in 2018 zunächst 20 Schulen in 19 Maßnahmen gefördert und somit die vom Lahn-Dill-Kreis zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel von 475.000 Euro voll ausgeschöpft.

Anfang 2018 wurde vom Hessischen Kultusministerium zunächst ein Erlass an Grundschulen, später auch ein Änderungserlass für die Sekundarstufen 1 und 2 in Kraft gesetzt, der die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages (UBUS) an den genannten Schulformen ermöglichte. Der Erlass dieser Maßnahme zur Übernahme von schulischer Verantwortung in diesem Bereich, auf die im Grundsatz von der Jugendhilfe seit langer Zeit beharrlich verwiesen wurde, wurde aber leider zuvor weder mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, noch mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern, die an einem Großteil der Schulen den Einsatz von pädagogischen Fachkräften im Arbeitsbezug des SGB VIII finanziell und konzeptionell fördern, abgestimmt. Dies führte sowohl zu einigen Unstimmigkeiten als auch zu einem Ungleichgewicht bzgl. der Rahmenbedingungen der beiden Maßnahmen. In der Folge wechselten einige pädagogische Fachkräfte der SaS zu den mit attraktiveren Rahmenbedingungen ausgestatteten UBUS-Stellen (mehr dazu im Zwischenbericht 2016/2017 zur Sozialarbeit an Schulen im Lahn-Dill-Kreis).

An der Diesterwegschule in Herborn, der einzigen Grundschule bisher in der Maßnahmenförderung der SaS, wurde auf Wunsch der Schulleitung und zu Gunsten der UBUS und der Einführung einer Familienklasse die bisherige Jugendhilfemaßnahme SaS zum Ende des Schuljahres 2017/18 eingestellt. Im Nachgang dazu wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses von einer weitergehenden Förderung von Grundschulen abgesehen und die Förderrichtlinien des Lahn-Dill-Kreises entsprechend geändert.

In 2018 wurden außerdem bereits Planungen angestellt, aus den Maßnahmen an der Käthe-Kollwitz-Schule und der Theodor-Heuss-Schule, welche bisher wegen ihrer räumlichen Nähe in einer Maßnahme zusammengefasst waren, zwei eigenständige Projekte zu bilden. Die Umsetzung erfolgte im Februar 2019.

Ergänzend zur finanziellen Förderung der SaS-Maßnahmen leitet und organisiert der Fachdienst regelmäßige Treffen mit allen pädagogischen SaS-Fachkräften der freien Träger, bietet in diesem Rahmen Fortbildungen an und koordiniert die Supervision. Gemeinsam wurde über die Jahre ein Berichtswesen zur Qualitätssicherung der SaS erarbeitet und ständig fortgeschrieben, welches vom Fachdienst erhoben und ausgewertet wird.

Ergänzend zu den Maßnahmen an den Sekundarstufen 1 sowie an Berufsschulen und Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen, werden auch präventive Projekte der Jugendhilfe für Kindertagesstätten, Grundschulen und Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen finanziell gefördert.

Unterstützung der kommunalen Jugendarbeit

Eine weitere wichtige Kooperation, welche durch die Jugendförderung koordiniert und geleitet wird, sind die kontinuierlichen Arbeitstreffen und Fachtage mit den hauptamtlichen Fachkräften

in der Jugendarbeit aus den Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises. Neben dem fachlichen Austausch werden auch gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt, Supervision koordiniert und fachliche Standards diskutiert. Auch hier hat der Lahn-Dill-Kreis finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt und die Möglichkeit geschaffen, besondere sozialraumorientierte Projekte sowie den Ausbau von Partizipation Jugendlicher an kommunalen Entscheidungsprozessen (§§ 4 c, 8 c HGO) zu fördern.

2017 wurde für die hauptamtlichen Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit ein Fachtag zum Thema „Aktuelle Bewegungen in der Jugendarbeit/in Jugendzentren“ angeboten. Neben Fragestellungen zu den Rahmenbedingungen der Jugendarbeit wurden auch geschlechterspezifische Angebote und Trends in den Blick genommen.

In 2018 befasste sich der jährliche Fachtag mit dem Thema „Jugendarbeit am Zahn der Zeit?!“ und ging der Frage nach, wie Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) attraktiv bleiben kann und was (heute noch) eine professionelle OKJA legitimiert.

Seminare für Jugendgruppenleitungen sowie Multiplikatoren in der Kinder- und Jugendarbeit
Die Qualifizierung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendleitungen, für die über die Grundqualifikation zur Erlangung der Jugendleiterkarte (JuLeiCa) hinaus regelmäßig Seminare zu verschiedensten überfachlichen Themen angeboten werden, sind ein wichtiger Bestandteil der Arbeit im Fachdienst Kinder- und Jugendförderung. Diese Weiterqualifizierungsangebote für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit tragen maßgeblich zur Förderung der Qualität der Jugendarbeit im Lahn-Dill-Kreis bei und unterstützen auch die Kommunikation und Sensibilisierung in Bezug auf den Kinderschutz in Vereinen und Verbänden. Die Seminarangebote werden durch spezifische Veranstaltungen für die Betreuungskräfte der eigenen Ferienfreizeiten ergänzt.

	2014	2015	2016	2017	2018
Veranstaltungen	18	23	21	25	24
Teilnehmer(innen)	162	199	165	198	200
darunter männlich	46	56	45	69	54
darunter weiblich	116	143	120	129	146

Die Rückgänge der Veranstaltungen als auch der Teilnehmerzahl in 2016 korrelieren mit der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in den Jugendfreizeiteinrichtungen Heisterberg und Tringenstein.

7.3.2 Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen

Kinder- und Jugendberholung

Zur Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zählt u. a. auch die Durchführung eigener Maßnahmen (Freizeiten) der Kinder- und Jugendberholung.

Das Konzept der Freizeiten wird nach wie vor gut angenommen und die Ferienfreizeiten sind teils schon früh ausgebucht.

Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung

	2014	2015	2016	2017	2018
Freizeiten	9	8	9	9	10
Teilnehmer(innen)	459	361	285	364	358
darunter männlich	254	167	146	160	160
darunter weiblich	205	194	139	204	198

Die Nachfrage der Freizeitangebote unterliegt generell einer gewissen jährlichen Schwankung. In dem Zeitraum von September 2015 bis Oktober 2016 konnten die kreiseigenen Freizeiteinrichtungen wegen der Notunterbringung von umA dort nicht belegt werden, was sich auch auf die kreiseigenen Freizeiten auswirkte.

Der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung wertet die Ferienfreizeiten jährlich aus und berücksichtigt bei der neuen Programmerstellung die Rückmeldungen der Teilnehmenden und prüft eingehend auch immer wieder den Einsatz neuer Angebote.

Jugendbildung

Das Jugendbildungswerk ist eine Einrichtung des Lahn-Dill-Kreises auf der Grundlage des dritten Teils des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (§§ 35 – 42 HKJGB). Basierend auf § 11 SGB VIII ist die außerschulische Jugendbildung ein Schwerpunkt der Jugendarbeit und gehört zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Jugendbildungswerke in Hessen werden, wie im HKJGB und im Hessischen Glücksspielgesetz festgelegt, nicht unerheblich durch Einnahmen aus Toto-/Lottomittel bezuschusst.

Die Jugendbildung hat den Anspruch, junge Menschen in ihrer individuellen Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und in diesem Sinne Kompetenzen zur Lebensgestaltung zu vermitteln. Dabei steht das Erlernen von sozialen Kompetenzen durch non-formale und informelle Bildung im Vordergrund.

Die Angebote knüpfen an den Interessen junger Menschen an und unterstützen bei der Förderung ihrer Entwicklung sowie ihrer Selbstbestimmung, möchten soziales Engagement anregen und ihre gesellschaftliche Mitverantwortung steigern.

Im Veranstaltungsprogramm des Jugendbildungswerkes sollen folgende Themengebiete abgedeckt werden:

- Medienpädagogik
- Umweltpädagogik/Ökologie
- Kultur
- Politik und Soziales
- Gesundheit/Mensch
- Geschlechtergerechtigkeit

Zielgruppenspezifische Angebote komplettieren das Programm des Jugendbildungswerkes, insbesondere im geschlechterspezifischen Bereich.

Angebote zur politischen, sozialen, medialen und kulturellen Bildung

	2014	2015	2016	2017	2018
Veranstaltungen	23	12	9	11	12
Teilnehmer(innen)	653	590	487	136	144
darunter männlich	266	228	225	35	52
darunter weiblich	387	362	262	101	92

Seit 2015 war der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung leider immer wieder durch personelle Vakanzen unterbesetzt und konnte die Zahl an Veranstaltungen aus 2014 nicht erreichen. Die Abweichungen in den Teilnehmerzahlen für 2017 und 2018 lassen sich daraus ableiten, dass in den beiden Jahren leider keine Großveranstaltungen, wie Theaterprojekte mit Schulklassen für insgesamt ca. 350 Teilnehmende, durchgeführt werden konnten. Für 2019 sind diese wieder angedacht.

Jugendberufshilfe

Junge Menschen im Übergangsprozess zwischen Schule und Eingliederung ins Berufsleben zu begleiten und ihnen Handlungskompetenzen zu vermitteln, ist eine weitere wichtige Aufgabe des Jugendbildungswerkes.

Bedingt durch den Wegfall der Kofinanzierung der Bundesagentur für Arbeit im August 2014 für das Projekt zur Vertieften Berufsorientierung (VBO) wurden die Konzepte des Jugendbildungswerkes zur Jugendberufshilfe überarbeitet und ab 2015 modifizierte Angebote für Vorabgangsklassen allgemeinbildender Schulen in das Programm aufgenommen. Für die neuen Module zur Berufsorientierung des Jugendbildungswerkes steht im Vordergrund, schulergänzende und lebensweltorientierte Angebote an möglichst außerschulischen Lernorten anzubieten.

Maßnahmen der Jugendberufshilfe

	2014	2015	2016	2017	2018
Veranstaltungen	7	3	1	6	6
Teilnehmer(innen)	182	90	15	119	122
darunter männlich	80	49	7	68	65
darunter weiblich	102	41	8	51	57

Die Angebote zum Übergang Schule-Beruf an außerschulischen Lernorten, wurden in der Vergangenheit meist in dem kreiseigenen Selbstversorger-Feriendorf Tringenstein durchgeführt, um den Selbstverwaltungsaspekt in die Arbeit mit den Jugendlichen einfließen zu lassen. In 2015 und 2016 stand die Einrichtung aus bereits benannten Gründen für diese Arbeit aber leider nur sehr begrenzte Zeit zur Verfügung. Daher konnten diese Angebote nur beschränkt umgesetzt werden.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist im § 14 SGB VIII verankert und beinhaltet Angebote an Schulen, für Jugendgruppen und Multiplikatoren. Die Schwerpunkte dieses Arbeitsbereiches zielen auf eine ganzheitliche Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen ab, damit sie stark, kritisch und (eigen-) verantwortlich Herausforderungen und Gefahren gegenüberstehen können.

Das Aufgabengebiet des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes war in den letzten Jahren durch Vakanzen größeren personellen Schwankungen ausgesetzt, wodurch die Nachfrage von Schulen nicht kontinuierlich abgedeckt werden konnte und die Seminararbeit natürlich ebenso weniger stattgefunden hat.

Angebote an Schulen und für Jugendgruppen zum sozialen Lernen und zur Stärkung der Persönlichkeit

	2014	2015	2016	2017	2018
Veranstaltungen	17	23	12	25	52
Teilnehmer(innen)	133	439	218	499	827
darunter männlich	47	261	127	234	441
darunter weiblich	86	178	99	265	486

Ab Juli 2016 konnten wieder Klassentrainings und Wochenendseminare für Jugendliche und Multiplikatoren angeboten werden. Danach ist die Anzahl der Veranstaltungen erfreulicherweise wieder gestiegen und wurde in 2018 sogar verdoppelt. In 2018 wurden allein 38 Veranstaltungen mit Schulklassen zu verschiedenen Themen in den Schulen durchgeführt. Dies stellt aktuell einen beträchtlichen inhaltlichen Schwerpunkt der Arbeit des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dar.

7.3.3 Bereitstellung und Betrieb von Jugendfreizeiteinrichtungen

Nach § 11 SGB VIII sind jungen Menschen "die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen". Kinder- und Jugenderholung wird dabei als einer der Schwerpunkte der Jugendarbeit aufgeführt.

Auch das Hessische Schulgesetz sieht die Vorhaltung von Schullandheimaufenthalten durch den Schulträger gemäß § 158 Abs. 4 HSchG (Hessisches Schulgesetz) vor.

Kinder- und Jugendreisen leisten dabei einen wichtigen Beitrag:

- zur Persönlichkeitsentwicklung,
- zur Sozialisation,
- zum praxisorientierten Erwerb von Wissen,
- zum Erwerb von Sozialkompetenz im Umgang miteinander und
- zum interkulturellen Lernen.

Mit den beiden Jugendfreizeiteinrichtungen in Heisterberg und Tringenstein wird ein bedarfsgerechtes Angebot von Freizeiteinrichtungen und Schullandheimen zur Verfügung gestellt. In den

kreiseigenen Einrichtungen werden Seminare und Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche angeboten. Schulen besuchen die Einrichtungen für Klassenfahrten und Jugendgruppen wird eine interessante Unterkunft zur Seminar- und Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche angeboten.

Die Kennzahlen der Jugendfreizeiteinrichtungen wurden 2017 neu definiert. Die Modifikation berücksichtigt nicht mehr die Darstellung von Teilnehmertagen und verzichtet außerdem auf eine Differenzierung der Geschlechtsangabe, da diese keine aussagekräftige Relevanz beinhaltet.

Jugendfreizeitheim Heisterberg

Das Jugendfreizeitheim Heisterberg liegt am Rande des hohen Westerwaldes in der Gemeinde Driedorf. Es ist ganzjährig belegbar und verfügt über 114 Betten, verteilt auf Blockhütten und Haupthaus.

Die Einrichtung wird durch sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lahn-Dill-Kreises bewirtschaftet, sodass Besuchergruppen dort voll verpflegt werden können.

Übernachtungen, Besucher und Verweildauer im Jugendfreizeitheim Heisterberg

	2014	2015	2016	2017	2018
Zahl der Übernachtungen	11.998	13.572	12.090	8.470	8.463
Besucher	6.105	4.430	1.514	3.648	3.971
Durchschnittliche Verweildauer der Schulen/Gruppen in Tagen	2,0	3,1	8,0	2,3	2,1

Die Werte für 2015 und 2016 sind geprägt von der überraschenden Umwidmung der Einrichtung zur Notunterkunft für unbegleitete minderjährige Ausländer(innen). Beide Spalten bilden eine Vermischung zwischen einer regelhaften Belegung durch Besuchergruppen und der längerfristigen Unterbringung der umA ab.

Im Juni 2016 erlitt die Einrichtung zusätzlich einen nachhaltigen immensen Schaden durch einen Brand der Sporthalle, die durch das Feuer komplett zerstört wurde. Personen sind bei dem Brand glücklicherweise nicht zu Schaden gekommen. Die Brandursache konnte nicht eindeutig aufgeklärt werden. Die Halle wurde im Vorfeld von fast allen Besuchergruppen und natürlich auch von den jugendlichen Flüchtlingen gern genutzt.

Nachdem die minderjährigen Ausländer Ende September 2016 in andere Einrichtungen der Jugendhilfe umziehen konnten, wurde die belegungsfreie Zeit genutzt, um bereits länger anstehende Renovierungsarbeiten durchzuführen.

Ab November 2016 konnte die Weihnachtsbäckerei, ein sehr erfolgreiches Angebot für Grundschulklassen in der Vergangenheit, wieder regelhaft (ohne Nutzung der Sporthalle) stattfinden. Dieses Angebot wurde 2016 von 25 Schulen (42 Klassen) dankend angenommen. 2017 nahmen 26 Schulen und 52 Klassen an der Weihnachtsbäckerei teil und in 2018 insgesamt 27 Schulen mit 53 Klassen.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben sich die Belegungszahlen leider noch bei Weitem nicht auf den Stand von 2014 eingefunden. Der Neubau der Turn- und Sporthalle ist für 2019 geplant, was in der Folge wieder eine größere Nachfrage erhoffen lässt.

Selbstversorger-Feriendorf Tringenstein

Das Feriendorf in Tringenstein ist ein Selbstversorgerhaus und liegt zwischen Rothaargebirge und Westerwald in der Gemeinde Siegbach am Nordostrand des Schelder Waldes. Es ist als Saisonbetrieb von März bis Oktober geöffnet und verfügt über 64 Betten.

Im Oktober 2015 wurde die Einrichtung, wie oben bereits beschrieben, für die Unterbringung von jungen Flüchtlingen zur Verfügung gestellt. Ebenfalls unter Leitung eines Trägers der freien Jugendhilfe wurden dort bis zu 35 Jugendliche bis zum September 2016 betreut.

Eine besondere Herausforderung lag hier in der Nutzung der Einrichtung während des Winters, in dem bisher keine Belegung möglich war. In dem Belegungszeitraum wurden insbesondere alle Heizungen in den Hütten erneuert. Wegen der intensiven und veränderten Nutzung wurden notwendige brandschutztechnische Anpassungen bzw. Aktualisierungen umgesetzt.

Übernachtungen, Besucher und Verweildauer im Selbstversorger-Feriendorf Tringenstein

	2014	2015	2016	2017	2018
Zahl der Übernachtungen	3.900	5.199	6.787	3.398	3.293
Besucher	1.264	1.130	197	956	901
Durchschnittliche Verweildauer der Schulen/Gruppen in Tagen	3,1	4,6	34,5	3,6	3,7

Der große Anstieg der Belegungszahlen in 2015 und 2016 ergibt sich durch die Dauerbelegung mit umA. Seit dem Auszug der umA werden insbesondere Wochenendzeiten wieder verstärkt nachgefragt und die Belegungszahlen steigen.

7.4 Ausblick

Für das Jugendfreizeitheim in Heisterberg stehen noch umfangreiche Sanierungs- und Renovierungsarbeiten an. So wird z. B. die Spülküche in 2019 komplett erneuert und mit einer wesentlich energieeffizienteren Spülmaschine ausgestattet. Die Sicherstellung des Brandschutzes wird in den nächsten Jahren ebenfalls beträchtlichen Raum einnehmen. Zurzeit wird ein entsprechendes Konzept erarbeitet. Die größte und für die Einrichtung sicher auch wichtigste bauliche Veränderung wird der Neubau der 2016 abgebrannten Sporthalle darstellen. Der Baubeginn ist für das Frühjahr 2019 angesetzt. Planmäßig soll die Halle dann 2020 endlich wieder den Besuchergruppen zur Verfügung stehen.

Die Jugendförderung bietet jedes Jahr bis zu zehn Ferienfreizeiten in den hessischen Schulferien an. An diesen Freizeiten nehmen knapp 400 Kinder und Jugendliche aus dem ganzen Lahn-Dill-Kreis teil. Leider steigen die Kosten für Unterkünfte und Fahrtkosten ständig an und erschweren somit eine attraktive Kalkulation für die Familien im Kreisgebiet.

Auf einen Vorschlag aus der Politik hin wird daher nun geprüft, ob Kinder- und Jugendfreizeiten verstärkt auch in Partnerstädten der Kommunen aus dem Kreisgebiet angeboten werden können und ob es hierfür Kontakte zu attraktiven Einrichtungen und/oder zusätzliche Zuschussmöglichkeiten gibt.

Insgesamt ist der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung sehr aktiv im qualitativen Ausbau und der Weiterentwicklung sowohl bzgl. der Freizeiteinrichtungen als auch die Ausgestaltung und kreative Umsetzung der Bildungsarbeit betreffend tätig.

Die Mitwirkung des Fachdienstes Kinder- und Jugendförderung im Kompetenzteam 2 – „Schule, Medien und kulturelle Bildung“ der Bildungslandschaft Lahn-Dill stellt eine große Chance für die Lobbyarbeit der Jugendarbeit und somit für den non-formalen und informellen außerschulischen Bildungsbereich dar, der im nächsten Bildungsbericht des Lahn-Dill-Kreises detaillierter dargestellt werden soll.

Das Jugendbildungswerk wird aktuelle Themen wie beispielsweise die weltweite Klimastreik-Bewegung junger Menschen „fridays for future“ aufgreifen, aber auch an 30 Jahre Mauerfall erinnern.

Die Präventionsmaßnahmen von pro familia Gießen zu den Themen der Sexualprävention und Sexualpädagogik an Standorten der Sozialarbeit an Schulen im Lahn-Dill-Kreis können nun mit einer erweiterten Förderung durch kommunalisierte Landesmittel auf den gesamten Lahn-Dill-Kreis ausgedehnt werden.

8 Fachdienst 32.5 – Tagesbetreuung für Kinder

8.1 Produkte

Der Fachdienst verantwortet die Produkte:

- Förderung in Tageseinrichtungen
- Förderung in Tagespflege

und darin folgende Aufgaben und Leistungen:

- Planung, Beratung und Aufsicht/Schutz von Kindern
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Finanzielle Förderung

Die Rechts- und Auftragsgrundlagen befinden sich insbesondere in den §§ 22 – 26, 43, 45 – 49, 90 SGB VIII sowie den §§ 15, 16, 25 – 34 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

8.2 Entwicklungen und Neuerungen

Seit die bundesweite Familienpolitik eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf forciert, ist die Erwerbsquote von Müttern erheblich gestiegen. Durch die Neuregelung des Elterngeldes zum 1. Juli 2015 einhergehend mit dem Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr seit dem 1. August 2013, unterbrechen Frauen zunehmend ihre Berufstätigkeit für kürzere Zeiträume. Dies hat für die Betreuungslandschaft von Kindern ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt große Veränderungen bewirkt.

Insofern steigt der Platzausbau im Berichtszeitraum wieder an und hat sich im Lahn-Dill-Kreis wie folgt entwickelt:

Investitionsförderung für den U3-Ausbau im Lahn-Dill-Kreis

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ge- samt
Fördermittel Bund/Land in Tausend Euro	515	2.990	309	1.663	268	16	64	134	625	6.584
Neue U3-Plätze	89	239	66	166	54	27	18	40	49	748

Die ursprünglich nur für die Jahre 2008 bis 2013 in Aussicht gestellte Investitionsförderung wurde immer wieder verlängert. Durch diese nicht vorhersehbaren Verlängerungen sind neue Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht kontinuierlich, sondern im Laufe der Jahre sehr unregelmäßig und manchmal erst verzögert, entstanden. Seit 2015 wird nicht bloß der Ausbau, sondern auch die Bestandssicherung von Plätzen gefördert. Ab dem Jahr 2017 steigt der Ausbau im U3 Bereich wieder an. Damit reagieren die Träger auf die vermehrte Nachfrage und den Umstand, dass die fortwährende Verlängerung der Investitionsförderung mittlerweile eine gewisse Sicherheit für Maßnahmen zum Platzausbau und zwar im Sinne der Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots für Kinder bis zum Schuleintritt bietet.

Zum Ende des Jahres 2018 wurde bereits in erneuter Fortschreibung eine „ergänzende Richtlinie für das Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2018 – 2020“ mit einer umfangreichen Erweiterung sowohl der Förderbeträge, wie auch der -maßnahmen angekündigt. Damit geht, wenn auch erneut nur temporär, eine gewisse Planungssicherheit für die Träger einher.

Das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) zum 1. Januar 2014 und die nicht ins Gesetz integrierte, sondern als nicht kompatible Parallelstruktur geschaffene, neue Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen zum 1. August 2014 stellten im Berichtszeitraum für alle Beteiligten auf der kommunalen Ebene nach wie vor große Anforderungen dar und verbessern aus kommunaler Sicht und in der Gesamtschau weder die Rahmenbedingungen noch die Landesfinanzierung. Die im Berichtszeitraum erwartete Umsetzung eines inklusiven Systems der Kinder- und Jugendhilfe und damit die Begründung einer Gesamtzuständigkeit des SGB VIII bezogen auf die Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen, unabhängig von der Art der Behinderung, ist auf der Ebene des Bundesgesetzgebers weiter im Blick, eine Umsetzung aber frühestens Ende 2022/Anfang 2023 zu erwarten.

Betreuungsquote anspruchsberechtigter Kinder

	2014	2015	2016	2017	2018
Betreuungsquote in Prozent	72	72	70	69	70

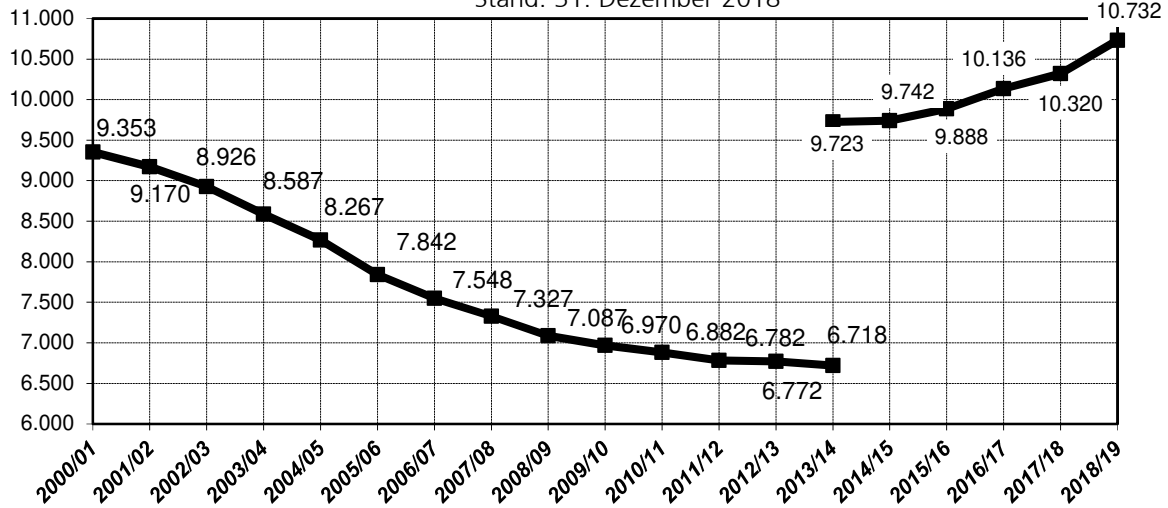
Neues Planungsmaß ist nach den Vorgaben des HessKiföG die Betreuungsquote anspruchsberechtigter Kinder. Diese errechnet sich aus dem Verhältnis der in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreuten Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, zur Gesamtheit der mit Erstwohnsitz gemeldeten Kinder im selben Alter.

Die Betreuungsquote bewegt sich seit dem Jahr 2014 auf in etwa gleichem Niveau. Ein Erklärungsansatz sieht die Ursache darin, dass der Platzausbau nicht in gleichem Maße dem Anstieg der Kinderzahlen folgt.

Anspruchsberechtigte Kinder mit Erstwohnsitz

PLANUNG KINDERTAGESBETREUUNG LDK Kinderzahlen

4 Jahrgänge bis 2013/2014
6 Jahrgänge ab 2014/15
Stand: 31. Dezember 2018



Die Kurven zeigen die Zahl der jeweils anspruchsberechtigten Kinder mit Erstwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.

Bis 2013/2014 waren vier Jahrgänge im Laufe eines Planungsjahres anspruchsberechtigt.

Seit dem U3-Rechtsanspruch 2013/2014 sind sechs Kinderjahrgänge anspruchsberechtigt. Diese Kurve steigt erst mäßig, aber von 2015/2016 auf 2016/2017 deutlich an. Im vergangenen Jahr ist ein Zuwachs von 184 Kindern zu verzeichnen. Dies vor allem aufgrund von Kindern aus geflüchteten oder zugewanderten Familien. Seit 2016 ist die Kinderzahl der ersten drei Jahrgänge (0 – U3 = 5.483 Kinder) weiter größer als die Zahl der nächstfolgenden drei Jahrgänge (3 – U6 = 5.249 Kinder).

Der Anstieg anspruchsberechtigter Kinder und die gute wirtschaftliche Situation in Verbindung mit der demographischen Entwicklung erzeugen eine steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen. Anspruchserfüllung und bedarfsgerechte Versorgung bleiben ein fortwährend schwieriger Prozess und werden zusätzlich durch den bundesweiten, immensen Fachkräftemangel belastet. Dies belegen Rückmeldungen aus vielen Gemeinden und Städten. Rechtsanspruchsklagen gegen den Kreis gibt es bisher keine. Sie konnten durch Planungs- und Beratungsgespräche abgewendet werden.

8.3 Aufgaben

Die Angebote der Tagesbetreuung für Kinder sind kreisweit so auszugestalten, dass vorrangig die rechtlichen Ansprüche von Kindern erfüllt werden können. In der Gesamtsicht geht es um ständige quantitativ- und qualitätsorientierte, familienfreundliche sowie kindgemäße Verbesserungen im System der Tagesbetreuung für Kinder, die auch die bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung berücksichtigen. Die Rolle des Fachdienstes ist insbesondere gekennzeichnet durch Koordination, Kooperation und letzte Verantwortlichkeit im Geflecht der

unterschiedlichen Träger. Fachliche Beratung, zeitgemäße Aus- und Fortbildungsangebote für die Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung sowie unterstützende finanzielle Förderungen in einem differenzierten Mischfinanzierungssystem runden das integrierte Aufgaben- und Leistungspaket zusammen mit der vom Land Hessen delegierten Aufsichts- und Schutzfunktion ab.

8.3.1 Tageseinrichtungen

Planung, Beratung und Aufsicht im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist durch den U3-Rechtsanspruch, welcher vermehrt durch immer kürzer werdende Erziehungszeiten der Eltern durchgesetzt wird, das HessKiföG sowie den zunehmenden Fachkräftemangel nicht mehr so kalkulierbar und mit deutlich mehr Verwaltungsaufwand verbunden. Hinzu kommt, dass sich durch die weiter hohe Zahl zugewanderter und geflüchteter Familien ein zusätzlicher und vielfach nicht einkalkulierbarer Betreuungsbedarf ergibt. Die Einrichtungen sowie Träger haben insofern einen hohen Beratungsbedarf.

Die „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung Qualität entwickelnder und verbessernder Maßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Träger“ wurden zum 1. Januar 2016 um Projekte in Tageseinrichtungen ergänzt, die sich familienorientierten Angebotsstrukturen im Sozialraum öffnen. Der laufende Rückgang der Fördersummen resultiert vor allem aus der Sättigung im Rahmen der Konzeptionsförderung. Ferner zeigen die Erkenntnisse des Förderzeitraumes 2016 bis 2018 bzgl. des Fördersegments „Anschubfinanzierung Familienzentren“, dass es einer erweiterten Konzeptionierung bedarf, damit in den Kommunen eine verbesserte Kooperation und Vernetzung, z. B. von Beratungs- und Begleitungsangeboten, entsteht und sich Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zu Kinder- und Familienzentren weiterentwickeln.

Förderung Qualität entwickelnder und verbessernder Maßnahmen der Tageseinrichtungen und deren Träger

	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Anzahl der geförderten Maßnahmen	69	88	75	50	37	319
Förderung in Euro gesamt	82.027	86.560	60.994	57.480	44.002	331.063
Durchschnittliche Förderung in Euro je Maßnahme	1.188	984	813	1.150	1.189	1.037

Zu den Familien entlastenden Leistungen des Fachdienstes gehört die Übernahme von elterlichen Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen, wenn das Familieneinkommen unter einer Einkommensgrenze gemäß den Regelungen des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) bleibt.

Fall- und Kostenentwicklung bei der Übernahme von elterlichen Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen nach § 90 SGB VIII

	2014	2015	2016	2017	2018
Vom Lahn-Dill-Kreis übernommene Kostenbeiträge ¹	1.026	1.103	1.279	1.316	1.215
Förderung in Euro gesamt	606.000	706.000	831.000	961.067	787.132
Förderung in Euro pro Kind	591	640	650	730	648

¹ Pro Kind wird jeweils ein Kostenbeitrag gezählt.

Zum 1. August 2018 erfolgte mit der Änderung des HKJGB die Beitragsfreistellung für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Umfang von sechs Stunden täglich. Die Neuregelung sieht weiter vor, dass für Betreuungszeiten, die über sechs Stunden täglich hinausgehen, nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- und Kostenbeitrag durch die Träger erhoben werden darf.

Die Träger haben im Zuge der gesetzlichen Neuregelungen ihre Gebührensatzungen insgesamt überarbeitet, was vielfach im U3-Bereich zu erheblichen Gebührensteigerungen geführt hat.

Mit der Beitragsfreistellung geht ein Rückgang der Kostenübernahmen einher. Allerdings ist eine Zunahme von pädagogisch befürworteten Ganztagsplätzen, insbesondere von Kindern geflüchteter und zugewanderter Familien, feststellbar. Auch die Teilnahme der Eltern an Sprachkursen kann einen Anspruch auf ganztägige Betreuung verursachen. In 2018 wurden für 172 Kinder aus Familien, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen, die Beiträge übernommen.

Mit Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) waren das Antragswesen sowie die internen Verwaltungsabläufe entsprechend der notwendigen datenschutzrechtlichen Erfordernisse anzupassen.

Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen

	2014	2015	2016	2017	2018
Kinder mit Migrationshintergrund ¹ in Kindertageseinrichtungen in Prozent	22,4	23,3	25,3	24,6	28,1

¹ Migrationshintergrund wird erfasst über die Merkmale "Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils" und "In der Familie wird vorwiegend nicht deutsch gesprochen".

Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in Tageseinrichtungen ist bis 2015 konstant und steigt mit dem vermehrten Zuzug von geflüchteten und zugewanderten Familien bis zum Jahr 2018 auf 28,1 Prozentpunkte an.

Fachkräfte und Fachkraftstunden pro Woche in den Kindertageseinrichtungen

	2014	2015	2016	2017	2018
Fachkräfte	1.096	1.143	1.156	1.197	1.269
Fachkraftstunden pro Woche	30.085	31.523	32.884	33.422	35.757

Mit wachsender Bedeutung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen konnte der Fachdienst mit den Trägern verabreden, die Fachpersonalkapazitäten trotz oft schwieriger haushaltsrechtlicher Umstände ständig zu erhöhen. Wurde zunächst befürchtet, dass sich das HessKiföG möglicherweise auch negativ auf diese Entwicklung auswirken könnte, so hat sich dies für den Berichtszeitraum nicht in dem erwarteten Umfang bestätigt. Allerdings bereitet der bundesweite Fachkräftemangel den Trägern zunehmend Probleme, vakante Stellen entsprechend zu besetzen.

8.3.2 Kindertagespflege

Die Beteiligung am Bundesprogramm Kindertagespflege „Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ für den Zeitraum 2016 bis 2018, welches inhaltlich besonders auf Verbesserungen in der

Struktur- und Personalqualität abzielte, hat für die Tagespflege im Lahn-Dill-Kreis zu einer spürbaren Qualitäts- und Quantitätssteigerung beigetragen. Die Qualifizierungen der Tagespflegepersonen werden kompetenzorientiert ausgerichtet und die Unterrichtseinheiten von bislang 160 auf mindestens 300 Unterrichtseinheiten erhöht.

Seitdem konnten insgesamt 18 Tagespflegepersonen im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten und weitere 15 bereits nach Richtlinien des Deutschen Jugendinstituts (DJI) qualifizierte Tagespflegepersonen im Wege der Anschlussqualifizierung von 140 Unterrichtseinheiten qualifiziert werden. Die Grund- und Anschlussqualifizierungen nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) werden ab 2016 nicht mehr durch den Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder durchgeführt, sondern im Rahmen des Bundesprogramms Kindertagespflege von dem AWO Kreisverband Lahn-Dill e. V.

Bedauerlicherweise hat die erneute Interessenbekundung des Fachdienstes Tagesbetreuung für Kinder zum Folgebundesprogramm „ProKindertagespflege“ zunächst nicht zur Teilnahme geführt. Unter den bundesweit über 100 Bewerbungen wurden 42 Standorte ausgewählt, fünf davon in Hessen. Es besteht derzeit eine bundesweite Warteliste für mögliche Nachrückverfahren.

So wurde zunächst eine Kooperations- und Zuwendungsvereinbarung zur Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem AWO Kreisverband und zur Verstetigung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen nach QHB mit Wirkung bis 31. Dezember 2021 und einer jährlichen Bezuschussung in Höhe von 75.000 Euro nach entsprechendem Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Spätsommer 2018 abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang wurde auch die zum 31. Dezember 2013 ausgelaufene Kooperation mit der Stadt Wetzlar zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen wieder aufgenommen.

Infolge des abgelaufenen Bundesprogrammes wurde die Netzwerkarbeit, auch auf Landesebene, weiter ausgebaut. Gerade die landesweiten Treffen der am Bundesprogramm teilnehmenden Standorte haben zu einem gewinnbringenden Austausch für die eigene Weiterentwicklung geführt.

Ein weiteres Tagespflegenest mit festangestellten Tagespflegepersonen sowie weitere Großtagespflegestellen mit selbstständig tätigen Tagespflegepersonen und eine betriebliche Großtagespflegestelle mit zwei beschäftigten Tagespflegepersonen und einer ständigen Vertretungstagespflegeperson sind entstanden.

Im Berichtszeitraum konnten insgesamt sechs verlässliche Vertretungsregelungen für selbstständig tätige Tagespflegepersonen geschaffen werden, deren Finanzierung durch den Jugendhilfeausschuss bereits am 18. April 2016 beschlossen wurde.

Schwerpunkt der fachlichen Entwicklung war im Jahr 2018 das Thema Inklusion in der Kindertagespflege. Hier fanden zwei ganztägige Fortbildungsveranstaltungen aller am Netzwerk Kindertagespflege beteiligter Akteure statt mit dem Ziel einer zukünftigen Implementierung.

Die Anzahl der Tagespflegepersonen mit Erlaubnissen zur Kindertagespflege ist seit 2017 stabil mit einer deutlichen Ausweitung der Betreuungsplätze. Letzteres auch als Folge der Qualifizierungen nach dem QHB. In gleichem Maße wie neue Tagespflegepersonen qualifiziert werden, beenden aber auch langjährige ihre Tätigkeit aus unterschiedlichen Gründen.

Tagespflegepersonen und Plätze in Kindertagespflege

	2014	2015	2016	2017	2018
Tagespflegepersonen mit Erlaubnis zum 31.12. eines Jahres	92	95	85	89	89
Anerkannte Plätze	284	288	279	322	340

Waren die Tagespflegepersonen bislang ausschließlich weiblich, so hat sich der Kreis ab dem Jahr 2018 um eine männliche Tagespflegeperson erweitert.

Ausgewählte Angaben zu den Qualifizierungen von Tagespflegepersonen

	2014 ²	2015	2016	2017	2018
Qualifizierungen	22	26	19 ³	20	20
Qualifizierungstage	51	47	19	20	20
Teilnehmer ¹	299	365	300	250	204
Teilnehmertage	734	687	300	250	204
Kosten in Euro	25.200	21.900	12.700	12.210	12.820
Erlöse aus Landesmitteln in Euro	12.600	10.950	6.350	6.105	6.410
Förderung in Euro	12.600	10.950	6.350	6.105	6.410
Durchschnittlicher Zuschuss pro Tag und Teilnehmer(in) in Euro	17,17	15,94	21,17	24,42	31,42

¹ Viele Tagespflegepersonen nehmen an mehreren Qualifizierungen teil. Diese Teilnehmerinnen werden mehrfach gezählt.

² Die Kooperation mit der Stadt Wetzlar endete am 31. Dezember 2013

³ 2016 kam kein Grundqualifizierungskurs zustande

Seit dem Jahr 2016 werden durch den Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder lediglich bereits tätige Tagespflegepersonen im Wege der laufenden fachlichen Weiterentwicklung qualifiziert. Der Rückgang der Teilnehmerinnen im Jahr 2018 begründet sich mit der gleichzeitigen Teilnahme an der Anschlussqualifizierung nach QHB. Die betreffenden Tagespflegepersonen sind aus diesem Grund von der Teilnahme an der Aufbauqualifizierung, die grundsätzlich zum Erhalt der Landesförderung nach HKJGB notwendig ist, befreit. Teilnahmebeiträge dürfen bei diesen Maßnahmen gemäß HKJGB nicht erhoben werden. Die Landesförderung beträgt 50 Prozent der Gesamtkosten.

Fall- und Kostenentwicklung in der Kindertagespflege

	2014	2015	2016	2017	2018
Geförderte Kinder	323	327	353	364	376
Förderung in Euro ¹	930.000	944.000	1.030.000	1.009.681	1.200.364
Durchschnittliche Förderung in Euro pro Kind und Jahr	2.879	2.887	2.916	2.774	3.192

¹ Direkte Kreis- und Landesförderungen an Tagespflegepersonen (ohne Investitionsmittel) abzüglich elterlicher Kostenbeiträge.

Die satzungsgemäße Erhöhung der Förderpauschalen zum 1. Januar 2018, insbesondere für Tagespflegepersonen, welche eine erfolgreiche Qualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten nach QHB absolviert haben, einhergehend mit der Steigerung des Platzangebotes und in Folge dessen der Fallzahlen, führt zu einem deutlichen Anstieg der Förderleistung für das Jahr 2018.

Mit 3.192 Euro öffentlicher Förderung je Kind im Jahr 2018 liegt ein Tagespflegeplatz allerdings nach wie vor deutlich unter den öffentlichen Kosten eines Betreuungsplatzes für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in einer Tageseinrichtung.

Mit Einführung der DSGVO waren auch für den Bereich der Tagespflege das Antragswesen, die fachdienstspezifischen Web- und Anmeldeportale sowie die internen Verwaltungsabläufe entsprechend der notwendigen datenschutzrechtlichen Erfordernisse anzupassen.

Kinder in Kindertagespflege zum Stichtag 1. März eines Jahres

	2014	2015	2016	2017	2018
Kinder in Kindertagespflege	175	200	197	204	230
darunter männlich	82	100	78	94	113
darunter weiblich	93	100	119	110	117
darunter ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils ¹	24	17	18	28	38
darunter vorrangig in der Familie gesprochene Sprache nicht deutsch ¹	10	9	8	12	18

¹ Der Migrationshintergrund wird erfasst über die zwei Merkmale "Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils" und "In der Familie wird vorwiegend nicht deutsch gesprochen", die hier jeweils gesondert aufgeführt sind.

8.4 Ausblick

Die oben dargestellten Entwicklungen, insbesondere die kaum zu übertreffende Dynamik in diesem Bereich der öffentlichen Jugendhilfe, stellen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Tagesbetreuung für Kinder äußerst hohe Anforderungen. Hinzu kommt, dass in den letzten Monaten zahlreiche personelle Veränderungen im Sinne von individuellen Arbeitszeitreduzierungen, Mutterschutz oder durch Eintritt in den Ruhestand, nicht zuletzt des langjährigen Fachdienstleiters und dessen Stellvertreterin, zu einer deutlichen Mehrbelastung der verbliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt haben, zumal diese Veränderungen nicht selten mit Vakanzen bis zu einer Wiederbesetzung verbunden waren.

Mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen sogenannte „Gute-KiTa-Gesetz“ unterstützt der Bund die Länder in den Jahren 2019 bis 2022 mit insgesamt 5,5 Mrd. Euro in unterschiedlichen Förderschwerpunkten. Aufgrund des bundesweiten Fachkräftemangels wird das Gesetz begleitet durch das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“.

Die zum Erhalt der Fördergelder notwendige vertragliche Vereinbarung zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern ist für Hessen erst im Laufe des Jahres 2019 zu erwarten, in dessen Folge dann auch entsprechende landesgesetzliche (Neu-) Regelungen. Ersten Informationen des HMSI zufolge will das Land Hessen seinen Fokus überwiegend auf die Qualitätsentwicklung im Sinne der Fachkraftgewinnung, der Erhöhung des Fachkraftschlüssels, der Öffnung des Fachkraftkataloges und für Freistellungskontingente im Rahmen der Leitungstätigkeit richten.

Weitere Beitragsfreistellungen über den Rahmen des § 32 c Abs. 1 HKJGB hinaus sind aber zunächst eher nicht in weiterer Umsetzung des „Gute-KiTa-Gesetzes“ zu erwarten.

In welchem Umfang sich nach abschließender vertraglicher Regelung zwischen Bund und dem Land Hessen finanzielle oder personelle Auswirkungen auf den Fachdienst bzw. auf die kommunale Ebene ergeben, ist derzeit nicht absehbar.

Allerdings wird zum 1. August 2019, ebenfalls im Rahmen des „Gute-KiTa-Gesetzes“, aber außerhalb der Bund-Länder-Verträge, der anspruchsberechtigte Personenkreis, welcher im Rahmen des § 90 SGB VIII Anspruch auf umfängliche Kostenbefreiung hat, um die Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld erweitert. Dies wird sich in Konsequenz auch auf die Transferleistungen des Fachdienstes Tagesbetreuung für Kinder niederschlagen.

Die Förderrichtlinien zur Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals in Tageseinrichtungen für Kinder stellen nach veränderter Fortschreibung zum 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 eine gruppenbezogene pauschalierte Förderung der Fachkräfte zur Qualitätsentwicklung in der Arbeit mit Kindern, insbesondere mit Flucht- und Migrationshintergrund, zur Teamentwicklung sowie zur Weiterentwicklung bestehender Konzeptionen sicher.

Durch Verlängerung und deutliche finanzielle Ausweitung der Fördersegmente im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2018 – 2020“ können für zum 1. Januar 2018 bereits begonnene kommunale Bauvorhaben zur Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes ab 1. Januar 2019 entsprechende (erweiterte) Fördergelder des Landes beantragt werden. Die Investitionen sind bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen und tragen damit zu der bereits eingangs erwähnten gewissen Planungssicherheit bei. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass sich die allgemeine gute wirtschaftliche Lage, insbesondere auch im Bausektor, negativ auf die Planungsvorhaben auswirkt oder bereits beschlossene kommunale Infrastrukturmaßnahmen nicht mit dem Verlängerungszeitraum des Investitionsprogramms einhergehen.

Im Bereich der Kindertagespflege wird in fortgesetzter Zusammenarbeit mit dem AWO Kreisverband angestrebt, bis Ende 2021 alle bereits für den Lahn-Dill-Kreis tätigen und noch nicht nach QHB anschlussqualifizierten Tagespflegepersonen entsprechend fortzubilden. Im Rahmen der wieder aufgenommenen Kooperation mit der Stadt Wetzlar werden in 2019 zudem fünf angehende Tagespflegepersonen aus dem Stadtbereich an der Grundqualifizierung unter anteiliger Kostenbeteiligung des städtischen Jugendhilfeträgers teilnehmen.

Nicht zuletzt jüngste Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts bzw. der obersten Sozialgerichtsbarkeit, aber auch die interne fachliche Weiterentwicklung im Bereich der Kindertagespflege, veranlassen eine Anpassung der Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen sowie die Überarbeitung bestehender Ausführungs- bzw. Dienstanweisungen. Eine Umsetzung, spätestens zu Beginn des neuen Doppelhaushaltes 2020/2021, wird einen weiteren Themenschwerpunkt des Fachdienstes darstellen.

Bei all den anstehenden Maßnahmen wäre es abschließend zu begrüßen, wenn Landesrecht und Landesförderungen möglichst bald und besser als bisher mit den Aufgaben und Finanzierungsmöglichkeiten auf der kommunalen Ebene harmonisieren würden.

9 Anhang

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben und Ansprechpartner(innen)

(Stand: 1. September 2019*)

Telefonzentrale Wetzlar
06441 407-0
E-Mail: jugendhilfe@lahn-dill-kreis.de

Fax: 06441 407-1062

Telefonzentrale Dillenburg
02771 407-0
E-Mail: jugendhilfe-dill@lahn-dill-kreis.de

Fax: 02771 407-6091

Aufgabe	Name	Vorname	Tel.	Standort	Gebäude	Zimmer-Nr.
Abteilung 32 - Kinder- und Jugendhilfe (Verwaltung des Jugendamtes)						
Abteilungsleitung	Kreuter	Andreas	1500	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 620
Sekretariat	Gaul	Kerstin	1501	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 621
Controlling	Baschta	Bianca	1523	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 409 a
Jugendhilfeplanung	Schleifer	Eva	1503	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 616
Fachdienst 32.1 - Soziale Dienste						
Fachdienstleitung, Stv. Abteilungsltg.	Menges	Torsten	1510	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 618
Sekretariat	Wotzka	Jessica	1525	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 617
Stellv. FD-Leitung Dillenburg	Thielmann	Astrid	6020	Dillenburg	Europaplatz 1	0.20
Stellv. FD-Leitung Wetzlar	Montag	Danny	1504	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 518
Verw.-Mitarbeiterin/Registratur	Gottfried	Anke	6001	Dillenburg	Europaplatz 1	0.01
Verw.-Mitarbeiterin/Registratur	Luft	Angelika	6000	Dillenburg	Europaplatz 1	0.01
Verw.-Mitarbeiterin/Registratur	Enseroth	Verena	1534	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 610
Verw.-Mitarbeiter/Registratur	Mende	Harald	1509	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 610
Verw.-Mitarbeiterin/Service/Registratur	Papasimos	Michaela	1571	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 517
EDV-Administration	Orth	Matthias	6010	Dillenburg	Europaplatz 1	0.18
	Grabowski	Martina	1564	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 614

* Eine aktualisierte Fassung aller Ansprechpartner der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe finden Sie auf der Internetseite des Lahn-Dill-Kreises.

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)**Beratung, Unterstützung und Hilfen in Erziehungsangelegenheiten**

Regionalteam 1 (Dietzhöhlztal, Dillenburg, Eschenburg, Haiger)	Gattermann	Kathrin	6026	Dillenburg	Europaplatz 1	0.24
	Hörster	Dorkaast	6025	Dillenburg	Europaplatz 1	0.25
	Klingelhöfer	Bianca	6022	Dillenburg	Europaplatz 1	0.23
	Koci	Lisa-Marie	6016	Dillenburg	Europaplatz 1	0.22
	Rein	Sarah-Josephine	6024	Dillenburg	Europaplatz 1	0.22
	Ruschkowski	Eva	6023	Dillenburg	Europaplatz 1	0.23
Regionalteam 2 (Breitscheid, Driedorf, Greifenstein, Herborn, Mittenaar, Siegbach, Sinn)	Bastian	Elena	6014	Dillenburg	Europaplatz 1	1.04
	Hilk	Anne-Katrin	6019	Dillenburg	Europaplatz 1	1.05
	Langer	Jaqueline	6027	Dillenburg	Europaplatz 1	1.04
	Rein	Bernhard	6018	Dillenburg	Europaplatz 1	1.01
	Sassen	Astrid	6017	Dillenburg	Europaplatz 1	1.02
	Walthert	Karina	6015	Dillenburg	Europaplatz 1	1.03
Regionalteam 3 (Aßlar, Bischoffen, Ehringshausen, Greifenstein, Hohenahr, Lahna, Leun)	Hisgen	Daniela	1517	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 523
	N. N.		1521	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 521
	Philipp	Jana	1514	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 514
	Waldschmidt	Francesca	1565	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 519
	Wolf	Rosa	1552	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 519
Regionalteam 4 (Braunfels, Hüttenberg, Schöffengrund, Solms, Waldsolms)	Hoppen	Thomas	1546	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 512
	Rumpf	Stephanie	1545	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 520
	Waldschmidt	Francesca	1565	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 519
	Wenzel	Deepika	1518	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 513
	Zint	Swantje	1549	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 522
Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA)	Hassler-Wellmann	Rolf	6002	Dillenburg	Europaplatz 1	0.04
	N. N.		1526	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 605
	Schäfer	Christiane	1515	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 606
	Syusch	Karin	1555	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 605
Fachstelle Kinderschutz	Mohr	Angelika	6009	Dillenburg	Europaplatz 1	0.16
	N. N.		1539	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 515
Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Prando	Inger	6012	Dillenburg	Europaplatz 1	0.13
	Volk	Andrea	1512	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 615
Koordinierungsstelle Prävention und Frühe Hilfen	Tarhuna	Dagmar	6007	Dillenburg	Europaplatz 1	0.19
Heimaufsicht	Grabowski	Martina	1564	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 614

32.1.4 - Adoptions- und Pflegekinderdienst (APKD)

Vollzeitpflege	Becker-Weis	Angela	6003	Dillenburg	Europaplatz 1	0.03
Vollzeitpflege	Geiger	Chirsten	6029	Dillenburg	Europaplatz 1	0.17
Vollzeitpflege	Heimann	Frank	6004	Dillenburg	Europaplatz 1	0.05
Vollzeitpflege	Kreuter-Momm	Heike	6005	Dillenburg	Europaplatz 1	0.06
Adoption/Vollzeitpflege	Pollak	Erika	6006	Dillenburg	Europaplatz 1	0.07
Adoption/Vollzeitpflege	Rein	Bernhard	6018	Dillenburg	Europaplatz 1	1.01
Vollzeitpflege	Ansion-Kollig	Katja	1558	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 510 a
Vollzeitpflege	N. N.		1519	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 509
Vollzeitpflege	Feuerbach	Sigrid	1520	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 510 b

32.1.5 - Ambulante Hilfen (AH)

Koordination	Grabowski	Martina	1564	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 614
Koordination	Röser-Etzel	Claudia	1511	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 516

32.1.6 - Jugendhilfe in Strafsachen (JiS)

JiS	Dills	Andreas	6013	Dillenburg	Europaplatz 1	0.14
Verw.-Mitarbeiterin	Gottfried	Anke	6001	Dillenburg	Europaplatz 1	0.01
Verw.-Mitarbeiterin	Luft	Angelika	6000	Dillenburg	Europaplatz 1	0.01
JiS	Pfaff	Robert	6011	Dillenburg	Europaplatz 1	0.15
JiS	Prando	Inger	6012	Dillenburg	Europaplatz 1	0.13
JiS	Blauth	Birgit	1522	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 410
JiS	Kühlborn	Ramona	1550	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 411
Verw.-Mitarbeiterin	Seelbach	Carina	1502	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 409 b

32.1.7 - Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu)**Erziehungs- und Eingliederungshilfen, Kostenheranziehung**

Aufgabengruppenleitung	Feth	Kerstin	1562	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 607
Team Nord	Forst	Julia	1561	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 603
(Breitscheid, Dietzhöltal, Dillenburg, Kissler	Nicole		1566	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 602
Driedorf, Eschenburg, Greifenstein, Pauli	Manfred		1505	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 608
Haiger, Herborn, Mittenaar, Siegbach, Plath	Katharina		1532	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 604
Sinn)	Schumann	Sabine	1506	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 609 b
	Velten	Silvia	1551	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 609 a
Team Süd	N. N.					
(Ablar, Bischoffen, Braunfels, Ehringshausen, Greifenstein, Hohenahr, Hüttenberg, Lahnu, Leun, Schöffengrund, Solms, Waldsolms)	Schlaudraff-Kuhlmann	Nadine	1524	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 623
	Schumann	Sabine	1506	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 609 b
	Velten	Silvia	1551	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 609 a

32.1.7.1 - Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Unterhalt	N. N.		6032	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	209
Unterhalt (A - L)	Bögel	Ilona	6033	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	207
Unterhalt (P - Z)	Fey	Tanja	6034	Dillenburg	Europaplatz 1	3.03
Leistungen (A - J)	Göpel	Corinna	6035	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	208
Unterhalt (A - L)	Hennemann	Jörg	6036	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	210
Leistungen (K - Z)	Jost	Nicole	6031	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	208
Leistungen	Müller	Elke	6037	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	206
Unterhalt	Rehr	Denise	6030	Dillenburg	Europaplatz 1	3.03
Unterhalt (M - Ö)	Schäfer	Julia	6037	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	206
Unterhalt	Stötzel	Julia	6038	Dillenburg	Wilhelmstraße 20	210
Unterhalt	N. N.		1573	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	
Unterhalt (Q - T)	Brück	Jutta	1574	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 317
Unterhalt (E - H)	Dörr	Christian	1547	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 318
Leistungen (I - Z)	Rücker	Eileen	1576	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 624
Leistungen (A - H)	Rudl	Antje	1575	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 624
Leistungen	Schlaudraff-Kuhlmann	Nadine	1524	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 623
Unterhalt (A - D)	Simon	Thorsten	1577	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 316
Unterhalt (L - P, Y, Z)	Wilson	Sarah	1578	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 318

32.2 - Beistandschaften und Vormundschaften (BV)**Beratung und Unterstützung in Abstammungs-, Unterhalts- und Sorgerechtsfragen**

Fachdienstleitung	Benner	Michael	6046	Dillenburg	Europaplatz 1	2.04
Vormund	Eckhardt	Reiner	6047	Dillenburg	Europaplatz 1	2.12
Verw.-Mitarbeiterin	Gräf-Schmidt	Bettina	6048	Dillenburg	Europaplatz 1	2.01
Vormundin	Herr	Angelina	6056	Dillenburg	Europaplatz 1	2.06
Vormund (Sozialarbeit)	Kiffe	Werner	6049	Dillenburg	Europaplatz 1	4.02
Verw.-Mitarbeiterin	Lück	Petra	6050	Dillenburg	Europaplatz 1	2.10
Vormundin (Sozialarbeit)	Moos	Dorothea	6058	Dillenburg	Europaplatz 1	4.03
Vormundin (Sozialarbeit)	Möller	Nadine	6051	Dillenburg	Europaplatz 1	2.05
Vormundin	Röder	Sabine	6052	Dillenburg	Europaplatz 1	2.11
Vormundin, Stv. Fachdienstleitung	Schönberger	Andrea	6053	Dillenburg	Europaplatz 1	2.10
Vormundin	Steubing	Caroline	6054	Dillenburg	Europaplatz 1	2.03
Verw.-Mitarbeiterin	Wetz	Sabine	6055	Dillenburg	Europaplatz 1	2.01
Verw.-Mitarbeiterin	Biletić	Anja	1543	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 505
Vormund	Brück	Matthias	1540	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 504
Vormundin	Martin	Elvira	1528	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 503
Vormund (Sozialarbeit)	Seibert	Eberhard	1553	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 507
Verw.-Mitarbeiterin	Seidel	Annette	1542	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 505
Vormundin	Sunnus	Eva Maria	1541	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 502

Fachdienst 32.3 - Erziehungs- und Familienberatung**Beratungs- und Therapieangebote zur Förderung der Entwicklung und Erziehung von jungen Menschen**

Fachdienstleitung	Schorn	Dorothe	780	Dillenburg	Herwigstr. 5 a
Sekretariat	Guth	Bianca	781	Dillenburg	Herwigstr. 5 a
Institutionelle Familienberatung	Landsheer	Ulla	783	Dillenburg	Herwigstr. 5 a
Institutionelle Familienberatung	Weigand	Benjamin	782	Dillenburg	Herwigstr. 5 a
Institutionelle Familienberatung	Alkemade	Lucia	1674	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39
Sekretariat	Antosch	Andrea	1670	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39
Inst. Familienberat./Stv. Fachdienstlgt.	Ax	Michael	1672	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39
Institutionelle Familienberatung	Bayer	Nazime	1674	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39
Institutionelle Familienberatung	Jost	Sabine	1676	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39
Institutionelle Familienberatung	Wehn	Laura	1671	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39

Fachdienst 32.4 - Kinder- und Jugendförderung

Fachdienstleitung Verwaltung und Betrieb der Jugendfreizeiteinrichtungen Leitung Jugendbildungswerk	Groh	Jens	1530	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 417
Erzieh. Kinder- und Jugendschutz	Bremer	Joshua	1529	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 424
Verwaltungstätigkeit bei: Beratung von Institutionen, Kooperation und Vernetzung, Zuschüsse für Jugendgruppen	Gümbel	Rita	1531	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 422
Jugendbildungswerk - Bildungsreferent, Jugendberufshilfen	Hild	Hans-Martin	1538	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 414
Belegungsmanagement Freizeiteinrichtungen Verwaltungstätigkeit bei: eigenen Freizeiten	Honold	Tanja	1537	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 418
Jugendbildungswerk - Bildungsreferentin, Jugendberufshilfen	Kaczmarczyk	Stephanie	1556	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 421
Belegungsmanagement Freizeiteinrichtungen	Kuhn	Karin	1535	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 418
Koordination/QM Sozialarbeit an Schulen, Qualitätsentwicklung Jugend- förderung/Jugendarbeit, Multiplikatoren- fortbildung, kommunale Beratung und Vernetzung (Bereich RT 3 und 4) Stv. Fachdienstleitung	Mindnich	Yannick	1533	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 415
Jugendförderung: Freizeiten, Jugendleiter-Card, Beratung und Vernetzung (Bereich RT 1 und 2)	Orantek	Marta	1527	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 420
Sekretariat/Verwaltungstätigkeit bei: Jugendförderung, Jugendbildungswerk, Erz. Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugenderholung und Multiplikatorenfortbildung	Trusheim	Alina	1567	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 416
Jugendfreizeitheim Heisterberg (Hausmeister)	Schüssler	Jochen	02775 953199	Driedorf	Am Weiher 2	
Jugendfreizeitheim Heisterberg (Küche)	Becker	Daniela		Driedorf	Am Weiher 2	
Jugendfreizeitheim Heisterberg (Köchin)	Dietrich	Lena	02775 5780080	Driedorf	Am Weiher 2	
Jugendfreizeitheim Heisterberg (Reinigungskraft)	Kolb	Heike		Driedorf	Am Weiher 2	
Jugendfreizeitheim Heisterberg/SVH Tringenstein (Hausmeister/Vertretung)	Nimmerfroh	Harald		Driedorf	Am Weiher 2	
Jugendfreizeitheim Heisterberg (Küche)	Peter	Renate		Driedorf	Am Weiher 2	
Jugendfreizeitheim Heisterberg (Küche)	Reeh	Sabine		Driedorf	Am Weiher 2	
Selbstversorgerhaus-Feriendorf Tringenstein (Hausmeisterin)	Gräb	Gabriele		Siegbach	OT Tringenstein	

2017/2018

Fachdienst 32.5 - Tagesbetreuung für Kinder

Fachdienstleitung	Brommont-Schmidt	Anke	1570	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 406
Planung Kindertagesbetreuung			6081	Dillenburg	Europaplatz 1	4.04
Planung, Fachaufsicht/Erlaubnisverfahren und QE/QS Kindertagesbetreuung, Fachberatung Kindertageseinrichtungen	Bastian	Diana	6076	Dillenburg	Europaplatz 1	4.06
Stv. Fachdienstleitung						
Zuschüsse Kindertageseinrichtungen und -pflege LDK, Landesförderungen HKJGB, Investitionen, Offensive für Kinderbetreuung	Deusing	Erika	6077	Dillenburg	Europaplatz 1	3.02
Übernahme Kita-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Groh	Victoria	6079	Dillenburg	Europaplatz 1	3.04
Organisatorische Abwicklung der Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen und im Rahmen außerschulischer Bildung, unterstützende Sekretariatstätigkeiten für den gesamten Fachdienst	Hansmann-Engel	Kerstin	6082	Dillenburg	Europaplatz 1	3.04
Übernahme Kita-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Hetz	Jörg	6078	Dillenburg	Europaplatz 1	3.05
Planung, Fachaufsicht/Erlaubnisverfahren und QE/QS Kindertagesbetreuung, Fachberatung Kindertageseinrichtungen	Richtmann	Regina	6080	Dillenburg	Europaplatz 1	4.01
Organisatorische Abwicklung der Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen und im Rahmen außerschulischer Bildung, unterstützende Sekretariatstätigkeiten für Fachdienstleitung/den gesamten Fachdienst	Brück	Silke	1508	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 402
Planung, Fachaufsicht/Erlaubnisverfahren und QE/QS Kindertagesbetreuung, Fachberatung Kindertageseinrichtungen	Eckhard	Stefanie	1572	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 408
Planung, Fachaufsicht/Erlaubnisverfahren und QE/QS Kindertagesbetreuung, Fachberatung Kindertageseinrichtungen	Hansen	Magdalena	1563	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 405
Übernahme Kita-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Kaya	Sakina	1513	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 402
Planung, Fachaufsicht/Erlaubnisverfahren und QE/QS Kindertagesbetreuung, Fachberatung Kindertageseinrichtungen	Kippschull	Samira	1516	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 407
Übernahme Kita-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Kunz	Magdalene	1507	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 404
Übernahme Kita-Beiträge und Förderung in Kindertagespflege	Nickel	Esther	1544	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 403

Kontaktdaten insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF) der Abteilung 32 (ab 1. Juli 2019)

32.1	Volk	Andrea	1512	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 615
32.2	Moos	Dorothea	6058	Dillenburg	Europaplatz 1	4.03
32.3		Mitarbeitende der Erziehungsberatungsstellen in Dillenburg	781	Dillenburg	Herwigstraße 5 a	
32.3		Mitarbeitende der Erziehungsberatungsstellen in Wetzlar	1670	Wetzlar	Karl-Kellner-Ring 39	
32.4	Mindnich	Yannick	1533	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 415
32.5	Hansen	Magdalena	1563	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 405
Vertretung:	Eckhard	Stefanie	1572	Wetzlar	Kreishaus Bauteil C	C 408